Bavar.
1317
hc

Bavar.
1317 hc

Jaeck

<36610714170012
<36610714170012
Bayer. Staatsbibliothek

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Statistik
des
Königreiches Bayern
in Beziehung
auf
materielle bürgerliche Gesetze
mit
Ausschlusse des Rhein-Kreises.

Herausgegeben
von
Dr. Michael Jäck,
Appellationsgerichts-Rath zu Ansbach.

Mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung.

Zweite Auflage.

Erlangen,
in Kommission bei Ernst Enke.
1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Omne bonum communicabile.

Vorrede
zur ersten Auflage.

Durch gedruckte Einladung zur Subscription vom 8. Nov. 1827 (vergl. die Zeitschrift: Postbote aus Franken. Würzburg 1828 Nr. 41.) wurde auf den Grund der allerhöchsten Genehmigungs = Rescripte vom 10. Febr. und 13. Dez. 1826 die Herausgabe der bayerischen Civil = Gesetz = Statistik angekündigt.

In der Konstitutions = Urkunde vom 26. Mai 1818 ist zwar Tit. VIII. §. 7. ausgesprochen:

„es solle für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf=Gesetzbuch bestehen."

Die Beschaffenheit der in Bayern bestehenden, aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Civil=Gesetzgebung macht es zum dringendsten Nationalbedürfnisse, daß vor Allem ein Entwurf eines Civil = Gesetzbuches, den Ständen zur Berathung vorgelegt werde. Allein dessen ohngeachtet erscheinet die Herausgabe der Gesetz=Statistik weder als ein entbehrliches, noch als ein überflüssiges Werk. Denn hier findet gleiche Anwendung, was der geheime Hofrath von Wendt (in der Vorrede

zu dem vollständigen Handbuche des bayerischen Civilprozesses. Nürnberg 1827.) vorbrachte, nämlich:

„daß die Kenntniß dessen, was besteht, in keinem Augenblicke vollständiger nöthig ist, als da es auf Aenderung dieses bestehenden ankommt, und daß die genaueste Kenntniß des bisher bestandenen von denen, die das Neue lehren, lernen und ausüben sollen, nie entbehrt werden kann."

Die fragliche Gesetz = Statistik ist ein noch nicht im Drucke erschienenes literarisches Produkt, daher den Unterrichtern, Advokaten, Rechtskandidaten bis itzt noch unbekannt. Seit dem Beginnen meiner 20jährigen Dienstes Laufbahn habe ich immer den unauslöschbaren Wunsch genährt, daß den Aspiranten zum Staats=Dienste die praktische Ausbildung, und den Staats=Dienern selbst der Dienst=Geschäftsgang durch zweckmässige Aushülfsmittel auf die möglichste Art erleichtert werde. In diesem gewiß nicht unedlen Streben habe ich, ehe noch das für Bayern sehr interessante Werk

„über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Bayern, von J. Reingruber, k. bayer. Landrichter zu Pfaffenhofen." Landshut 1813. 8. Bd. I. II.

erschien, meine Aufmerksamkeit für die Landgerichts=Praktikanten durch den in den Justiz= und Polizeiblättern von Hartleben Jahrg. 1810 Nr. 135, abgedruckten Aufsatz

„Ueber die Idee von landgerichtlichen Pflanzschulen"

an den Tag gelegt.

Ich benützte in den letzten Jahren meines 9jährigen Landgerichts-Dienstes die nächtlichen Ruhestunden, um aus den Regierungsblättern die Materialien zu einem systematischen Repertorium über die — den vielseitigen Geschäftskreis der Landgerichte betreffenden Verordnungen zu sammeln, und dieses Repertorium zum nützlichen Gebrauche für meine Dienst-Geschäfts-Genossen herauszugeben, analogisch in der Form, aber konsequenter und spezifischer durchgeführt, als das sehr verdienstliche Werk:

> „Systematische Zusammenstellung sämmtlicher in den bayerischen Regierungs-Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblättern erschienenen Verordnungen und Verfügungen d. obersten Staats-Central- und Provinzial-Behörden vom J. 1799 bis 1822 einschlüssig, herausgegeben v. Phil. Friedr. Stadelmann, Rechnungskommissär bei der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern. Ansbach 1823.

als Repertorium für alle Dienst-Zweige erschienen ist. Aber das Werk war nicht vollendet, als ich im Jahre 1817 in den appellationsgerichtlichen Dienst dahier eintrat.

Als Erleichterungs-Mittel für meine neuen Dienst-Genossen habe ich die Uebersicht der Justiz-Organisationen, eine Denkschrift für den König Max Joseph, im Jahre 1826 herausgegeben. Als Erleichterungs-Mittel wollte ich nun auch die Gesetz-Statistik in der bevorstehenden Scheidungs-Periode der neuen und alten Gesetzgebung herausgegeben. Ich habe diese Gesetz-Statistik auf meine Kosten drucken lassen, da kein Buch-

händler den Verlag übernahm, und der Buchhändler Campe sogar die Entschuldigung vorbrachte, daß er mit allen Schriften, welche auf Bayern Bezug haben, nur Verlust erlitten habe.

Einzelne Oberpriester der Themis zu München haben bei der Subscription den Wunsch geäussert, daß die später erfolgten Berichtigungen und Nachträge der Statistick einverleibt werden möchten. Dessen Erledigung war die Ursache der Abdrucks-Verzögerung, möchte aber durch den Nachtrag S. 118 — 134 erschöpft seyn.

Bamberg den 25. August 1828.

Dr. Jäck.

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Die im August 1828 erschienene erste Auflage der bayerischen Civil = Gesetz = Statistik hat sich durch die Vertheilung der Exemplare an die Subscribenten und unmittelbaren bayerischen Justizstellen vergriffen, weshalb die Veranstaltung einer zweiten Auflage beschlossen wurde.

Diese Gesetz=Statistik, welche sich über die in einzelnen Ortschaften des Königreiches Bayern, sogar in einzelnen Häusern anwendbaren verschiedenartigen Gesetze verbreitet, ist bei der vorhandenen Verschiedenheit der Gesetzgebungssysteme in Bayern nicht nur für die unmittelbaren, sondern auch für die mittelbaren Gerichtsstellen die Justiz=Kanzleien, Herrschafts = Gerichte, Patrimonial = Gerichte ein unentbehrliches Amts = Erforderniß, für die theils auf Universitäten, theils in der Justiz=Praxis befindlichen Aspiranten zum einstigen Justizdienste in Bayern, für die bayerischen Rechts=Anwälte und Konsulenten, eine durch keine andere literarische Schrift ersetzbare Hülfsquelle. Die Nützlichkeit der Gesetz = Statistik für das bayerische Vaterland ist auch von den allerhöchsten Ministerien der Justiz = und des Innern anerkannt worden, indem die Regierungs=Kammern des Innern am 26. Sept. die Appellationsgerichte, Kreis = Stadtgerichte am 25. Septemb. die Landgerichte am 8. Oktober 1828 die Genehmigung

zur Anschaffung der Gesetz-Statistik aus dem Regie-Maximum erhielten. Die bayerische Gesetz-Statistik enthält auch neue bisher unbekannte und in den Gerichts-Registraturen verschlossen gebliebene Quellen und Statuten für das Studium des gemeinen deutschen Privat-Rechtes.

Da nun die erste Auflage nicht in den Buchhandel, und in das öffentliche Publikum gekommen ist, so fand ich mich für die Befriedigung des juristischen Publikums in Bayern sowohl, als im übrigen Deutschlande zu dieser zweiten Auflage, zu welcher Unternehmung ein dritter Unternehmer nicht befugt ist, veranlaßt. Am Werke selbst wurde keine Abänderung gemacht, weil eine Umstaltung der Statistik nach dem gegenwärtigen Stande der Gerichte vor dem Eintritte der zu erwartenden allgemeinen Gerichts-Organisation, bei den von Zeit zu Zeit eintretenden Gerichts-Veränderungen mit fortdauernder Brauchbarkeit nicht wohl zu erreichen ist. Nach der Vollendung der Universitäts-Studien suchte ich die finanzielle Dienstes-Laufbahn einzuschreiten, wodurch die am Schlusse dieser Auflage mitgetheilten administrativen Aufsätze veranlaßt wurden; ich wurde aber durch das in der Verordnung v. 4. März 1809 enthaltene Präjudiz auf die landgerichtliche Justiz-Bahn geführt.

In meinem gegenwärtigen Wirkungs-Kreise werde ich streben, die sich in einzelnen Kreisen ergebenden Zusätze und Berichtigungen der Gesetz-Statistik zu sammeln, und die gütigen diesfallsigen Beiträge bayerischer Staatsdiener dankbar aufnehmen, um sie einst in einem Nachtrage herauszugeben.

Bamberg, den 27. Febr 1829.

Dr. Jäck.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

1) Einleitung XI

2) Geschichte der bayerischen Gesetz-Statistik . . . XIV

3) Gebrauch der Gesetz-Statistik XVI

4) Uebersicht aller in Bayern geltenden materiellen bürgerlichen Gesetze XIX

5) Synchronistische Uebersicht aller das Königreich Bayern konstituirenden Gebietstheile nebst den daselbst geltenden materiellen bürgerlichen Gesetzen . . . XXIII

6) Uebersicht aller im Königreiche Bayern zur Anwendung kommenden Civil-Gesetze in materieller Beziehung unter Bezeichnung der einzelnen Städte und Landgerichte, dann mit Benennung einzelner Distrikte und Orte, in so fern in einem und demselben Gerichts-Bezirke verschiedene Gesetze in Anwendung kommen

I. Mainkreis 1

II. Rezatkreis 7

III. Regenkreis 27

IV. Oberdonaukreis 32

V. Illerkreis 49

VI. Isarkreis 64

VII. Unterdonaukreis 64

VIII. Salzachkreis 65

IX. Innkreis 74

Seite.

7) Uebersicht der in dem Bezirke des königlichen Appellationsgerichtes für den Untermainkreis in Anwendung kommenden Civil-Gesetze in materieller Hinsicht 77

I. Das vormalige Großherzogthum Würzburg . . . 77

II. Das vormalige Fürstenthum Aschaffenburg . 104

III. Die vormaligen Hessischen Aemter Alzenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg . . 109

IV Die vormals Fuldaischen Aemter Brückenau, Hammelburg und Weihers 116

8) Beilagen zu der Gesetz-Statistik vom Oberdonaukreise.

I. Bemerkungen über die Civilgesetz-Tabelle des Oberdonaukreises von 1813 118

A) Auszug aus den Statuten der Stadt Weissenburg am Nordgau 121

B) Teutsch-Orden'sche Verordnungen . . . 124

II. Verzeichniß der fürstlich Wallersteinischen Verordnungen 127

III. Landesordnung der Herrschaft Staufen . . . 128

IV. Das Wettenhauser Statut vom J. 1788 . 130

9) Berichtigungen zu der Gesetz-Statistik 132

10) Ueberblick der in Bayern vorgefallenen Eintheilungen und Veränderungen der Gerichts-Bezirke . 135

Einleitung.

In dem Europäischen Staaten = Organismus hat Deutland allein das zersplitterte Staats=Verhältniß aus dem Mittelalter beibehalten. Während alle andern Nationen in der Zeiten = Folge aus den einzelnen Volkszweigen als Nationalstämme sich umschlangen, setzte die deutsche Nation ihr Zwitter=Staats=Verhältniß fort. Denn das deutsche Reich bildete weder einen selbstständigen Staat, noch einen Staatenbund, noch selbstständig neben einander bestehende Staaten.

Dieses allgemeine Staats = Verhältniß in Deutschland wurde daher auch die Ursache, warum für die bürgerlichen privatrechtlichen Gesetz = Verhältnisse keine Einheit in der Gesetzgebung zu Stande kam. Neben dem durch die deutschen Reichs=Gesetze eingeführten sogenannten gemeinen Rechte wucherten in jedem einzelnen, auch kleinsten deutschen Ländchen sogenannnte Lokal=Rechte und Provinzial=Gesetze fort.

Durch die Aufhebung des deutschen Reichs=Verbandes wurde zwar die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten begründet; allein durch die deutsche Bundes=Akte die deutschen Nationalstämme in keinen harmonischen Brüder=Bund zu einander gebracht. Nicht einmal wurde ein gemeinschaftliches Maaß= Gewicht= und Münz = System zur Erleichterung des Verkehres in dem sogenannten Bundes = Staate eingeführt. Es lassen sich also nach den bisherigen Erfahrungen auch für deutsche Gesetzbücher keine allgemeinen, dem deutschen Volke zusagenden Gesetzgebungs=Normen vom deutschen Bunde erwarten.

Zu verwundern ist aber, wie die von den Gesetzgebungs=Gewalten ganz unabhängigen Justiz=Lehrer und Schriftsteller Deutschlands noch immer nur den alterthümlichen Forschungen, theils über die altdeutschen Rechtsquellen, theils über die römischen Gesetzquellen vorzugsweise sich unterziehen. Sie nehmen nicht Rücksicht auf die heutigen Sitten, Gebräuche und

Gewohnheiten der deutschen Stämme, auf die grossen Schätze der römischen Legislation als blose Wegweiser, auf die neueren französischen, österreichischen &c. Gesetzbücher, auf die Repräsentativ-Verfassungen der Germanier. Sie berücksichtigen nicht die allmählige Vertilgung des noch herrschenden zeitwidrigen Feudalsystemes durch die Gesetzgebung, unterlassen nach diesem Ziele gerichtete legislatorische Vorarbeiten zu liefern, und so zur Fortschreitung der deutschen Stämme in eigener volksthümlichen Gesetzgebung den Landständen hülfreiche Hand zu bieten.

Diese philologischen alterthümlichen Forschungen könnten ohnehin nur für die Rechts-Geschichte, aber nicht für die Vervollständigung des sogenannten gemeinen Rechtes von großem Werthe seyn. Die Grundlage der legislatorischen Authorität des vor Jahrhunderten in Deutschland eingeführten gemeinen Rechtes ist sogar durch die Auflösung des deutschen Reichs-Verbandes erschüttert worden, wie schon der Publizist von Gönner in der Abhandlung

> „Ueber den Umsturz der deutschen Staats-Verfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechtes in den neu souveränen Staaten der rheinischen Konföderation. Landshut 1807."

nachgewiesen hat.

Vergl. Gönner's Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums 1. Band Landshut 1808. Abhandlung über die Einführung des Code Napoleon in den Staaten der rheinischen Conföderation S. 169 — 195.

Man nehme den Fall an, auf dem gegenwärtigen Triumphzuge des russischen Kaisers nach Konstantinopel würde unter den Ruinen eines alten Gebäudes daselbst ein von der Hand des Kaisers Justinian selbst unterschriebenes, vollständiges Manuscript der Justinianischen Gesetzsammlung gefunden, so könnten doch die historisch-romanischen Rechtsforscher aus diesem Funde, und wenn auch Abweichungen von den bisher gefundenen römischen Rechtsquellen darin

vorkämen, nicht eine Stelle an dem als Gesetze bisher gegoltenen gemeinen Rechte abändern. Es würde ein unverhoffter Schatz für die Geschichte der römischen Gesetzgebung seyn, und den hundertjährigen Streitfragen über einzelne Sätze und Worte den Damm setzen, während der Geist und die Prinzipien der alten römischen Gesetzgebung nach ihren verschiedenen Kultur-Perioden über die verschiedenen privatrechtlichen Institute der gelehrten juristischen germanischen Welt nicht klarer gemacht würden, als sie schon längst geworden sind.

Vergl. Gönner's Archiv II. Bd. über das vorige u. zukünftige Verhältniß der Doktrin zur Legislation S. 238—252.

In dem bayerischen Staate ist dasselbe Verhältniß eingetreten, daß derselbe bei der Auflösung des deutschen Reiches sich durch die Einverleibung der innerhalb seiner Provinzen zerstreuten Gebietstheile der Reichsstädte, gräflichen und fürstlichen Besitzungen in ein zusammenhängendes Reichsgebiet arrondirte, daß aber hiebei verschiedenartige Statuten und Spezial-Gesetze angetroffen wurden, von welchen in den vielen juridischen Rechtsbüchern keine Erwähnung zu finden ist.

Die oberen und obersten Justiz-Behörden Bayerns haben sich daher ein unvergängliches Verdienst erworben, daß sie Sammlungen dieser einzelnen privaten Rechts-Gesetze im Jahre 1811 und 1818 veranstalteten, und in 2 tabellarischen Gesetz-Statistiken zusammenstellten, weßhalb auch der verstorbene Publizist von Gönner und der Ministerialrath Dr. von Schmidtlein in dem literarischen Werke:

„Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern II. Bd. Erlang. 1819. S. 1—15."

das verdiente Lob darüber aussprachen.

Um nun diese legislative Quelle nicht nur der Vergessenheit zu entziehen, sondern dieselbe auch dem ganzen bayerischen und deutschen Vaterlande zur Kenntniß zu bringen, wurde die Herausgabe in einer bequemeren Form beschlossen.

Der vom verstorbenen Appellationsgerichts-Direktor von Schelhaß gemachte Vorschlag, diese Gesetz-Statistik nach

der jetzt bestehenden Kreis- und Gerichts-Eintheilung umzuarbeiten, konnte aus doppeltem Grunde keinen Eingang finden, theils weil zur Zeit keine offiziellen Beschreibungen der sämmtlichen Gerichts-Behörden Bayerns existiren, theils weil wegen der eintretenden Vermischung der privaten Zusätze des Herausgebers der ursprüngliche offizielle Text nicht mehr hätte erkannt werden können. Bei der gegenwärtigen Ausgabe wurde daher die Kreis- und Gerichts-Eintheilung der Originalien unverändert beibehalten, und in dem Texte selbst so viel als möglich die Worte des Originales gelassen. Der Salzach- und Innkreis konnte nicht weggelassen werden, weil einzelne Bestandtheile dieser Kreise noch zu Bayern gehören, und das Werk selbst nicht zerstückelt werden sollte.

Aus der folgenden Erörterung

a) über die Geschichte der Entstehung der vorliegenden Gesetz-Statistik und

b) über ihren Gebrauch ergiebt sich von selbst das Resultat, „daß diese Gesetz-Statistik kein durch die legislative Gewalt sanktionirtes Werk, sondern nur als eine von den Gerichtshöfen veranstaltete, und zu deren Gebrauche dienende Sammlung ist, welche auch von den Rechtsuchenden Partheien, deren Anwälten und den Richtern des Königreiches zur Ausbildung und Vervollständigung der Doktrin benützt werden kann."

Die vorliegende Gesetz-Staistik bezieht sich auf die Normalzeit vom J. 1811 und 1819 — ein Nachtrag über die seit dieser Zeit erschienenen neuen Gesetze liegt ausser dem Zwecke dieser literärischen Arbeit, ist auch wegen der darüber vorhandenen Regierungs- und Gesetzblätter und der Novellen des unermüdeten Sammlers, Dr. Moritz, Kreis- und Stadtgerichtsrathes zu München, entbehrlich.

A) Geschichte der bayerischen Gesetz-Statistik.

I. Das Appellationsgericht des Rezatkreises hat im Jahre 1811 dem Justiz-Ministerium eine tabellarische Uebersicht aller in dessen Gerichts-Bezirke noch in Anwendung kommenden bürgerlichen und peinlichen Gesetze vorgelegt.

Am 3. April 1811 wurde hierauf das Oberappellations-Gericht beauftragt, von sämmtlichen Appellations-Gerichten eine gleiche Zusammenstellung zu erholen.

II. Das Appellationsgericht des Mainkreises hat auf den vom Oberappellations-Gerichte am 11. April 1811 erhaltenen Auftrag am 29. April 1811 in dem bambergischen und baireuthischen Intelligenzblatte eine Bekanntmachung an alle Stadt- und Landgerichte und Justiz-Aemter erlassen, binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens die im Amtsbezirke zur Anwendung kommenden Civil- und Criminal-Gesetze für die einzelnen Orte in einer Tabelle vorzulegen. Das Appellationsgericht des Mainkreises sendete diese tabellarische Statistik mit Aufklärungs-Berichte vom 28. Mai 1811 an das Oberappellationsgericht ein.

III. In demselben Jahre erschien nun die

Statistik des Königreiches Bayern
vom Jahre 1811
in Beziehung auf materielle, bürgerliche
und peinliche Gesetzgebung

litographirt in gr. Fol. auf 52 Bögen für die damals bestandenen 9 Kreise, nämlich: Main- Rezat- Regen- Oberdonau- Iller- Isar- Unterdonau- Salzach- und Inn-Kreis. Davon wurde jedem Gerichtshofe des Reiches ein Exemplar mitgetheilt, und die administrativen und Militär-Behörden des Kreises haben zu ihrem Gebrauche Abschriften erhalten. Dieselbe enthält

a) die Inhalts-Anzeige,
b) die Uebersicht aller in Bayern geltenden materiellen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze (S. XIX.)
c) eine synchronistisch-topographische Uebersicht aller das Königreich Bayern konstituirenden Gebietstheile nebst den daselbst geltenden bürgerlichen und peinlichen Gesetzen S. (XXIII.)
d) die Uebersicht der im Königreiche Bayern zur Anwendung kommenden Gesetze nach den 9 Kreisen. (S. 1.)

IV. Im Verlaufe der Zeit wurden hier und da Bedenken über die Richtigkeit der statistischen Angaben der Unterrichter erhoben, und durch Anstellung der nöthigen Untersuchungen erledigt. Dies gab ins Besondere die Veranlassung, daß vermöge der Entschließung vom 26. Mai 1813 bei dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises eine Revision der statistischen Uebersichten vom Jahre 1811 vorgenommen, und die verbesserten statistischen Uebersichten (vergl. S. 32 — 49) nebst Bemerkungen über die noch obwaltenden Bedenken (vergl. S. 118 —131) mit Berichte vom 16. Febr. 1814 eingesendet wurden.

V. Nach der Einverleibung des Großherzogthumes Würzburg in das Königreich Bayern erhielt das Oberappellations-Gericht den Auftrag, eine genaue Gesetz-Statistik auch für den Untermainkreis zu bearbeiten, weßhalb das Appellationsgericht zu Würzburg am 21. Mai 1817 in gedruckten Patenten die Untergerichte, wie die Mediat-Justiz-Kanzleien zur Einsendung der Materialien nach dem mitgetheilten Formular bis zum 20. Juni 1817 angewiesen hat. Die für den Untermainkreis entworfene Statistik wurde mittelst Entschließung vom 27. Mai 1818 dem Appellationsgerichte zu Würzburg in beglaubigter Abschrift mitgetheilt. (Vergl. S. 77 — 117.)

VI. Bei dem Oberappellationsgerichte wurden in einem eigenen Nachtrage diese statistischen Verbesserungen nach den Kreisen registrirt, und die bei Erledigung von Revisionsfällen veranlaßten Berichtigungen unter Hinweisung auf die einschlägigen Kollegial-Akten registrirt (vergl. S. 132.)

B) Gebrauch der Gesetz-Statistik.

Zur Lösung der Frage, welche Gesetze gelten in einem bestimmmten Orte A, ist die Ausmittlung erforderlich,

a) zu welchem dermaligen Landgerichts-Bezirke gehört der Ort A?

b) Ist mit diesem Landgerichts-Bezirke seit der Normalzeit 1811 oder 1819 eine Veränderung vorgegangen?

c) Zu welchem Landgerichte hatte der Ort A in jener Zeit gehört?

Dann ist das einschlägige Landgericht in der Gesetz-Statistik aufzusuchen, wo sich ergeben wird, ob in dem ganzen Gerichte dieselben Gesetze, oder ob in einzelnen Orten Ausnahms-Gesetze gelten, und ob unter ihnen der Ort A begriffen ist.

Ueberhaupt wenn Zweifel über die Gesetze eines Ortes entstehen, darf nur ausgemittelt werden, wann und aus welchem Bezirke ist der Ort dem jetzigen Amtsbezirke einverleibt worden. Zur Erleichterung solcher Untersuchungen wurde eine Uebersicht der Gerichts-Veränderungen in Bayern der gegenwärtigen Statistik (S. 135) angeschlossen.

In Betreff der patrimonialgerichtlichen Orte wird auf folgendes Rechts-Verhältniß im Obermainkreise aufmerksam gemacht.

Bekanntlich war die streitige Jurisdiktion der gutsherrschen Gerichte vom Jahre 1808 — 1818 suspendirt, und den unmittelbaren Landgerichten übertragen. Nun fällt gerade in diesen Zeitraum die Fertigung der Statistik. Da keines der Landgerichte des Mainkreises für die gutsherrlichen Orte eigene Ausnahms-Gesetze anzeigte, so könnte daraus der Schluß gezogen werden, als ob in den zum Landgerichts-Bezirke gerechneten gutsherrlichen Orten dieselben Gesetze gelten, wie in den unmittelbaren Orten des Gerichtes. Allein hier waltet das Bedenken ob: die adelichen Gerichtsbesitzer im Fürstenthume Bamberg waren theils reichsunmittelbare Gutsbesitzer, theils Vasallen des Fürstenthums Bamberg. In den Besitzungen der ersteren ist anzunehmen, daß die gemeinen Rechte gegolten haben, wenn nicht die Gerichtsherrn aus freier Gesetzgebungs-Gewalt das bambergische Landrecht in ihrem Gerichtsbezirke eingeführt haben. In den Besitzungen der übrigen Gerichtsbesitzer galt das bambergische Landrecht weil sie den Gesetzen des Lehenhofes unterworfen waren.

Diese adelichen bambergischen Lehengüter sind verzeichnet in dem Werke:

„Taschenbuch auf 1815, enthaltend Beschreibungen von Naturalien- und Kunst-Sammlungen — allen Rittergütern, Wasser- und Strassenbauen Bambergs ꝛc. verfaßt von H. J. Jäck. Erlang bei Joh. Jak. Palm in 12."

und zwar in dem darin enthaltenen Aufsatze:

Lehenverhältniß von Bamberg im neunzehnten Jahrhunderte S. 60 — 96.

Es ist daher wirklich ein Mißstand in der Justiz-Verwaltung, daß nach einer 20jährigen unveränderten Regierung erst während dieses Jahres in 2 Kreisen und 2 Landgerichten die Frage streitig geworden ist, ob das bambergische Landrecht zu Hemmendorf, Landgerichtes Gleusdorf, gegolten habe, und ob dasselbe zu Weingartsreuth, Landgerichtes Höchstadt noch gelte; hierüber wurde sogar den Partheien von den Gerichten der Beweis auferlegt, da doch dieses leicht von den Gerichten selbst zur Gewißheit gebracht werden kann. Denn im Betreff des Ortes Hemmendorf walten die Verhältnisse ob: Hemmendorf war ein Bestandtheil des Kloster Langheimischen Amtes Tambach, bei welchem Kloster, als einer mittelbaren Abtei, die bambergischen Gesetze galten (vergl. Roppelt's Beschreibung des Fürstenthumes Bamberg 1801. S. 223.) Unter der bayerischen Regierung wurde der Ort Hemmendorf am 16. Nov. 1804 dem bambergischen Landgerichte Gleusdorf einverleibt. (Fränk. Regbl. 1804 S. 281.) Wie soll da noch ein Zweifel entstehen, ob das bambergische Landrecht zu Hemmendorf eingeführt war?

Der Zweifel, ob in gutsherrlichen Gerichten das gemeine Recht, oder das bambergische Landrecht eingeführt sey, ist ebenfalls aus Gerichts-Akten zu lösen, sobald es nur der Oberjustizbehörde des Kreises beliebt, die diesfallsigen Akten von der Administrativ-Behörde zu reklamiren, da unter der fürstl. bambergischen Regierung von allen reichsunmittelbaren Gutsbesitzern die Erklärung eingeholt wurde, ob sie in ihren Gerichten das gemeine Recht nur beibehalten, oder das bamgische Landrecht eingeführt haben.

Uebersicht
aller in Bayern geltenden materiellen, bürgerlichen Gesetze.

I. Göttliche.

1) Die Mosaischen Gesetze für die Kinder Israels.

II. Menschliche.

1) s. g. gemeine Rechte.

2) Das römische Recht. bestehend
   a) aus den Pandekten vom Jahre 533.
   b) aus den Institutionen vom Jahre 533.
   c) aus dem Codex vom Jahre 534.
   d) aus den Novellen von den Jahren 535 — 539.
   e) aus deu als Anhang beigefügten Friederizianischen Novellen.
3) Das Canonische Recht, enthaltend
   a) das decretum Gratiani vom Jahre 1151.
   b) die Dekretalen Gregors IX. vom Jahre 1234.
   c) den liber sextus decretalium, Bonifaz VIII. vom Jahre 1298.
   d) den liber septimus decretalium gewöhnlich genannt Clementinae vom Jahre 1313.
   e) die Extravagantes Johannis XXII. vom Jahre 1340.
   f) die Extravagantes communes vom Jahre 1483.
4) Das longobardische Lehenrecht aus dem XII. Jahrhundert.
5) Das teutsche Privatrecht.
6) Das protestantische Kirchenecht rücksichtlich der privatrechtlichen Grundsätze.

2) Landes-Gesetze.

7) Die s. g. bayerische Buchsage, d. i. das bayerische Landrechtbuch von 1346.
8) Der alte Rettenbergische Landesgebrauch, oder die Sonthofen'sche Landesordnung von 1538.

9) Das s. g. Tirolische Statut, oder die Tirolische Landesordnung vom Jahre 1573.

10) Das neu verbesserte bayerische Landrecht oder Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756 nebst den sich hierauf beziehenden Novellen m. 5 Bänd. Anmerkungen.

11) Der Codex juris bavarici judiciarii von 1753 mit 1 Band Anmerkungen und Novellen.

12) Das neueste bayerische Lehenedikt vom 7. Juli 1808.

13) Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1794 nebst den dazu gehörigen von 1796 bis zum Frieden von Tilsit erfolgten Novellen, dann
   a) der preußischen Hypotheken-Ordnung von 1783 nebst Novellen,
   b) der preußischen Deposital-Ordnung von 1783 nebst Novellen,
   c) der interimistischen Sporteltaxe nebst Novellen,
   d) der preußischen Gerichtsordnung als Hülfsrecht.

Die einzelnen Novellen finden sich vorzüglich
   α) in den Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit der preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, k. preußischen geheimen Obertribunal-Rathe und Mitglied der Gesetz-Commission. Berlin bei Fr. Nicolai — schloß mit dem XXVI. Bande im Jahre 1808, u. enthielt auch von früheren Zeiten Rescripte und einzelne Verordnungen,
   β) in Stengel's und Amelangs's Beiträgen und Sammlungen, hörten mit dem XVIII. Bde. im J. 1804 auf,
   γ) im neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin bei J. C. Nauk. Hatte öffentliche Authorität, endigte sich jedoch mit dem IV. Bande im Jahre 1816.
   δ) in der allgemeinen juristischen Monatsschrift für die preußischen Staaten, herausgegeben vom Justiz-Commissär Mathis in Berlin. Berlin bei Maurer und Leipzig bei Mittler I. — IX. Band 1805 — 1810.

14) Die österreichischen Civilgesetze, an verschiedenen Orten zerstreut, und manchfaltige Gegenstände enthaltend. Zu bemerken sind
   a) das österreichische Consuetudinarium, auch das Motivenbuch genannt vom J. 1550.
   b) die oberösterreichische Landgerichts-Ordnung,
   c) der Traktat de juribus incorporalibus,

d) der Codex Austriacus, oder Leopoldinus, oder eine von dem Regierungskanzler Quarient veranlaßte Sammlung österreichischer Gesetze bis auf das J. 1704.

e) suplementa Codicis Austriaci, enthaltend die Gesetze von 1704 — 1740.

f) der Theresianische Codex,

g) die Sammlung österreichischer Verordnungen v. 1740 bis 1780. 8 Bände bei Mößl in Wien,

h) die Sammlung der österreichischen Gesetze im Justizsache von den Regierungsjahren Joseph II., Leopold II. u. Franz II., unter welchen zu bemerken sind

α) das Ehepatent vom 16. Jänner 1783.

β) das oberösterreichische Landtafelpatent vom 7. August 1762.

γ) die allgemeine Konkursordnung vom 1. Mai 1781.

δ) das Erbfolge-Patent vom 3. Mai 1786.

ε) das oberösterreichische Grundbuch-Patent vom 2. Nov. 1792.

ζ) die Verordnung wegen Errichtung der Testamente in Tirol von 1795.

i) der erste Theil des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom J. 1786.

k) die Gesetzsammlungen von Fedramsdorf, Kropatscheck und Freiherrn von Poeck, woraus besonders anzumerken: das Patent über die Intestat-Erbfolge der Säkular-Geistlichkeit vom 4. Aug. 1772.

l) verschiedene Verordnungen, die den Behööden einzeln mitgetheilt wurden.

15) Das oberpfälzische Landrecht von 1657, insoferne nicht durch das bayerische Landrecht derogirt worden ist,

16) das bambergische Landrecht von 1769 nebst den dazu gehörigen fürstbischöflichen Verordnungen u. dem lateinischen Kommentar von Joh. Melchior Haunauer von 1769.

17) das würzburgische Landrecht, nämlich

a) die Ordnung des Landgerichts, Herzogthums Franken von 1618,

b) mehrere einzelne fürstlich würzburgische Verordnungen

18) die herzoglich Sachsen-Koburgischen Provinzial-Gesetze, (vergl. S. 134.)

19) die herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Provinzial-Gesetze,

20) die Brandenburg-Culmbachischen Provinzial Gesetze, nebst deu confirmirten Brandenburgischen Lehensgewohnheiten vom 12. Juli 1725.
21) die Ansbachischen Provinzialgesetze, insofern dieselben nicht durch besondere königl. Preußische Verordnungen aufgehoben worden sind,
22) die königl. Würtembergische Gantordnung,
23) die fürstl. Salzburgischen Landesverordnungen,
24) das Rottenburger Landrecht,
25) die Hochstift Augsburgischen Verordnungen,
26) die bischöflich Eichstädtischen Landesverordnungen,
27) die Stift Kempten'sche Landesordnung von 1690 nebst den bis 1802 erschienenen Novellen,
28) die Stift Irrsee'schen Verordnungen,
29) die Stift Wetterhausen'schen Verordnungen,
30) die fürstlich Schwarzenbergischen
31) = = Hohenlohischen
32) = = Oettingischen } Verordnungen,
33) = = Fuggerischen
34) = = Zeil Trauchburgischen
35) die gräflich Kastellischen und
36) Die gräflich Fuggerischen Verordnungen.

3) Statuten.

37 — 49) Der Stadt Nürnberg von 1564 nebst Novellen und Additional-Dekreten,
der Städte Augsburg — Regensburg — Ulm — Dinkelsbühl — Windsheim — Weissenburg — Nördlingen — Kaufbeuren — Kempten — Lindau — Wangen — Memmingen —
des Klosters Raittenbuch.

4) Gewohnheitsrechte oder Observanzen.

50 — 64) Oesterreichische — Thurnauer — Ansbachische — Markt Erlbacher — Stadt Fürthische — domprobsteilich Bambergische — Burglengenfeldische — Stadt Regensburgische — Pfalz-Sulzbachische — Eichstädtische — Oettingen-Wallersteinische — Jettingische — Pappenheimische — Lustenauische und Donau-Observanzen.

Synchronistische Uebersicht
aller das Königreich Bayern constituirenden Gebietstheile nebst den daselbst geltenden materiellen, bürgerlichen Gesetzen.

Zeit der Acquisition.	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1180 bis 1517	durch Erbschaft, Kauf, Belehnung u. andere Titel	das Herzogthum Bayern	die bayerische.
1282 bis 1779	durch Kauf, Belehnnng, Verträge und Friedensschl.	die gefürstete Graffschaft Leuchtenberg	die bayerische.
1567	durch Belehnung	die Graffschaft Haag	die bayerische.
1567 1570	durch Kauf, Belehnung u. Vergleich	die Reichsherrschaft Hohenschwangau	die bayerische.
1607 1779	durch Okkupation und Friedensschluß	die Reichsstadt Donauwörth	die bayerische.
1614 1617 1618 1714	durch Kauf, Belehnung u. Friedensschl.	das Fürstenthum Mindelheim	die bayerische.
1621 1628 1648 1714	durch Eroberung, Kauf und Friedensschlüsse	die Oberpfalz	die oberpfälzische und bayerische.
1621 1628 1648 1714	durch Eroberung, Kauf und Friedensschlüsse	die Markgrafschaft Kamm.	die oberpfälzische und bayerische.

Zeit der Acquisition	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1631 1661 1779	durch Belehnung, Kauf u. Friedensschl.	die Ganerbschaft Rottenberg	die bayerische.
1690	durch Kauf	die reichsritterschaftlichen Güter Angerberg und Zeisertskofen	die bayerische.
1690	durch Kauf	die reichsritterschaftlichen Güter Mazfieß, Ober- u. Unter-Rammingen	die bayerische.
1700	durch Heimfall	die reichsritterliche Herrschaft Wertingen	die bayerische.
1705	durch Erbschaft	die Grafschaft Schwabeck	die bayerische.
1734	durch Erbfolg u. Belehnung	die Herrschaft Hohenwaldeck	die bayerische.
1740 1768	durch Erbfolg u. Belehnung	die Herrschaften Sulzburg und Pyrbaum	die bayerische.
1749	durch Kauf	die Reichspflege Wörd	die bayerische.
1756	durch Kauf	die Reichsherrschaft Illertissen	die bayerische.
1767	durch Tausch	das Reichsrittergut Peternau	die bayerische.
1777	durch Vereinigung nach Erlöschung der Ludwigischen Deszendenz in Bayern	1) die Herzogthümer Neuburg u. Sulzbach, 2) die Herrschaft Stauf-Ehrenfels oder Regenstauf	die bayerische.
1791	durch Okkupation	die Hälfte des Reichsstadt Nürnbergischen Pflegamtes Velden, und ein Theil des gleichfalls Reichsstadt Nürnbergischen Pflegamtes Hersbruck	die Nürnbergische und gemeine.

Zeit der Acquisition	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1792	durch Kauf	die Reichsherrschaft Breiteneck	die bayerische.
1803	durch den Reichsdeputationshauptschluß	1) Mühldorf, 2) der auf dem linken Inn-Ufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg,	die bayerische.
		3) das Bisthum Bamberg	d. bamberg u. gemeine
		4) d. Bisth. Freisingen	die bayer.
		5) das Bisth. Augsburg	die augsb. u. gemeine
		6) das Bisthum Passau nebst der Stadt gleichen Namens und deren Vorstädte jedoch mit Ausnahme der jenseits der Ilz u. des Inns auf der Seite v. Oesterreich geleg. Theile	die bayerische.
		7) die Probstei Kempten	die Kempt. u. gemeine
		8) die Abteien a) Waldsassen	d. oberpfälz und bayer.
		b) Ebrach	die würzb. u. gemeine
		c) Elchingen d) Ursberg e) Roggenburg	d. gemeine
		f) Wettenhausen g) Irrsee	d. statutar u. gemeine
		h) Ottobeuern	die Kempt. Memming. u. gemeine
		i) Kaisersheim	d. gemeine
		k) St Ulrich	die Augsburgische, österreichische und gemeine.
		9) die Besitzungen, welche v den in der Stadt Augsburg und deren Markung gelegenen Kapiteln, Abteien u. Klöster abhingen	
		10) die Reichsstädte	

Zeit der Acquisition	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1803	durch den Reichsdeputationshauptschluß	α) Rothenburg β) Kempten γ) Kaufbeuern δ) Memmingen ε) Nördlingen ζ) der auf dem rechten Donau-Ufer gelegene Theil des Ulmer Gebietes η) der noch übrige Theil des Gebietes der Reichsstadt Wangen	d. gemeine die statutarische und gemeine.
1803	durch den Preußisch-Pfalzbayerischen Haupt-Landes-Vergleich	1) das Amt Neustadt am Culm, 2) das Amt Streitberg mit den Vogteien Thusbronn u. Hetzelsdorf desgleichen mit den Territorialdistrikten Ober- und Unteraufsees, 3) das Amt Osternohe mit dem Gerichte Hohenstadt, 4) das Amt Lauenstein, 5) die Rendantur Seibelsdorf, 6) das Amt Solnhofen, 7) das Domänen-Gut Insingen nebst allen sonst im Rothenburgisch. zerstreuten Brandenburgischen Besitzungen.	die preußische. die gemeine.
1805	durch den Preßburger Frieden	1) die Markgrafschaft Burgau, 2) das Fürstenthum Eichstädt, 3) derjenige Theil des Gebietes v. Passau, der dem Churfürsten v. Salzburg gehörte,	d. österreich u. gemeine. d. statutar. u. gemeine. die bayerische.

Zeit der Acquisition	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1805	durch den Preßburger Frieden	4) die Grafsch. Tirol, nebst dem Fürstenth. Brixen, 5) das Land Voralberg, 6) d. Grafsch. Hohenems, 7) d. Grafschaft Königsegg=Rothenfels, 8) die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete, 9) die Stadt Augsburg nebst ihrem Gebiete,	die statutarische, österreich u. gemein die gemeine. die statutarische, und gemeine.
1806	durch den Vertrag mit dem Grafen v. Fugger	die reichsstädtischen u. ritterschaftl Herrschaften u. sonstigen Besitzungen der Grafen v. Fugger Glött, Kirchberg, Kirchheim, Nordendorf, Dietenheim	die statutarische, österreichische u. gemeine.
1806	durch Vertrag mit Frankreich	die Markgrafsch. Ansbach nebst d. durch d. Reichsdeputationsschluß v. 1803 von Bayern acquirirten, dann durch d. Staatsvertrag 1803 an Preußen abgetreten. Gebietstheilen, worunter sich auch die Städte Dinkelsbühl und Weissenburg befanden,	die statutarische, preußische und gemeine.
1806	durch die Rheinische Bundesakte	1) die Stadt Nürnberg, und deren Gebiet, 2) die Teutschordens=Commenden Rohr u. Waldstetten, 3) das Fürstenth. Schwarzenburg, 4) die Grafschaft Kastel, 5) die Herrschaften Speckfeld u. Wiesentheid, 6) d. Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, 7) die Grafschaft Stern=	d. statutar. u. gemeine. d. gemeine. die statutarische u. gemeine. d. gemeine. d. Hohenl. u. gemeine. d. gemeine.

Zeit der Acquisition	Titel der Acquisition.	Objekte.	Geltende bürgerliche Gesetzgeb.
1806	durch die Rheinische Bundesakte	stein (sonst dem Fürsten Lobkowitz gehörig)	
		8) die Fürstenthümer Oettingen,	d. statutar. u. gemeine.
		9) d. Grafsch. Edelstetten	d. gemeine.
		10) d. Besitzungen des Fürsten von Fugger,	d. gemeine. u. österreich
		11) d. Burggrafthum Winterrieden, 12) die Herrsch. Buxheim 13) d. Hrsch. Thañhausen	die gemeine.
		14) alle von dem Königreiche Bayern inclavirten ehemal ritterschaftlichen Güter,	verschiedene vorzügl. d. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Frankreich	die Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden,	d. statutar. österreich. u. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Frankreich	das Inn- u. Hausruck-Viertel,	d. österreich u. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Würzburg	einige vormals großherzogliche Besitzuugen,	die würzb. u. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Würtemb.	einige vormals königl. würtembergische Besitzungen,	d. würtemb u. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Frankreich	das Fürstenthum Regensburg,	d. statutar. bayerische u. gemeine.
1810	durch Vertrag mit Frankreich	d. Markgrafsch. Baireuth u. das Dorf Kaulsdorf nebst d. Reste der im J. 1803 v. Bayern durch d Reichsdeputationshauptschluß acquirirten, dann durch d. Staatsvertrag v. 1803 an Preußen abgetretenen u. zum Fürstenthum Baireuth geschlagenen Gebietstheile, worunter sich namentlich auch die Stadt Windsheim befand.	die preußische und brandenburgisch-Kulmbachische.

Übersicht

der im Königreiche Bayern zur Anwendung kommenden Civil-Gesetze in materieller Hinsicht unter Bezeichnung der einzelnen Städte und Landgerichte, dann mit Benennung einzelner Distrikte und Orte, insofern in einem und demselben Gerichtsbezirke verschiedene Gesetze in Anwendung kommen.

I.

Main-Kreis.

1) Bamberg, Stadtgericht.
In der Stadt Bamberg gelten
a) das Landrecht des vormaligen Fürstenthums Bamberg,
b) mehrere, zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung ergangene einzelne Verordnungen,
c) in subsidium das gemeine Recht.

2) Bamberg I., Landgericht.
Im ganzen Landgerichte (mit Ausschluße des Amtes Gunzendorf) gilt
a) das bambergische
b) in subsidium das gemeine Recht.
Im vormaligen würzburgischen Amte Gunzendorf gilt
c) das würzburgische Recht, und zwar
α) die Ordnung des Landgerichtes Herzogthumes Franken vom Jahre 1618, und
β) die in der Sammlung der fürstlich würzburgischen Landesverordnung I. II. III. Theile enthaltenen einzelnen Gesetze.

3) Bamberg II., Landgericht.
4) Hallstadt, Landgericht.
5) Lichtenfels, Landgericht.
6) Scheßlitz, Landgericht.
7) Weismain, Landgericht.

In diesen Landgerichten gilt durchaus

a) das bambergische Landrecht,
d) das gemeine Recht.

8) Banz, Landgericht.

a) Das bambergische Land- und gemeine Recht gilt in den Orten:

Altenbanz — Banz — Birkich — Bodelstadt — Buch — Busendorf — Döringstadt — Dreisdorf — Ebing — Eggerbach — Forsthub — Freiberg — Gleusen — Gnellenroth — Graiz — Heinach — Hausen — Kaltenbrunn — Kaltenherberg — Kleinhereth — Kösten — Lahm — Lettenreuth — Lohhof — Mannsgereuth — Medlitz — Merkendorf — Messendorf — Michelau — Mittelau — Mönchshof — Nedensdorf — Neudorf — Neuhof — Neuensee — Neuensorg — Niederfüllbach — Oberbronn — Püchitz — Pölsdorf — Rattelsdorf — Redwitz — Schenkenau — Schney — Schönsreuth — Schottenstein — Schwürbitz — Seehof — Speyersberg — Stadel — Stetten — Tiefenroth — Trainau — Umersberg — Unnersdorf — Unterbrunn — Weingarten — Wiesen — Zeuln — Ziegenmühle — Zilgendorf.

b) Das würzburgische Recht gilt in den Orten:

Altenhof — Budenhof — Dittersdorf — Eich — Geyersberg — Grumbach — Hilkersdorf mit Zoll — Horgramsdorf — Krebsmühle — Neundorf — Rothhof — Seßlach — Schurkendorf — Tambach — Triebsdorf — Welsberg — Witzmannsberg — Wohlbach.

c) Die herzogl. koburgischen Provinzialgesetze gelten in den Orten:

Buchenrod — Erlsmühle — Friesendorf — Gerschbach — Gossenberg — Grosgarnstadt — Großhereth — Grub am Forst — Harth — Ketschendorf — Neuses — Roth am Forst — Schleifenhahn — Schlettach — Wazendorf — Welchendorf — Weitraumsdorf — Werlsdorf.

d) Die herzogl. Meinungenschen Provinzialgesetze gelten in den Orten:
Effelder — Grumbet — Heubisch Moker — Rauenstein — Theuern.

9) Baireuth, Stadtgericht.
In Baireuth und dessen Stadtmarkung mit Inbegriff von St. Georgen, der Altstadt und Obsang gelten
a) das Corpus constitutionum Brandenburg. Culmbacens. als Provinzialgesetze,
b) die confirmirten Brandenburgischen Lehensgewohnheiten vom 12. Juli 1725,
c) das allgemeine preußische Landrecht und die bis zum Frieden von Tilsit darauf gefolgten Leuterationen;
d) die allgemeine preußische Gerichtsordnung als Hülfsrecht vi rescr. vom 29. November 1810,
e) die Hypotheken = Ordnung für die gesammten königlichen Staaten vom 20. Dezember 1783,
f) die Depositalordnung vom 15. September 1783,
g) die interimistische Sporteltaxe.

10) Baireuth, Justizamt.
11) Berneck, Justizamt.
In diesen Aemtern gelten durchaus
a) das baireuther Provinzialrecht,
b) in subsidium das preußische Landrecht,
c) nebst so eben angeführten Spezialordnungen und erläuternden Novellen.

12) Burgebrach, Landgericht.
a) Das Würzburgische Recht gilt in den Orten:
Aschbach — Büchelberg — Hahn — Hernsdorf — Kötsch — Mandorf — Mönchsambach — Vollmannsdorf — Wolfsbach — Wüstenbuch — Ziegelsambach.
b) Das bambergische Land= und gemeine Recht gilt in dem ganzen übrigen Landgerichtsbezirke.

13) Creussen, Stadtgericht.
14) Culmbach, Stadtgericht.
15) Culmbach, Justizamt.
16) Hof, Stadtgericht.
17) Hof, Justizamt.
18) Lauenstein, Landgericht.
In diesen Gerichten gelten durchaus
a) das baireuther Provinzialrecht,
b) in subsidium das gemeine Landrecht nebst Verordnungen und Novellen.

1 *

19) Ebermannstadt, Landgericht.

a) Das bambergische Landrecht nebst Verordnungen und das gemeine Recht gelten in den Orten:

Birkenreuth — Breitenbach — Buckenreuth — Burggeilenreuth — Burgrub — Condorf — Colmreuth — Dürrbrunn — Ebermannstadt — Eschlipp — Gasseldorf — Gößmannsberg — Götzendorf — Haag — Haggenbach — Heiligenstadt — Leidingshof — Lützeldorf — Mirschberg — Mittlerweilersbach — Neuses — Oberleinleiter — Oberweilersbach — Poppendorf — Pretzfeld — Poxstall — Reifenberg — Reckendorf — Rothenbühl — Rüssenbach — Siegritz — Stücht — Tiefenstürmig — Trainmaisel — Treindorf — Unterleinleiter — Unterweilersbach — Veilbrunn — Voigendorf — Volkmannsreuth — Wambach — Wartleiten — Windischgeilenreuth — Wohlmannsgesees — Wohlmuthshühl — Zogenreuth.

b) Das baireuther und allgemeine preußische Landrecht gilt in den Orten:

Allertshof — Engelhardsberg — Hetzelsdorf — Muggendorf — Neudorf — Streitberg — Sternhof — Treisendorf — Unterfellenbach — Wörth — Wüstenstein.

20) Ebrach, Landgericht.

a) Das bambergische und gemeine Recht gilt im Orte Kehlingsdorf.

b) Das würzburgische und gemeine Recht gilt im ganzen übrigen Gerichtsbezirke.

21) Eschenbach, Landgericht.

22) Kemnat, Landgericht.

In diesen Landgerichten gelten durchaus

a) der bayerische Civil-Codex,

b) das oberpfälzische Landrecht, wo dessen Anwendung, bei Classifikation der Gläubiger, Einkindschaftungen, u. s. w. zulässig ist.

23) Kronach, Landgericht.

Im ganzen Landgerichte gilt das bambergische Landrecht nebst Verordnungen und das gemeine Recht. *)

---

*) Die baireuthischen durch den Vertrag mit der Krone Preußen an das Landgericht gekommenen Inklaven werden nach diesem Verrage vermöge Erklärung vom 3. Dezember 1804. nach bambergischen Rechte beurtheilt.

24) Kupferberg, Landgericht.
Im ganzen Amte gilt
a) das bamberger Landrecht,
b) in subsidium das preußische Landrecht nebst Verordnungen.
25) Münchberg, Justizamt.
26) Naila, Justizamt.
27) Pegnitz, Justizamt.
28) Sanspareil, Justizamt.
29) Weidenberg, Justizamt.
30) Weisenstadt, Stadtgericht.
31) Wunsiedel, Justizamt und Stadtgericht.
In diesen Aemtern gelten
a) das baireuther, und
b) das preußische Landrecht mit Novellen.
32) Neustadt an der Waldnaab, Landgericht.
Im ganzen Landgerichte gelten
a) das oberpfälzer Landrecht, und
b) der bayerische Civil-Codex nebst Verordnungen.
33) Pottenstein, Landgericht.
a) Das bambergische Land- und gemeine Recht gilt in den Orten:
Adlitz — Allersdorf — Altenhof — Altenthal — Arnleithen — Baumfort — Bernfels — Behringersmühle — Bieberbach — Bösenbirkich — Bodendorf — Brunberg — Büllendorf — Christanz — Dörfles — Elbersberg — Etzdorf — Geiselhöhe — Gschwend — Geusmanns — Gößweinstein — Haßlach — Hard — Hartenreuth — Haselbrunn — Hedelmühle — Hernigslohe — Herzogwind — Hohenmirschberg — Hundsdorf — Hünerlohe — Kirchenbirkich — Kleingesee — Kleinlesau — Klumpermühle — Kohlstein — Kosbrunn — Kreisch — Kühlenfels — Leimersberg — Leupoltstein — Leutsdorf — Leyenfels — Liebenau — Linden — Mantlau — Mittelmühle — Mogast — Möchs — Moritz — Morschreuth — Neundorf — Obertrubach — Pfaffenlohe — Pottenstein — Prügeldorf — Prüllsbirkich — Püttlach — Rackersberg — Rogenthal — Rothenhof — Sachsendorf — Sachsenmühle — Sattnersberg — Schneckenreuth — Schönsaid — Schuttersmühle — Siegmannsbrunn — Soranger — Sorg — Stadelhofen — Staifting —

Strempfermühle — Streffenhof — Tosmühle — Trägweis — Trockau — Tüchersfeld — Türbelstein — Uehleinshof — Untertrubach — Urspring — Vestenmühle — Vorderkleebach — Wamberg — Waidach — Weidenhüll — Weidenlohe — Weimannsg'see — Wichsenstein — Wolkenstein — Wöhlen — Wolfsberg.

b) das oberpfälzische Landrecht und der bayerische Civil-Codex gelten in den Orten:
Hauenstein — (Ober- und Unter-) Hottenberg — Körbeldorf — Leubs — Picherbach.

c) Die Nürnberger Reformation und in subsidium das gemeine Recht gelten in den Orten:
Altenwiesen — Betzenstein — Eberhardtstein — Eckenreuth — Hackenmühle — Hetzendorf — Höchstadt — Hunger — Kleusberg — Kröttendorf — Mergners — Neudorf — Ottenberg — Raigerssee — Teigelsmühle — Schlottermühle — Stierberg — Weiganz — Windmühle — Ziegelmühle.

34) Stadtsteinach, Landgericht.

35) Teuschnitz, Landgericht.

In den beiden Landgerichten gilt durchaus das bambergische und in subsidium das gemeine Recht. *)

36) Thurnau, Justizamt.

In dem ganzen Amte gelten

a) die von der k. preußischen Landesherrschaft ausdrücklich bestättigten Thurnauer Partikular- und Gewohnheitsrechte,

b) die baireuther Landes-Konstitution intuitu der gesetzlichen Erbfolge,

c) das preußische allgemeine Landrecht, dann

d) das gemeine Recht bei Prozeßen, die aus dem Besitze irgend einer Sache oder eines Rechtes entstehen, welches vor Einführung des preußischen allgemeinen Landrechts im Jahre 1796 auf eine nach dem gemeinen Rechte gültige, und zu Recht beständige Weise erworben wurde.

37) Tirschenreuth, Landgericht.

---

*) Die baireuthischen durch den Vertrag mit der Krone Preußen an das Landgericht Stadtsteinach gekommenen Inklaven werden nach diesem Vertrage vermöge Erklärung vom 3. Dezember 1804 nach bambergischen Rechte beurtheilt.

38) Waldsassen, Landgericht.
In beiden Landgerichten gelten durchaus
a) der bürgerliche Civil=Codex und
b) das Oberpfälzer Landrecht in causis Cod. Max. specialim expressis.

39) Waischenfeld, Landgericht.
Im ganzen Landgerichte mit Ausschluß der nachfolgenden Orte kommen zur Anwendung
a) das bambergische Land= und gemeine Recht,
b) der oberpfälzische und bayerische Civil=Codex wird angewendet im Orte:
Poppendorf,
c) das baireuther und preußische Landrecht kommt zur Anwendung in den Orten:
Breitenlesau — Meuschlitz — Plankenstein — Rauchenberg — Siegritzberg — Wohngehaig. *)

II.

Rezat=Kreis.

1) Altdorf, Landgericht.
a) Das preußische Landrecht kommt in Anwendung in Beziehung auf jene Orte, welche vom Fürstenthume Ansbach dem Landgerichte Altdorf zugetheilt, im Jahre 1796 von Seite der Krone Preußen okkupirt worden, und zu diesem Landgerichte gehören, als:
Altenfurth — Altenthann — Au — Bachmühl — Baunding [1]) — Birnthan — Brandmühl — Bretalmühl — Brunn — Burgthann — Diepersdorf — Dörlbach — Ezelsdorf — Feucht — Fischbach — Föresmühl — Fröschau — Fuchsmühl — Gauchsmühl — Gersberg — Gibitzenhof — Grosvogenhof — Grub — Grünsberg — Gsteinach — Gugelhof — Hahndorf [2]) — Hahnhofmühl — Haimendorf — Hei=

---

*) Sollte nach der bei dem k. Landgericht Kronach gemachten Bemerkung nicht in dem landgerichtlichen Bezirke eingeführt seyn.
1) Dieser Ort ist im Addreß=Handbuche für den Rezat=Kreis 1820 nicht enthalten.
2) Im A. H. Hahnhof.

ligenmühl — Heinleinshof — Kothmühl — Leinburg — Lochmannshof — Ludersheim — Mauschelhof — Moosbach — Moritzenberg — Netzthal 3) — Oberferriden — Oberheidelbach — Oberlindenburg — Obermainberg — Oberwellitzleiten — Ochenbruck — Pattenhofen — Penzenhofen — Pfeiferhühl 4) — Prackenfels — Rasch (zur Hälfte preußisch seit dem Jahre 1796) — Regenhof 5) — Reuth — Richthausen — Rockenbrunn — Rößmühl — Rötterbach — Rüblingshof — Rumelsberg — Schaafhof — Scherum 6) — Schwarzenbach — Schwarzenbruck — Steinbach — Stürzelhof — Ungelstetten — Unterferriden — Unterheidelbach — Unterlindenburg — Untermainberg — Unterwellitzleiten — Wallersberg — Weiherhaus — Weihersberg — Weinhof — Wastheid — Winkelhaid — Wien — Ziegelhütte.

b) Das nürnbergische Statutar-Recht, und als subsidiarisches Recht das römische, das protestantische Kirchen- und das teutsche Privatrecht kommt in Anwendung in Beziehung auf jene Orte, die zur vormaligen Reichsstadt Nürnberg gehörten, und mit deren Mediatisirung auf Bayern übergingen, als:
Adelhaim — Altdorf — Breitenbrunn — Egensbach — Engeltthal — Entenberg — Gersdorf — Hallershof — Hartenberg — Gegernberg 7) — Hinterhaslach — Helshofen 8) — Klingenhof — Kucha — Mittelhof — Oberkruppach — Oberndorf — Oberrieden — Peyerling — Pirkensee — Pfeiferhütte — Prosberg — Pühlheim — Pühlhof — Püscheldorf — Rasch (war zur Hälfte nürnbergisch, da im Jahre 1796 die andere Hälfte die Krone Preußen okkupirte) — Raspach — Schleifmühl — Schrotsdorf — Unterkruppach — Unterrieden — Vorderhaslach.

---

3) Im A. H. Netzstall.
4) Im A. H. Pfeifferhüte.
5) Im A. H. Rengenhofer.
6) Im A. H. Scherau.
7) Im A. H. Gegnenberg.
8) Im A. H. Ittelshofen.

c) Das preußische Landrecht und das nürnberger Statutar-Recht kommen in nachfolgenden Orten in Anwendung, welche ehedem sogennante vermischte Orte waren, und wo beide Rechte nach dem Verhältniß, ob die Unterthanen darin vormals preußisch oder nürnbergisch gewesen, ihre legale Stelle einnehmen, als:
Ernshofen [9]) — Oberhaidelbach — Offenhausen.

2) Ansbach, Stadtgericht.

In dieser Stadt kommen zur Anwendung

a) die Ansbachischen Provinzialgesetze, in so ferne dieselben nicht durch besondere preußische Verordnungen aufgehoben sind;

b) das preußische Landrecht, und die nachgefolgten preußischen Verordnungen;

c) eine in Beziehung auf Miethaufkündigung bestehende Observanz, nach der die Aufkündung der Miethe innerhalb der ersten 14 Tage des ganzen Quartals erfolgen kann, mit deßen Ablauf der Besitz geräumet werden soll.

NB. Diese Observanz wurde zufolge einer Entschließung der vormal. k. Regierung vom 3. Mai 1804. in dem Entwurfe des Provinzial-Gesetzbuches, dessen Abfassung von dem k. preußischen Gouvernement angeordnet war, angenommen.

3) Ansbach, Landgericht.

a) Das gemeine Recht kommt zur Anwendung in Beziehung jener Orte, welche zum vormaligen teutschordenschen Obervogtamte Virnsberg gehörten, und in der Folge dem Landgerichte Ansbach zugetheilt wurden, als:
Berglein — Boxau — Brachbach — Breitenau — Buch — Dagenbach [1]) — Dörflein — Einersdorf — Eßbach — Fladenkreut — Fröschendorf — Hainklingen — Heselbach [2]) — Hörhof — Ickelheim — Kemnaten — Kraft [3]) — Limbach — Merzbach — Neustetten mit Lockenmühl — Oberaltenbernheim — Oberbibart — Rappenau —

---

9) Im A. H. Ernhofen.

1) Im A. H. kommt auch Daubersbach vor.

2) Im A. H. Hachelbach.

3) Im A. H. Kräft.

Schmahlebühl — Schußbach — Sandernohe [4]) — Steinbach bei Buch — Stöckach — Unteraltenbernheim — Virnsberg — Wimmelbach — Wippenauhof.

b) In Beziehung auf alle übrigen zu diesem Landgerichte noch gehörigen Orte, die von dem vormaligen Justizamte Ansbach auf das gebildete Landgericht übergegangen sind, kommen zur Anwendung:

α) das Vormundschafts-Edikt vom 19. April 1790,

β) das Ansbachische Statutarrecht (gesammelt in dem Heuberischen Real-Index)

γ) das preußische allgemeine Landrecht.

4) Markt, Bibart, Landgericht.

a) Das Provinzial-Statutarrecht, bestehend in

α) der Ordnung des k. Landgerichts — Herzogthumes im Franken vom J. 1618, und

β) den in der Sammlung der fürstlich würzburgischen Landesordnungen (J. 3.) enthaltenen einzelnen Gesetzen,

kommt zur Anwendung für die Orte:

Markt Bibart — Altmannshausen — Altenspeckfeld — Enzlar — Herbolzheim — Ingolstadt — Krautostheim — Oberambach,

dann bei den amtlichen Unterthanen zu

Haag — Kleinweisach — Kleinfrankfurt — Obertaschendorf.

b) Das Landrecht des kaiserl. Hochstifts und Fürstenthumes Bamberg vom Jahre 1769 kommt als Provinzial-Statutarrecht zur Anwendung für die Orte:

Oberscheinfeld — Oberimbach — Herpersdorf — Herrnberg,

dann bei den einzelnen Unterthanen zu

Kreittenbach und Schnodsenbach.

c) Das baireuther Provinzialgesetz kommt zur Anwendung für die altbaireuthischen Unterthanen zu

Kleinweisach

in subsidium, wo diese Partikular-Statuten nichts verordnen, trift das allgemeine preußische Landrecht ein.

5) Cadolzburg, Landgericht.

a) In diesem Amtsbezirke kommen zur Anwendung mit der nachfolgenden Ausnahme:

---

4) Im A. H. Sondernohe.

5) Im A. H. Krettenbach.

α) das preußische allgemeine Landrecht, und die bis zur Abtretung des Fürstenthums Ansbach an die Krone Bayern erlassenen Novellen,

β) die allgemeine preußische Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783,

γ) die Konkursordnung im 50 Titel der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung,

δ) die Provinzialgesetze des vormaligen Fürstenthumes Ansbach als Provinzialgesetz.

b) Für die einzelnen in dem Landgericht zerstreut liegenden vorm. Reichsstadt Nürnbergische Unterthanen kommt zur Anwendung die Nürnbergische Reformation von 1564 vorzüglich über die Materie der Intestat-Erbfolge.

6) Dünkelsbühl, Stadtgericht.

In dieser Stadt kommen zur Anwendung

a) das preußische Landrecht, und

b) als Statutarrecht

α) das Stadtrecht vom J. 1783,

β) die Bauordnung.

7) Dünkelsbühl, Landgericht.

a) Die Ansbachischen Provinzialgesetze kommen im Allgemeinen zur Anwendung,

b) die Statuten der Stadt Dünkelsbühl aber in den Orten:

Hohenschwärz — Holzapfelhof — Langensteinbach — Radwang — Sittlingen — Wolfersbronn.

8) Einersheim, Mt. k. b. Rechtern = Limburg = Speckfeldisches Untergericht.

In diesem Bezirke kommen zur Anwendung

a) das gemeine Recht,

b) das fränkische Landrecht, jedoch blos in Testaments- und Erbschaftssachen, dann rücksichtlich der Rechte der Eheleute, Aeltern und Kinder, der Gütergemeinschaft, Vererbungen, Einkindschaften und Pflichttheilen, so wie der Erbeinsetzungen und der Verhaftung für contrahirte Schulden.

9) Erlangen, Stadtgericht.

In dieser Stadt gelten

a) die baireuthische Landes-Konstitution,

b) in subsidium das preußische Landrecht.

10) Erlangen, Landgericht.

a) Die Brandenburg-Kulmbachische Landes-Konstitution, in subsidium das preußische Landrecht kommt zur

Anwendung für sämmtliche zu diesem Amte gehörige altbaireuthische Unterthanen,

b) die nürnberger Reformation von 1564 in Successionsfällen, und in den übrigen Rechtsfällen die Brandenburg-Kulmbachische Landes-Konstitution, und subsidiarisch das preußische Landrecht kommen zur Anwendung in nachstehenden Orten, und zwar

α) in jenen, wo nur nürnbergische Hintersassen sich befinden, nämlich

Allmoshof — Bislohe — Bondorf — Breunsbach — Brezengarten — Buch — Bubenhof [1]) — der untere Erlenstegen — Eschenau — Gaisreuth — Grosgündlach — Gündersbühl — Grosgescheid — Herbolshof — Herrnhütten — Höfler [2]) — Hundsmühl — St. Jobst — Käswasser — Kleingründlach — Kleingescheid — Kleinreut — Kötzenhof [3]) — Krafthof — Leidenhof [4]) — Lohe — Mittelmühl — Mühlhof — Neuhof — Neuschelberg [5]) — Oberheroldsbach — Obermühl — Oberschöllenbach — Oedenberg — Lerchenberg [6]) — Reutlas — Rückersdorf — Rudelshof — Sack — Schaafhof — Schübelhof [7]) — Schneckenhof — Schnepfersreuth [8]) Segersdorf — Sieglitzhof — Seemühl — Simmelsberg — Spitalhof — Steinach — Stettenberg — Strangenberg [9]) — Moch — Thumenberg — Veilhof — Walsfelden [10]) — Weidenmühle — Winzelbürg — Ziegelstein.

β) In jenen Orten, wo nur einzelne Nürnberger Hintersassen sich befinden, deren Hausnummer beigesetzt ist:

Almos N. 3. Alterlang N. 2. Beringsdorf N. 15. Bruck N. 48. Dennerlohe N. 35. Eltersdorf N.

---

1) Im A. H. Bubenreuth.
2) Im A. H. Höfles.
3) Im A. H. Kotzenhof.
4) Im A. H. Lindenhof.
5) Im A. H. Nuschelberg.
6) Fehlt im A. H.
7) Im A. H. Schübelberg.
8) Im A. H. Schnepfenreuth.
9) Im A. H. Strengenberg.
10) Im A. H. Wolfsfelden.

49. Hausen Nr. 40. Hüttnedorf N. 8. Igensdorf N. 6. Kulreut N. 38. [11]) Kriegenbrunn N. 1. Koppel N. 4. Kemnat N. 6. Musendorf N. 2. Seebach N. 2. Spardorf N. 1. Schlosseriet N. 5. Röckenbach N. 13. Uttenreuth N. 4. Unterschöllenbach N. 9. Weigelshof N. 3. Willerstadt N. 6. dann im Markt Eschenau.

c) In dem ehmaligen bambergischen Amte Büchenbach kommt das bambergische Landrecht vom J. 1769 zur Anwendung, für Successions- und Vormundschaftsfälle, im übrigen wie ad b. [13])

11) Erlbach, Mkt., Justizamt.

In diesem Amte kommen zur Anwendung

a) Corpus consitutionum Brandenburg. Culmbacens.

b) in subsidium das preußische Landrecht,

c) als Gewohnheitsrecht

α) daß der Vater bei seinen Lebzeiten seine Güter willkührlich an jedes seiner Kinder abtreten konnte, wo hingegen nach seinem Tode das jus minoratus eintrat,

β) daß bei Verkauf der Güter die Einwilligung der Weiber erhohlt werden mußte.

12) Feuchtwang, Landgericht.

In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) das Ansbachische Statutarrecht (nach Heubers Real-Index)

b) in subsidium das allgemeine preußische Landrecht.

13) Forchheim, Landgericht. [1])

In diesem Gerichte kommt das bambergische Landrecht vom J. 1769 mit der Ausnahme zur Anwendung, daß die nürnbergische Reformation bei jenen Unterthanen in Ausübung kommt, über welche ehehin die nürnbergischen Eigenherrschaften und dortigen Stiftungen die Vogteilichkeit ausübten. Diese Orte und die dazu gehörigen Hausnummern sind:

Burk. Haus Nr. 9. 20 bis 26 incl. 29.
Elsenberg. — — 2. 4. 7 bis 14 incl. 22. 29. 34 bis 40 incl.

---

11) Im A. H. Kalchreuth.
12) Im A. H. Röttenbach.
13) Fehlt im A. H.
1) Gehört jetzt zum Obermainkreise.

Haid. Haus Nr. 7.
Poppendorf. — 3 bis 6 incl. 10 bis 15 incl.
Pinzberg. — 2. 40. 3. 4. 32. 41. 42. 56. 16. 17. 20. 21. 24. 45. 47.
Osdorf. — 3. 4. 29.
Weppersdorf. — 5.
Wimmelbach. — 2. 4.

14) Fürth, Stadtgericht.
a) Das preußische allgemeine Landrecht wird im Allgemeinen angewendet, dagegen
b) die Amtsordnung vom 4. April 1790 bei den vormalig Ansbachischen Unterthanen,
c) bei vormals bambergischen und nürnbergischen Unterthanen eben dieses Tutelar-Edikt in Beziehung der Voraus-Regulirung, wobei jedoch dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung mit minderjährigen Kindern gestattet wird, das gemeine Recht, oder die nürnbergische Reform zur Norm zu nehmen, wenn den Kindern in Zusammenhaltung mit dem Tutelar-Edikt kein Nachtheil entsteht.
d) Eine vorhandene Observanz setzt bei diesen Unterthanen fest, daß bei der ersten Ehe immer communio bonorum universalis, bei der zweiten aber nur communio quoad acquestum präsumirt werde.
e) Bei Viehkaufen und den daraus entstehenden Streitigkeiten gilt:
α) die Ansbachische Viehordnung vom 10. Juli 1722
β) die Viehmarktsordnung vom 25. Oktober 1760.

16) Gebsattel, Amt.[1])
In diesem Amte gelten:
a) das gemeine römische Recht,
b) bei Konkursen (seit dem Jahre 1798) die gmelische respect. Würtembergische Gantordnung
c) bei Eheverträgen und Einkindschaften zur Norm die Gütergemeinschaft,
d) in katholisch geistlichen und kirchlichen Gegenständen die würzburgischen Statutarrechte,
e) in Lehenssachen die würzburgischen Lehenrechte.

17) Gräfenberg, Landgericht. [2])
a) Das bamberger Landrecht gilt in den Orten:
Afterthal — Aepfelbach — Baad — Brandeigs-

1) Fehlt im A. H.
2) Fehlt im A. H.

hof — Dittersberg — Dornitz — Ebersbach — Egloffstein — Egloffhüll — Erlenhof — Ermersreuth — Grosenbuch — Heselstauden — Hammermühl — Hammersthos — Hetzles — Honings — Hundsboden — Hundshausen — Igelsdorf — Kleinsendelbach — Langensendelbach — Marloffstein — Mittelehrenbach — Moßhüll — Neuenbau — Neunkirchen — Oberehrenbach — Oberzaunsbach — Ortspitz — Regensberg — Rötles — Schellenberg — Schlichenreuth — Schleinhof — Schweinstall — Seitmar — Steinbach — Uzensbach — Weingards — Wellnkind.

b) Der bayerische Civil-Codex kommt zur Anwendung in den Orten:
Görwitz — Dorthaus — Erlasreuth — Lilling — Mönchsberg — Solenberg — Sonnenberg — Stralenfels — Weisenach — Wölfersdorf.

c) Die Nürnberger Reformation nebst den Additional-Dekreten in den Orten:
Affalterbach — Bodengrub — Dachstadt — Dörnhof — Etlaswind — Frohnhof — Gäubangen — Gehring — Grafenberghüll — Greuschen — Guttenberg — Gräfenberg — Haselhof — St. Helena — Hippoltstein — Höfles — Ittling — Ittlingermühl — Kasberg — Letten — Mittermaisermühl — Mittelrüßelbach — Meusles — Meußleshof — Oberachtel — Oberlindenbach — Oberndorf — Obermaißermühl — Oberrüsselbach — Petersiedel — Pommern — Rangen — Piersmühl — Stöckach — Unterlindenbach — Untermaissermühl — Unterrüsselbach — Wolkersbrunn — Wildenfels — Winterstein.

d) Die Brandenburgische Konstitution wird angewendet in den Orten:
Haidhof — Hohenschwärz — Thüsbrunn.

18) Gunzenhausen, Landgericht.
In diesem Bezirke gelten
a) das preußische allgemeine Landrecht,
b) die Ansbachischen Provinzial-Verordnungen.

19) Heilsbronn, Landgericht.
a) In diesem Gerichtsbezirke kommt im Allgemeinen
α) das Ansbachische Provinzialrecht,
β) das preußische allgemeine Landrecht zur Anwendung,

mit nachstehender Ausnahme:

b) In Beziehung des Lichtenauer Distriktes kommen zur Anwendung

α) die nürnberger Reformation, und die dieselben erläuternden nürnberger Rathschlüße,

β) das römische Recht als subsidiarisches Recht.

Hiezu gehören die Orte:

Lichtenau — Voxbrunn — Strittḣof [1]) — Weikershof — Rutzendorf — Volkersdorf — Sacken [2]) — Willmersdorf — Langenohe — Büschelbau [3]) — Immeldorf — Wöltendorf — Palmerhof [4]) — Rückersdorf — Fischbach — Waltenbuch [5]) — Natzendorf [6]) — Rattmannsdorf [7]) — Zant.

20) Herrieden, Landgericht.

In diesem Gerichte kommen das preußische allgemeine Landrecht und sonstige preußische Gesetze zur Anwendung.

21) Hersbruck, Landgericht.

Im Allgemeinen gelten:

a) die nürnberger Reformation,

b) in subsidium das gemeine Recht.

Im Besonderen gilt:

c) der bayerische Civil = Codex in Beziehung auf die Unterthanen zu

Hohenstadt — Kleinviehberg.

dann einen Unterthan zu

Reckenberg,

und einen Unterthan zu

Vorderviehberg.

NB. Das Landgericht macht hiebei die Bemerkung, daß bei diesen ehemals osternohe'schen hierauf dem Landgerichte Schnaittach zugetheilten Unterthanen, welche im Jahre 1804 als abgetretene Bestandtheile des Fürstenthums Baireuth an Churbayern übergingen, eigentlich das preußische Landrecht die gesetzliche Kraft haben soll. — Daß aber besagtes Landgericht

1) Im A. H. Strütthof.
2) Im A. H. Sachsen.
3) Im A. H. Büschelbach.
4) Im A. H. Pottmannshof.
5) Im A. H. Wattenbach.
6) Im A. H. Watzendorf.
7) Im A. H. Rottmannsdorf.

Schnaittach, ohne durch höhere Befehle authorisirt zu seyn, die bayerischen Gesetze in Anwendung gebracht hat, unter welchen Verhältnissen diese Unterthanen in der Folge unter das Landgericht Hersbruck kamen.

22) Herzogenaurach, Justizamt, umfaßt mehrere Rittergüter und Ortschaften.

a) Rittergut Weisendorf.
Dieses gehörte ehemals zum Canton Altmühl. Vor der Incorperirung mit Bamberg galt allda das gemeine Recht; als dasselbe im Jahre 1804 mit dem ganzen Amtsbezirke Herzogenaurach an Baireuth überging, kam an die Stelle des gemeinen römischen Rechtes das preußische Landrecht.

b) Rittergut Neuhaus.
Dieses gehörte vor der preußischen Occupation zum Canton Altmühl, und galt das gemeine Recht, nach der Occupation aber das preußische Landrecht.

c) Rittergüter Hemhofen, Neunburg, Zeckern.
In diesen galten vor der Unterwerfung unter Preußens Hoheit die gemeinen Rechte, in der Folge das preußische Landrecht.

d) In allen zum Landgerichte gehörigen Ortschaften gilt das bambergische Recht, als:
Herzogenaurach — Beutelsdorf — Dannberg — Dechsendorf — Hammerbach — Hannberg — Heppstädt — Geßdorf — Klebheim — Lohehof — Mitteldorf — Mittelmembach — Nankendorf — Niederlindach — Niederndorf — Obermembach — Reinersdorf — Reuth — Rörach — Weisenbach,
mit Ausnahme der zum vormaligen Amte Frauenaurach und Neustadt an der Aisch lehenbaren Bauerngüter in den Dörfern:
Niederndorf — Hammerbach — Reinersdorf,
in deren Hinsicht die baireuthischen Landesgesetze gelten.

NB. Das Justizamt macht hierbei die Bemerkung, daß die zur vormaligen Reichsstadt Nürnberg gehörige Stiftungen, als:
A) das heilige Geist-Spital,
B) das Land-Almosenamt,
C) das b. Ritterische Stift Kornburg
so wie mehrere Patriziat-Geschlechter ihre Censiten und deren Güter in den Orten Mittel-

dorf, Obermembach, Nankendorf, Niederndorf, Welkenbach, Niederlindbach, Haßdorf, Hamberg, Mittelmembach, Dechsendorf, Klebheim nach nürnbergischen Statutar-Rechten zu bemessen suchten, daß jedoch dieselben unbefugter Weise sich den allda geltenden Gesetzen entzogen hätten, wenn sie der Wachsamkeit der fürstlichen bambergischen Beamten entgangen wären.

23) Höchstadt, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das bambergische Landrecht,
b) die vormalig fürstlich bambergischen Verordnungen in subsidium,
c) das teutsche Privatrecht,
d) das gemeine Recht.

24) Iphofen, Justizamt.

Für das ganze Justizamt — bestehend aus Iphofen — Willanzheim — Tiefenstockheim — Hüttenheim — Münchsontheim — Birklingen kommen zur Anwendung:

a) das allgemeine preußische Landrecht;
b) der 3te Theil der kaiserl. Landgerichtsordnung für Franken Tit. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 48. 49. 50. 51. 74. 75. 76. 77. bis 82. incl. 84. 85. 87. 88. 89. 90. 91. 94. 96. 97. 104. 105. 108. 109. 110. 111. 115. 118. 119. 121. 122.
c) die nachfolgenden würzburgischen General-Mandate.

Aus dem I. Theile

α) Verordnung vom 4. April 1668. nebst dazu gehörigen Erläuterungen vom 26. November 1671, dann die Verordnung vom 17. Juni 1709. Viehgewährschaft betreffend.

β) Deklar. Verordnung zum 3ten Theil Tit. 102 der k. L. G. O. für Franken vom 28. März. 1770. über den Konsens der Weiber.

γ) Verordnung vom 31. Aug. 1723, nach welcher den Juden nur 5 Prozente bei Kontrakten zu nehmen verstattet ist.

Aus dem II. Theile

α) Verordnung vom 10. März 1731; 26. April 1742. 1. Juni 1750. §. 7. 13. August 14. August 1750; 20. März 1753. 21. März 1757; 18. Jan. 1759;

die gerichtlich. Protokollirung der über 25 fl. betragenden Kontrakte zwischen Christen und Juden, und Zuziehung der Weiber der erstern betreffend.

β) Verordnung vom 22. Sept. 1742. Gewährschaft des Viehes betr.

γ) Verordnung, das Einstands- und Auslösungsrecht bei Hofgütern betr. vom 30. Juli 1750.

δ) Verordnung vom 22. Mai 1758. Widerspruch der Weiber gegen die von den Männern einseitig entnommene Geldanleihen.

ε) Verordnung vom 2. Sept. 1765. Auslösungsrecht der christlichen Unterthanen auf die Judenhäuser.

Aus dem Nachtrage der würzburgischen Verordnungen

α) Verordnung vom 24. März 1777. die Erbfolge zwischen Eheleuten aus dem Bambergischen und Würzburgischen.

β) Verordnung vom 22. Juli 1777 Erklärung dunkel geschienener Stellen in der K. L. G. O. betreffend,

γ) Verordnung vom 3. Mai 1782 und 27. Juni 1782 die Einkindschaftung betreffend,

δ) Verordnung vom 9. April 1791 Einkindschaftung, Pflichttheil und Erbfolge unehlicher Kinder betreffend.

25) Külsheim, Justizamt.

In diesem Amte gelten

a) die baireuther Landes-Constitution,

b) ein gedrucktes Ausschreiben vom 2. Mai 1775, die wucherlichen Kontrakte der Juden betreffend,

c) ein Ausschreiben d. d. Baireuth den 31. März 1791 Hypothekenordnung betreffend,

d) die baireuther Handlohnsordnung v. 1. Dez. 1760.

NB. Ist nur den Kämmerämtern als Instruktion mitgetheilt, und nicht als förmliches Gesetz publizirt worden.

In dem Pfarrdorfe

Altheim und Ottenhofen

gilt

e) die Ansbachische Landes-Konstitution (nach Heubers Real-Index) vom Jahre 1784 für Erb- und Eheverträge.

Für die Rotenburgischen Unterthanen in

Preunsfelden — Weilern — Hornau — Galmersgarten — Bergtshofen

gilt

f) das Rotenburgische Landrecht.

26) Lauff, Landgericht.

a) Cod. civ. Maxim. bavar. kommt zur Anwendung in den Orten:

Schnaitach — Franzenhammer — Rottenberg — Neunkirchen — Speikern — Rollhofen — Kersbach — Weissenbach — Siegerdorf — Hedersdorf — Lohhof [1]) — Enzenreuth — Rabenshof — Hinterhof — Kaltenherberg — Poppenhof — Au — Simmelsdorf — Hüttenbach — Kaltenhof — Oberndorf — Bühl — Oberwindsberg — Unterwindsberg — St. Martin — Hammersdorf [2]) — Buderhof — Bernhof — Unterachsen [3]) — Dippolsdorf — Rangershof [4]) — Judenhof — Schindelrangen — Utzmannsbach — Kirchenröttenbach — Freiröttenbach — Lillinghof — Illhof — Oedhof — Begendorf [5]) — Kleinbellhofen — Grosbellhofen — Unterdorf — Weigendorf [6]) — Röhrigshof — Germersberg — Leipersdorf [7]) — Herpersdorf — Bullach — Eckenhaid — Mausgesees — Ebach — Osternohe — Bandorf [8]) — Einsersberg [9]) — Haidling — Reingrub [10]) — Götzenberg [11]) — Frohnhof — Ottensoos.

b) Die nürnberger Statutarrechte kommen zur Anwendung in den Orten:

Lauff — Geuchling [12]) — Simonshofen — Höfles — Dennberg — Egelsee — Vogelhof — Kaltenhof — Seiboltshof — Veldershof — Neunhof [13]) — Bärbach — Tauchersreuth — Rüblanden.

c) Das gemeine Recht gilt für den Patrimonialgerichtsbezirk Neunhof.

d) Das allgemeine preußische Landrecht gilt für die Orte:

Schönberg — Weigenhofen — Röttenbach — Wegendorf [14]) — Schenkenhof [15]) — Letten und Himmelgarten.

---

1) Im A. H. Lachhof. 2) Im A. H. Hormersdorf. 3) Im A. H. Unterachtel. 4) Im A. H. Rampertshof. 5) Im A. H. Benzendorf. 6) Im A. H. Weigersdorf. 7) Im A. H. Lappersdorf 8) Im A. H. Bondorf 9) Im A. H. Entmersberg. 10) Im A. H. Reingruben. 11) Im A. H. Götzelsberg. 12) Im A. H. Heuchling. 13) Im A. H. Neuhof. 14) Im A. H. Weigersdorf. 15) Im A. H. Schnackenhof.

27) Leutershausen, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das allgemeine preußische Landrecht,

b) verschiedene Partikular = Verordnungen

A) rücksichtlich der Erbfolge und des Erbrechtes

α) der 12. und 13. Titel der Amtsordnung des Markgrafen Joachim Ernst vom 4. April 1608,

β) das Regierungs = Ausschreiben vom 4. August 1690

γ) das Edikt des Markgrafen Georg Friederich vom 13. Febr. 1699, wegen Abtheilung der Kinder erster Ehe,

δ) das Edikt des Markgrafen Wilhelm Friedrich vom 27. Novemb. 1708,

ε) das von eben demselben im Jahre 1714 erlassene General = Rescript,

ζ) das Ausschreiben vom 4. April 1726 wegen Beerbung der Waisenkinder,

η) das Edikt des Markgrafen Karl Wilhelm vom 31. Jan. 1744 wegen des von einem Hospital = Pfründner hinterlaßenen Vermögens,

ϑ) das Edikt von ebendemselben vom Jahre 1754, wegen der Erbfolge der frommen Stiftungen,

ι) die Vormundsschafts = Ordnung des Markgrafen Christian vom 19. April 1790,

B) rücksichtlich des Vorzugsrechtes bei Konkursen

α) die Ansbacher Konkurs = Ordnung hinsichtlich des privilegirten Unterpfandes der Ehefrauen wegen ihres Heirathgutes,

NB. Dieses Vorzugsrecht fällt in den Patrimonialgerichten Ober = und Niederzenn, und auch in den Orten Oberzenn, Ufertshofen, Ermetzhof, Unterzenn und Eggenhausen hinweg.

β) die Ansbachische Landesverordnung vom 10. Juli 1754, die Brandassekuranz = Gesellschaft betr., in Beziehung auf die Bestimmung, daß die Brandbeiträgs = Rückstände bei Konkursfällen den Vorzug vor allen andern Forderungen haben sollen,

C) in Absicht auf Verträge,

α) die Bestimmung der Ansbachischen Konkursordnung, daß die Ehefrau bei Kauf = Tausch = und andern Kontrakten, dann Schuldverschreibungen die treffenden Dokumente nach vorgegangener Belehrung über ihre

Benefizien unterschreiben, oder die Beamten für allen Schaden haften sollen,

β) die Verordnung vom 12. April 1737, nach der zu Gültigkeit eines Gutverkaufes der Konsens der Ehefrau erfordert wird,

γ) die Ansbachische Viehordnung vom 10. Juli 1722.

28) Neustadt an der Aisch, Stadtgericht.

In dieser Stadt gelten

a) die Brandenburgische Landes-Constitution von 1745,

b) das preußische allgemeine Landrecht in subsidium, wobei doch letzteres in Beziehung auf Streite in causis cambialibus, und bezüglich der Lokationsordnung per modum exceptionis den Ausschlag primario zu geben hat.

29) Neustadt an der Aisch, Justizamt zu Mkt. Dachsbach.

In Bezug der altbaireuthischen zu diesem Justizamte gehörigen Orte gelten

a) die baireuther Landes-Constitution,

b) in subsidium das allgemeine preußische Landrecht,

in den Orten:

Weidendorf — Ailersbach — Wallmershof — Hesselberg — Mohrhof — Nonnenmühle — Eselsmühle,

und theilweise in den Orten

Oberhöchstadt — Schornweisbach [1]) — Tragelhöchstädt

gelten

c) das bamberger Landrecht und hierbei in subsidium ebenfalls das allgemeine preußische Landrecht.

30) Nürnberg, Stadtgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die nürnberger Reformation,

b) die von Zeit zu Zeit nachgetragenen, im Jahre 1773 von L. C. Lahner gesammelten Novellen,

c) die nach dieser Sammlung gegebenen Additional-Dekrete sind nachstehende:

α) Additional-Dekret, die Stelle des Liedlohns im Konkurse betr. von 1803,

β) die Verordnung, die Ehescheidungen betr. von 1803,

γ) die Taxordnung für die Gerichte von 1803,

---

1) Im A. H. Schornweisach.

δ) die Supplemente zu derselben von 1804,

ε) die Additionsdekrete, die Stelle der Pathengeschenke und des Schatzgeldes im Konkurse betreffend von 1805,

ζ) das Additionsdekret, die Veräusserung unbeweglicher Güter des Pflegsbefohlnen betr. von 1805.

d) in subsidium das gemeine teutsche und römische Recht,

e) das nürnberger Eherecht.

31) Nürnberg, Landgericht.

Es gelten

a) die nürnberger Reformation,

b) die Ansbachische Intestat = Erbfolge,

c) in subsidium das preußische Landrecht

für die Orte

Gostenhof — St. Johannis,

dann für die ehemaligen Ansbachischen und Nürnbergischen eingehörigen Unterthanen zu

Wetzendorf — Poppenreuth — Schwizleigen [1] — Unterfarnbach — Laufenholz — Lauf am Holzer Hammer — Wallensbach [2] — Schwaig — Dombach — Wargeldorf [3] — Steinbühl — Tafelholz [4] — Galgenhof — Glaishammer — Glockenhof — Neubleis [5] — Dörnhof — Ställe (vor dem Frauenthor) — Frizmannshof — Flexdorf — Stadels [6] — Königsmühl — Zirndorf — Sündersbühl — Gternhard [7] — Blimeisgarten [8] — Schweinställe — Contumazgarten — Kleinweidenmühl — Oberasbach — Kreutles — Unterasbach — Altenberg — Gösen [9] — Weikershof — Lanzenhof [10] — Stein.

d) Die sogenannte Domprobsteiliche bambergische Observanz für Erb = und Successionsfälle gilt in den Orten:

α) zu Burgfanbach für die Domprobsteilich nun bayerischen so, wie auch gräflich Pücklerischen Unterthanen

β) zu Schweinau für die ehevorigen Domprobsteilichen Unterthanen.

---

1) Im A. H. Schniglingen. 2) Im A. H. Malmsbach. 3) Im A. H. Morgeldorf. 4) Im A. H. Tafelhof. 5) Im A. H. Neublaich. 6) Im A. H. Stadling. 7) Im A. H. Sternward. 8) Im A. H. Bleiweisgarten. 9) Im A. H. Höfen. 10) Im A. H. Lungenhof.

32) Rothenburg, Landgericht.

In diesem Gerichte kommt das gemeine römische zur Anwendung.

33) Scheinfeld, Landgericht.

Es gelten

a) das gemeine römische Recht,

b) die fürstlich schwarzenbergische Konkursordnung für nachstehende fürstlich schwarzenbergische dem Landgerichte zugetheilte Ortschaften, dann die Judenordnung vom 8. Febr. 1764:

Mkt. Scheinfeld — Appenfelden — Birkach auf der Haide — Dornheim — Frankfurt — Grappertshofen — Geiselwind — Haag — Herpolzheim — Harpensdorf — Holwinden — Klosterdorf — Kannhöfstädt [1]) — Kottenheim — Kafelsheim [2]) — Krautostheim — Bachheim [3]) — Langenberg — Neuhaus — Nordheim — Oberleimbach — Prühl — Stuttmannsweiler [4]) — Schmausenbach [5]) — Schwarzenberg — Seehaus — Thienberg — Unteraubach — Unterleimbach — Wäschick [6]) Weigenheim — Zaisenbronn.

c) Das gemeine römische Recht,

d) die gräfl. Castellische Landesverordnung sub rubr. von der ehelichen Gütergemeinschaft,

e) die Konkursordnung für die Grafschaft Castell gelten in nachstehenden Orten:

Burghaßlach — Buchbach — Breitenlohe — Ditarsdorf — Duttendorf [7]) — Dörnbuch — Frickenhöchstadt — Fütterher — Freihaßlach — Gleisenburg [8]) — Gräfneuses — Hohesberg — Holzberndorf — Illmenau — Kirchimbach [9]) — Kleinweisach — Krettenbach — Kickfeld [10]) — Münchhof — Niederndorf — Oberimbach — Pratzdorf — Rosenbirkach — Röhrenhan — Schonaich — Seitenbuch — Sixtenberg — Unterimbach — Wasserberndorf [11]) — Ziegenbach.

---

1) Im A. H. Kornhöfstadt. 2) Im A. H. Krasolsheim. 3) Im A. H. Lachheim. 4) Im A. H. Ruttmannsweiler. 5) Im A. H. Schnodsenbach. 6) Im A. H. Wäschink. 7) Im A. H. Dettendorf. 8) Im A. H. Gleisenberg. 9) Im A. H. Kirchrimbach. 10) Im A. H. Kilfeld. 11) Im A. H. Wasserbebendorf.

f) Das gemeine römische Recht, subsidiarisch das bamberger Landrecht, und würzburgische einzelne Landesververordnungen gelten für nachstehende zum freiherrlich Künsbergischen Patrimonialgerichte gehörige Orte: Obersteinbach — Obertaschendorf — Mkt. Taschendorf.

g) die würzburgischen Landesstatute gelten für den Ort: Hebrizheim [1])

h) die nürnbergischen Landesstatute gelten für den Ort: Erlabronn.

34) Schillingsfürst, fürstlich Hohenlohisches Untergericht.

Hier gelten die Hohenlohische Landes-Statuten.

35) Schlüsselfeld, Landgericht.

Hier gelten

a) die würzburgischen Provinzialgesetze,

b) in sp. die würzburgische Prioritätsordnung vom 20. Juli 1747,

c) in subsidium das gemeine römische Recht.

56) Schwabach, Landgericht.

Hier gilt das preußische allemeine Landrecht, jedoch bei Successionsfällen mit der Ausnahme, daß, in so ferne der Erblasser ein sonst nürnbergischer Hintersaß oder Markgräflich Ansbachischer Unterthan war, entweder im ersten Falle die nürnberger Reformation, und im zweiten die Ansbachische Provinzial-Successionsordnung die anzuwendende Norm war.

87) Uffenheim, Landgericht.

Es gilt

a) das Ansbachische Landrecht, in subsidium das preußische allgemeine Landrecht in dem ehemaligen Justizamt Uffenheim, mit Ausnahme des an die Krone Würtemberg abgetretenen Distrikts, in der Parzelle des an Würzburg übergegangenen Landgerichts Steft.

b) das gemeine Recht und die würzburgische Konkursordnung in dem Werthheimischen Antheile von Gollhofen.

c) das gemeine Recht und die Schwarzenbergische Konkursordnung in dem ehemaligen Schwarzenbergischen Amte Wasserndorf.

38) Wassertrüdingen, Landgericht.

Hier gilt das Ansbachische Provinzialrecht, und in subsidium das preußische allgemeine Landrecht.

---

1) Im A. H. Helmizheim.

39 Weitlingen, Patrimonialgericht auf der linken Seite der Wörnitz.

Hier gilt das allgemeine preußische Landrecht.

40) Windsheim, Stadtgericht.

Im Allgemeinen gilt

a) das allgemeine preußische Landrecht, und als Abweichung in den Orten:
Külsheim — Oberdorf — Mailheim — Ipsheim — Kaubenheim — Berolsheim — Humprechtsau — Oberntief — Unterntief — Erkenbrechtshofen — Illesheim — Schwabheim — Berchtshofen — Aichelberg — Gallmersgarten — Sontheim — Ufersheim [1]).

b) die durch Observanz eingeführte Successionsordnung, die auf den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft beruhet, nach welchen

α) der überlebende Ehegatte mit Ausschluße der Seitenverwandten (wenn nur diese allein vorhanden) den abgelebten Ehegatten erbt;

β) derselbe, wenn auch Kinder vorhanden sind, in dem Besitze und Genuße des ganzen Vermögens lebenslänglich bleibt, und die Kinder bis auf den gesetzlichen Pflichtheil zu setzen berechtiget ist;

γ) im Falle er zur zweiten Ehe schreitet, einen Voraus dahin zu begehren befugt ist, daß von dem zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe vorhandenen Vermögen die eine Hälfte als dieser Voraus ausgeworfen, und die zweite Hälfte, um mit den Kindern gleichzeitlich zu theilen, ausgesetzt werden; wo jedoch

δ) wenn einmal einem Kinde der väterliche Voraus regulirt ist, in diesen nur die vollbürtigen Geschwister mit Ausschluß des Vaters oder der Mutter die Erbfolge haben können;

ε) die zwischen abgeschiedenen Eheleuten unter sich und mit ihren minderjährigen Kindern in der Art zu verfügende gerichtliche Vermögens-Auseinandersetzung, daß die beiden Eheleute die Hälfte des Vermögens allein für ihren Theil erhalten, die andere Hälfte hingegen in der Art getheilt werden müsse, daß die beiden Eheleute zusammen einen Theil, und eben so jedes Kind einen erhält;

ζ) der den vor dem 1. Januar 1805. sub hypotheca

---

1) Im A. H. Urphersheim.

generali ausgestellten Privat-Obligationen zugestandene Vorzug in der dritten Klaße der preußischen Konkursordnung gleich den gerichtlich wirklich eingetragenen Forderungen gesetzt zu werden.

ν) der Satz, daß im Konkurse, wo die Ehefrau zugleich als Mitschuldnerin betrachtet wird, für dieselbe keine Illata in der Locatoria in Ansatz gebracht werden können.

Diese Abweichungen vom preußischen Landrechte unter b—e sind anwendbar für sämmtliche Einwohner der Stadt, und für die zur Stadt gehörigen zerstreuten Unterthanen, und zwar in obenstehenden Orten.

42) Wöhrd, Justizamt.
Hier gelten
a) die nürnberger Reformation für die Successionsfälle,
b) das allgemeine preußische Landrecht für alle übrigen Rechtsgegenstände.

III.

Regen-Kreis.

1) Abensberg, Landgericht.
Für den ganzen Landgerichts-Bezirk gilt der Codex bavar. civil.

2) Amberg, Stadtgericht.
Hier gilt
a) der Codex bavaricus civilis,
b) das oberpfälzische Statutar-Recht vom J. 1657, so weit dessen Verordnungen durch den Codex civilis et judiciarius noch beibehalten wurden.

3) Amberg, Landgericht.
Für alle Orte des Landgerichtes gelten
a) der Codex bavaricus civilis,
b) das oberpfälzische Statutar-Recht, so weit dessen Verordnungen durd den Cod. civil. et jud hinsichtlich der ehemaligen Oberpfalz ausdrücklich beibehalten worden sind.

In den sämmtlichen Orten des ehemals bambergischen, seit dem Jahre 1802 hingegen der ehemaligen Oberpfalz als integrirender Theil inkorperirten Amtes Vilseck gilt

c) das bambergische Landrecht in Rechtsfällen, welche sich vor der Zeit ergeben haben, wo die bayerischen Gesetze auf den bezeichneten Distrikt ausgedehnt worden sind.

4) Donaustauf, Landgericht.

Für den ganzen Landgerichts-Bezirk gelten

a) der Cod. bavar. civil.

b) eine besondere Verordnung d. d. Regensburg den 14. Juni 1806 vom churfüstlich erzkanzlerischen Forstamte hinsichtlich der Bestrafung der Wildfrevel in den höchstherrschaftlichen Waldungen.

5) Hemau, Landgericht.

6) Kelheim, Landgericht.

7) Kötzting, Landgericht.

8) Mallersdorf, Landgericht.

9) Parsberg, Landgericht.

10) Stadtamhof, Landgericht.

In allen diesen Landgerichtsbezirken kommt der Cod. civil. bavar. zur Anwendung.

11) Kamm, Landgericht.

12) Nabburg, Landgericht.

13) Neunburg, vorn Wald, Landgericht.

14) Pfaffenhofen, Landgericht.

15) Waldmünchen, Landgericht.

In diesen 5 Landgerichten kommen zur Anwendung

a) der Codex bavar. civil.

b) das oberpfälzische Statutarrecht vom J. 1657, so weit dessen Verordnungen durch den Cod. civil. und judic. noch beibehalten wurden.

16) Burglengenfeld, Landgericht.

Für den ganzen Landgerichtsbezirk gelten

a) der Codex bavar. civil.

b) eine bisher bestandene rechtsgültige Observanz bei Kauf- und Tauschhandlungen um Pferde und Hornvieh, von welchen die Gewährzeit 4 Wochen dauert, und eine unter dieser Frist geschehene Zurücksagung, oder gerichtliche Insinuation, daß das durch einen solchen Kontrakt erlangte Stück Vieh nicht gesund, und zweifelhaft scheint, die Haftung auf Jahr und Tag ausdehnt

NB. Diese notorische Observanz, auf welche bisher in allen streitigen Fällen stets erkannt wurde, soll sich auf eine alte Verordnung der ehemaligen Regierung zu Neuburg an der Donau

gründen, welche bei der Einführung der Vieh-märkte erlassen wurde, in der Amts-Registratur hingegen nicht vorgefunden werden konnte.

17) Regensburg, Stadtgericht.

In der Stadt Regensburg und deren Burgfrieden gelten

a) die bestehenden gemeinen Rechte,

b) Statutar-Rechte, welche theils geschrieben, theils gedruckt sind, ins Besondere

α) die revidirte Wachtgedingsordnung vom Jahre 1774, wovon aber die Verfügungen des Kap. 5. §. 5. hinsichtlich der Inventarisation per rescriptum vom 8. März 1810 aufgehoben worden sind,

β) die Heirathsordnung vom J. 1580,

γ) die Korngedings-Ordnung vom J. 1660,

δ) die Wachtgedings-Ordnung vom J. 1657,

ε) verschiedene gedruckte Dekrete, und

ζ) verschiedene Observanzen.

18) Riedenburg, Landgericht.

a) der Codex bavar. civil. gilt

für den ganzen Bezirk des ehemaligen Pfleggerichtes Riedenburg — Altmannstein und Dietfurt;

b) das oberpfälzische Statutar-Recht, so weit dasselbe in Cod. civil. et judic. ausdrücklich noch beibehalten wurde,

gilt für die in den Orten

Gundelshofen — Wolfertshofen — Predlfing seßhafte einschichtige Unterthanen, die vorhin zum Landgerichte Neumarkt gehörig waren.

19) Sulzbach, Landgericht.

a) der Codex juris bavar. civilis gilt

α) für sämmtliche, ehemals Pfalz-Sulzbachische Orte, und Unterthanen, welche den größten Theil des Landgerichts ausmachen;

β) für sämmtliche im ehemaligen Sulzbachischen Gerichtsbezirke liegende, der vorigen Reichsstadt Nürnberg angehörig gewesene, in der Folge unter bayerische Sequestration genommene Orte und Unterthanen;

γ) für das ehemals zwischen Pfalz-Sulzbach und Bamberg streitig gewesene Dorf Hannersreuth.

b) das oberpfälzische Statutar-Recht, so weit dessen Verordnungen hinsichtlich der ehemaligen Obernpfalz durch den Codex civil. et judic. ausdrücklich beibehalten wurden,

gilt für die ehemaligen ganz oberpfälzischen, erst durch die Aemter-Purifikation dem Landgerichte Sulzbach zugetheilten Ortchaften und Unterthanen zu

Schmahlnohe — Streitbühl — Heldmannsberg — Hinterachtel — Buchhof — München — Oberklausen — Hartenstein — Sinleuthen — Gotzenhof — Haber — Gaisach — Oedbuzberg — Neuöd — Siebertshof — Ruprechtsstegen — Engenthal — Großmeinfeld — Kleinmeinfeld — Loch — Höflas — Neuensorg — Enzendorf diesseits der Pegnitz — Fischbrunn — Reitenberg — Lungsdorf — Vorra diesseits der Pegnitz — Gunterstahl — Artelshofen diesseits der Pegnitz — Kotzheim — Pilgramshof — Hundsheim — Brohof — Ermhof — Frankenhof — Kropfersricht — Oedamershüll — Pfaffenhofen — Ritzelsdorf — Ottmannsfeld — Sunzendorf — Damlohe — Allfalter — Disselbach — Grünreuth — Pfaffenhofen — Höfen.

NB. Die letzten 5 Orte enthalten noch Landgericht Hersbruckische Unterthanen, was bei der Aemter-Purifikation übersehen worden seyn mag.

c) Für die Judengemeinde zu Sulzbach gilt das Mosaische Recht in der Erbfolge, in Erbtheilungen, Inventuren, so wie in allen Handlungen der willkührlichen Jurisdiktion, dann in Ehesachen und Streitgegenständen zwischen Juden unter 15 fl.; indem größere Rechtsstreite über 15 fl. nicht mehr vor dem Rabiner, sondern bei dem Landgerichte nach den bayerischen Rechten geführt, und salvo appellatorio entschieden werden.

d) Für den ganzen Landgerichtsbezirk gilt das protestantische Kirchenrecht in causis matrimonialibus Evangelicorum.

e) Eine besondere Observanz, gemäß welcher gegen die Verordnung Cod. civ. P. III. Cap. I. §. 14 n. 13 auf Absterben der Aeltern der Vorzug zu dem Anwesen nicht dem ältesten, sondern dem jüngsten Sohne gebührt, gilt für die

eigentliche Pfalz — Sulzbachischen Orte und Unterthanen des ehemaligen Landgerichtes Sulzbach mit Ausschluß der demselben erst in der Folge und bei der Aemter-Purifikation zugetheilten oberpfälzischen, bambergischen und nürnbergischen Orte und Unterthanen.

20) Vohenstraus, Landgericht.

a) Für die ganzen Bezirke der ehemaligen mit dem neuen Amte Vohenstraus konsolidirten Landgerichte Treswitz, Thenesberg und Leuchtenberg gelten

α) der Codex bavar. civilis in Verbindung mit dem oberpfälzischen Statutarrechte, so weit dessen Verordnungen im Cod. civil. et judic. ausdrücklich beibehalten sind.

b) Hinsichtlich der mit diesem Landgerichte vereinigten ganzen Bezirke des ehemaligen Sulzbachischen Richteramtes Vohenstraus und Pflegamtes Pleistein gilt

β) nur der bayerische Cod. civ. et judic.

c) für den Ort

Vohenstraus und Altenstadt

gilt

γ) das protestantische Kirchenrecht in Beziehung auf die Causas matrimoniales Evangelicorum.

d) Für das ehemalige fürstlich Lobkowitzische, nun mit dem Landgerichte Vohenstraus vereinigte Richteramt Waldthurn

gilt

δ) das jus commune in Rechtsfällen, welche sich schon vor der käuflichen Abtretung der fürstlich Lobkowitzischen Herrschaft, respect. Richteramtes Waldthurn an Bayern anbegeben haben.

21) Wetterfeld, Landgericht.

a) Für den ganzen Landgerichtsbezirk gelten

α) der Codex bavar. civil.

β) das oberpfälzische Statutarrecht mit der schon vorgekommenen Beschränkung.

b) Für die Adjazenten des Regenflußes gilt nebstdem

γ) die Observanz, gemäß welcher die entstehenden Inseln und Wörte im Regenfluße, und die alvei derelicti dieses Flußes dem Innhaber des Fischwassers gehören.

22) Wörth, Landgericht.

Für den ganzen Landgerichtsbezirk gelten

a) der Codex bavar. civil.

b) eine besondere Verordnung vom 14. Juni 1806 vom churfürstl. erzkanzlerischen Forstamte hinsichtlich der Bestrafung der Wildfrevel in den höchst herrschaftlichen Waldungen.

IV.

Oberdonau-Kreis.

1) Aufkirchen, k. bayer. fürstl. Oettingen Spielbergisches Untergericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das gemeine Recht,

b) die Oetting-Oettingische Gantordnung v. Jahre 1616 und andere Partikular-Verordnungen.

2) Augsburg, Stadtgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das gemeine Recht,

b) die statutarischen Verordnungen der Stadt Augsburg. [1])

3) Beilngries, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das gemeine Recht,

b) die fürstl. Eichstädtischen Partikular-Verordnungen.

4) Bissingen, k. b. fürstl. Wallersteinisches Untergericht.

In diesem Gerichte gelten

a) das römische Recht,

b) nachfolgende fürstlich Wallersteinische Weisungen und Observanzen:

α) eine Generalweisung von 1775, nach welcher die Liedlohns-Forderungen bei Gantfällen nur von den letzten 2 Jahren vor ausgebrochener Gant in prima classe zu setzen sind. Nach der bisherigen Observanz wird dieses Gesetz auch auf die Forderungen der Handwerksleute ausgedehnt.

β) Ein Generalbefehl von 1776, daß künftig die in Ganten vorkommenden Brennholz-Schulden an das fürstl. Forstamt für das letzte Jahr vor ausgebrochener Gant in die erste Klasse gesetzt werden sollen.

γ) Eine Generalweisung von 1783, daß die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien nur für 3 Jahre in Gantfällen gleiches Recht mit den versicherten Kapitalien erhalten, daß die ältern Zinsen aber, wenn sie nicht

---

1) Vergleiche Zapfs Augsburgische Bibliothek Th. III. S. 934 — 996.

vorher gerichtlich eingeklagt werden, wie Kurrent-Schulden zu betrachten sind,

δ) eine Observanz, gemäß welcher alle rückständigen Grundgefälle bei Gantfällen in die erste Klasse lozirt werden. Eben dieß nämliche Vorrecht haben Forderungen der grundherrlichen Brau-Pächter für abgegebenes Bier im letzten Quartal vor Ausbruch der Gant und auch von früheren Quartalen, wenn die Bierschuld gehörig gerichtlich vor dem Eintritte des formellen Konkurses eingeklagt wurde. Das ganze Vorzugsrecht der Bierschulden gründet sich aber auf eine ausdrückliche Verordnung.

ε) ein Generalbefehl von 1771, daß bei Vergantungen den grundherrschaftlichen Rechnungsämtern zeitlich von dem Konkursrichter Nachricht ertheilt werden soll,

ζ) ein Generalbeeehl von 1742, daß bei Gantfällen auf die weiblichen Freiheiten zum Nachstand der Creditorschaft keine Rücksicht genommen werden soll,

η) findet bei Ehen die communio bonorum universalis statt, und wird unter diesen Verhältnißen bei Käufen, Schulden-Kontrahirungen und überhaupt bei allen Vermögens-Dispositionen des Ehemannes nie die Bewilligung der Gattin eingeholt, und kann diese keine Einsprüche, oder beneficia dagegen geltend machen.

ϑ) ein Verbot d. d. 2. Dezember 1803, nach welchem bei Versteigerungen und anderen öffentlichen Verkäufen keine Angebote von den Gerichtsdienern angenommen werden dürfen,

ι) eine Verordnung von 1766, daß künftige Zielfristen und rückständige Kaufschillinge ein stillschweigendes Unterpfand auf dem verkauften Grundstücke haben, und solches in den Steuerbüchern vorgemerkt werden soll.

Diese sub b. angeführten Verordnungen gelten in

Brachstadt mit Ausnahme der Hausnummern 5. 6. 20. 21. 31.

Buch am Ranenberg mit Ausnahme d. H. Nr. 1. 4.

Frohnmühle — Gangenmühle — Hochhaus nebst der Pulvermühle und dem Brunnenhause,

Hohenaltheim mit Ausnahme der Haus N 2. 22. A. 22 a.

Kalshof — Romersdorf —
Niederaltheim mit Ausnahme der H. Nr. 15. 26. 42.
Oberingingen die H. Nr. 3. A. 3. B. 4. 5. 7. A. 7. B. 8. 35. 36. 38.
Opperzhofen mit Ausnahme der H. Nr. 28. 49.
Stillnau die H. Nr. 34. 37.
Unteringingen mit Ausnahme der H. Nr. 8. A. 8. B. 12. 16. 22. 23. 24. 25.
Triesstadt mit Ausnahme des Federhofbauern Nr. 1.

c) Der allgemeine Konkursprozeß gilt in
Abbtsholz — Bergmühl — Bissingen — Bollstatt — Buggenhofen — Burg Magerbein — Diamantstein — Fronhofen — Gaishardt — Göllingen — Herrenmühl — Hohenburgermühl — Hochdorf — Hochstein — Hüttenbach — Kesselostheim — Leiheim — Leitenhof — Neudeckerhof — Neutenmühl — Oberlinzheim — Obermagerbein — Oberingingen mit Ausnahme der sub b˙ angeführten Hausnummern — Ratzenhof — Reinertshof — Seibertsweiler — Steegmühl — Stillnau mit Ausnahme der H. Nr. 34. 37. — Thalheim — Unterbissingen — Warnhofen.

d) Die Oetting-Oettingische Gantordnung von 1616, gemäß welcher die Prioritätsurtheile nur nach 3 und nicht 4 Klaßen zu formiren sind, gilt in den Orten:
Hohenaltheim — Niederaltheim — Oppezhofen — Brachstadt — Buch.

5) Burgau, Landgericht.
In diesem Gerichte kommen zur Anwendung
a) das gemeine Recht
α) bei allen zu b nicht besonders genannten Orten und Unterthanen,
β) zu Eggenhofen bei H. Nr. 20. zu Schmuttenbach beim Klesen-Matthes H. Nr. 20. und beim Hühlen-Toni H. Nr. 11.
b) Die österreichischen Gesetze gelten in
α) Burgau — Egenhofen — Landensberg — Mehrenstetter Höfe — Oberknöringen — Riedmühle — Rösingen — Schepach — Schmuttenbach.
β) bei nachstehenden Unterthanen
in Ettenbeuern beim Fertlschuster H. Nr. 62.
" Pfeiferbartl H. Nr. 68.
" Kreuzhannes H. Nr. 69.

in Allerheiligen beim Benefiziaten und Meßner H.
Nr. 153.
= Wirthe H. Nr. 154.
= Maier H. Nr. 38.
= Brentle H. Nr. 39.
in Hartberg beim Rechenmacher H. Nr. 10.
in Grosanshausen beim Schuhtoni H. Nr. 21.
= Schuhmichel H. Nr. 22.
= Bader H. Nr. 23.
= Heinzenschneider Nr. 24.
in Limpach beim Wagner H. Nr. 16.
= Wirth H. Nr. 23.
= Klosen H. Nr 24.
= Rudel H. Nr. 25.
in Oberwaldbach beim Hafner H. Nr. 39.
= Hosenweber H. Nr. 40.
= Galli H. Nr. 62.
in Roßhaupten beim Nisi H. Nr. 39.

c) Die Hochstift Augsburgische Gantordnung gilt an folgenden Orten:

A) des vormaligen Hochstiftes
Augsburg — Glötwang — Konzenberg — Mittelaltheim,

B) durch die Gerichts-Observanz in den gräflich Schenk von Stauffenbergischen Orten:
Jettingen — Freihalden — Eberstall — Humpsrechtsmühle — Oberwaldbach — Unterwaldbach — Ried,

C) bei nachstehenden Unterthanen
in Eyernhofen beim Lindenbauern H. Nr. 20.
in Ettenbeuern beim Marx H. Nr. 45.
= Todengräber H. Nr. 58.
= Bockbauer H. Nr. 57.
= Gabrielen H. Nr. 59.
= Schneider Marian H. Nr. 63.
= Geyer Franz H. Nr. 65.
= Guggenschuster H. Nr. 66.
= Schneiderle H. Nr. 64.
= Pfarrdorf H. Nr. 70.
= Schul = und Kastenvogthaus H. Nr. 71.
in Goldbach beim Bachklos H. Nr. 32.
= Lindenweber H. Nr. 33.

in Hartberg beim Bichler H. Nr. 8.
" Häuslestoni H. Nr. 9.
in Schmuttenbach beim Klosenmathes H. Nr. 20.
" Höhlentoni H. Nr. 11.
in Schönenberg beim Kapitulbauern H. Nr. 35.

d) Das Wettenhauser Statut gilt in den nachstehenden vormals Wettenhausischen Orten:
Dumpach — Ebersbach — Ettenbeuern — Grünhöfe — Grosanhausen — Goldbach — Hammerstetten — Hardtberg — Kemnat — Kleinanhausen — Klimnachbad — Kleinbeuern — Limpach — Schönenberg — Weiler — Wettenhausen.

6) Dillingen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) Cod. jur. bavar. bivilis,
in Bergheim — Kloster Mödingen — Rechbergreuten — Schabringen — Höschingsweiler.
b) das gemeine Recht
bei allen zu a und d nicht ausgenommenen Ortschaften und Unterthanen,
c) die Hochstift Augsburgische Gantordnung und andere Partikular-Verordnungen
wie zu b nur mit folgenden Ausnahmen:
in Hunddorf H. Nr. 1. 3. 4. 5. 6.
in Weiler H. Nr. 1. 2. 6. 11. 12. 15. 9. 16.
in Rieder H. Nr. 9. 10. 11. 12. 13.
d) die österreichischen Gesetze gelten:
in Mönstetten — Rieder H. Nr. 9. 10. 11. 12. 13.

7) Donauwörth, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) Cod. jur. bavar. civilis
α) In den Orten
Altesheim — Asbach — Auxesheim — Beinheim — Berg — Burghofen — Donauwörth — Görnthof — Hagmühl — Illemad — Killischwaig — Königsmühl — Mertingen — Nordheim — Pfalzbaur — Schwadermühl — Urfarhof,
β) bei den zu b nicht besonders benannten Unterthanen in
Bairfeld — Buchdorf — Gunzenheim — Mindlingen.
b) Das gemeine Recht gilt
α) an allen zu a nicht benannten Orten

β) bei den Unterthanen
in Bairfeld H. Nr. 4. 13. 18. 19. 26. 27.
in Buchdorf H. Nr. 1 bis 71 einschlüssig,
107 bis 128 einschlüssig,
bei Karl Miller, Mich. Leinfelder,
Martin Berghammer, Gnadenhäuslern.
in Gunzenheim H. Nr. 1. 3 bis 9. 11 bis 24. 26. 28 bis 32. 35 bis 39. 43. 44. 48 bis 51. 53. 54. 58. 60.
in Mündlingen H. Nr. 44. 45. 47. 51 bis 55. 58. 60. 62 bis 64. 67. 70. 73. 76 bis 78. 11 bis 13. 17. 20 bis 22. 27. bis 31. 36. 38. 40. bis 43.

8) Eichstädt, Stadtgericht.
In diesem Gerichte gelten:
a) das gemeine Recht,
b) die fürstlich Eichstädtischen Partikular-Verordnungen mit Ausnahme der Konkursordnung.

9) Eichstädt, Landgericht.
In diesem Gerichte gelten
a) das gemeine Recht,
b) die fürstl. Eichstädtische Konkursordnung nebst den übrigen Partikular-Verordnungen.

10) Ellingen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt:
a) das allgemeine preußische Landrecht und das Tutelar-Edikt vom 19. April 1790
im ganzen Gerichtsbezirk ohne Ausnahme:
b) die statutarischen Gesetze der Stadt Weissenburg in der Stadt Weisenburg,
c) rücksichtlich der Erbfolge der 12te Titel der Ansbachischen Amtsordnung von 4. April 1608.
in den vormals Ansbachischen Orten:
Bubenheim — Gundelsheim — Holzingen — Hürlbach — Hattenhof — Katzenhochstadt — Kelbhof — Niederhofen — Oberhochstadt — Lengenfeld — Schmalwiesen — Störzelbach — Tromezheim — Wachenhofen — Weimersheim.
d) die teutsch-ordenschen Partikular-Verordnungen in Ellingen und andern teutsch-ordenschen Ortschaften.

11) Glött, k. b. gräflich fuggerisches Untergericht.
In diesem Gerichte gelten:
a) das gemeine Recht nebst
b) einigen gräflich Fuggerischen Partikular-Verordnungen.

12) Göggingen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht nebst der Hochstift Augsburgischen Gantordnung
α) bei sämmtlichen zu b) und c) nicht ausgenommenen Orten und Unterthanen,
β) bei den Unterthanen zu
Bergheim H. Nr. 19.
Holzhausen H. Nr. 46. 47. 45.
Kriegshaber bei Joseph Seitz, Ursula Morhard, Karit. Steiners W., Jos. Waldner, Johann Gleitner, Lukas Feter, Xaver Maisch, Joseph Prucker, Veit Weuchmayr, Gertraud Gigele,
Neusäß H. Nr 14. 15. 16. 1.
Steppach H. Nr. 4. 6. 11. 27. Isaak Kohn.
H. Nr. 28. Jakob Edelmann 5. 7. 39.
b) das gemeine Recht ohne die Hochstift Augsburgische Gantordnung gilt
α) in den Orten
Banacker — Bergheim — Burgwalden — Deuringen — Gablingen — Gailenbach — Hamel — Haunstetten — Hainhofen — Hirblingen — Kobel — Leitershofen — Lützelburg — Neusäß — Ottmarshausen — Pfersee — Radigundis — Reinhartshausen — Schmittershaus — Stottenhofen — Tafertingen — Waldberg — Westheim — Wöllenburg.
β) bei den Unterthanen zu
Holzhausen H. Nr. 49. 48. 50. 90. 91. 94. 89. 85. 86. 87. 84.
bei Kriegshaber Benedikt Stedele, Anton Kübler, Veit Huber, Xaver Fischer, Kaspar Ambos, Jos. Vollmar, Xav. Raper, Mariana Schnegg, Afra Steppich, Viktoria Spiegel, G. Kaisers W. Joh. Schickl.
Schlippsheim H. Nr. 34.
c) die österreichischen Gesetze gelten:

α) in den Orten:
Kriegshaber — Steppach.

β) bei den Unterthanen zu
Schlippsheim H. Nr. 26. 54.
bei Xaver Dexle Nr. 55. Mathias Schlögl,
Vitus Hasenböck, Ignatz Asam,
Franz Müller, Johann Schlögl,
Mich. Rehm Nr. 55., Tiberius Dreher,
Ignatz Haller, Johann Hiemer,
Franz Böck, Elis. Behinger,
Peter Schmuck.

d) Das gemeine Recht nebst den statutarischen Verordnungen der Stadt Augsburg gilt im Orte:
Oberhausen.

13) Greding, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das gemeine Recht
in allen zu b) nicht besonders benannten Orten,

b) der Codex juris bavar. civilis nebst den Ansbachischen Partikular-Verordnungen über die Erbfolge ab intestato gilt in den Orten:
Alfershausen — Aue — Bergen — Biburg — Burgsalach — Dannhausen — Eckmannshofen — Ettenstadt — Eysölden — Gebersdorf — Geyern — Göllersreuth — Hagenich — Hundsdorf — Jedernbuch — Kaltenbuch — Kleinhebing — Landersdorf — Renslingen — Offenbau — Praunfeld — Pyraß — Reichersdorf — Reinwatzhofen — Rohrbach — Ruppmannsburg — Stauf — Steindel — Stetten — Schwimbach — Thalmannsfeld — Thalmessing — Waizenhofen — Wengen.

14) Günzburg, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die österreichischen Gesetze

α) durchaus in
Bubesheim — Großkötz — Günzburg — Hapspach — Hochwang — Opferstetten — Wasserburg — Finningen — Holzheim,

β) mit den zu b und c angeführten Ausnahmen in
Deffingen — Denzingen — Echishausen — Elzer — Emmenthal — Kleinküssendorf — Leinheim — Schneckenhofen,

γ) zu Ichenhausen bei Seb. Hartinger H. Nr. 157.

b) Die gemeinen Rechte gelten

α) durchaus in

Anhefen — Autenried — Belzingerhof — Bühl — Burlafingen — Ober- und Unterelchingen — Ober- und Unterfahlheim — Glasenhardterhof — Großküssendorf — Harthausen — Heisesburg — Höselfürst — Ichenhausen — Kleinkötz — Landtrost — Leibi — Nersingen — Neuhausen — Nörnheim — Offingee — Oxenbronn — Remshard — Rettenbach — Reisensburg — Reuti — Rieden an der Kötz — Riedhausen — Straß — Thalfingen — Waldstetten — Wattenweiler,

β) bei folgenden Unterthanen zu

Denzingen H. Nr. 9. 20. 21. 24. 26. 55. 56.
Leinheim H. Nr. 6 bis 9. 11. 14. 15. 17. 18. 20.
Echlishausen H. Nr. 3. 4. 19. 21.
Ellzen H. Nr. 2. 3. 5. 6. 10. 16. 28. 30. 53. 55. 4. 46. 49. 54. 58. 59. 7. 8. 14. 34. 35. 52. 56. 27. 31. 36. 47. 61. 29. 38.
Kleinküssendorf H. Nr. 10. 13. 19. 23. 20. 31. 32.
Schneckenhofen H. Nr. 5. 7. 12. 16. 17. 19. 13. 11. 6.

c) Die gemeinen Rechte nebst den Ulmischen Statutar-Verordnungen gelten

γ) durchaus in den Orten:

Häuser — Hausen — Holzschwang — Idelhausen — Leipheim — Marbach — Neubronn — Pfuhl — Riedheim — Steinheim — Tiefenbach — Weiler — Weisingen.

β) bei folgenden Unterthanen zu

Deffingen H. Nr. 2. 5. 8. 11. 13. 15. 18. 21. 25. 27. 29. 31. 33.
Leipheim H. Nr. 23. 32. 33. 35. 36.
Emmenthal H. Nr. 2.
Kleinküssendorf H. Nr. 9. 25.
Schneckenhofen H. Nr. 2. 3. 4.

15) **Harburg**, k. b. fürstl. Oetting - Wallersteinisches Untergericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das gemeine Recht nebst den Oetting - Oettingischen Partikular - Verordnungen

im ganzen Gerichtsbezirke mit den zu b) bestehenden Ausnahmen

b) das gemeine Recht nebst den Oetting-Wallersteinischen Partikular-Verordnungen

bei nachstehenden Unterthanen zu

Appezhofen H. Nr. 28. 33.
Balgheim H. Nr. 39. 66. 76.
Döggingen H. Nr. 10. 81. 99. 107. 108.
Klein-Sorheim H. Nr. 22. 39.
Merzingen H. Nr. 5. 9.
Rohrbach H. Nr. 3.
Schafhausen H. Nr. 24. 27.
Ziswangen H. Nr. 2. 5. 6. 16. 20. 24. 27. 28. 32. 33.

16) Heidenheim, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das allgemeine preußische Landrecht und die ansbachischen Landes-Verordnungen

im ganzen Gerichtsbezirke mit der zu b) erfolgenden Ausnahme

b) das gemeine Recht allein bei den vormals teutschordenschen Unterthanen in

Haid — Hainsfart — Megesheim — Maiskreut — Unterappenberg.

17) Hipoltstein, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) Codex jur. bavar. civilis

im ganzen Gerichtsbezirk mit den zu b) c) folgenden Ausnahmen

b) das allgemeine preußische Landrecht gilt in den Orten:

Mischelbach — Sandsee

c) das gemeine Recht gilt in den vormals teutsch-ordenschen Orten

Niedermauk — Rettenbach.

18) Höchstädt, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) Codex juris bavarici civilis

in dem ganzen Gerichtsbezirke mit den zu b) folgenden Ausnahmen

b) das gemeine Recht gilt

in Amerdingen und bei nachfolgenden Unterthanen in

Berghausen H. Nr. 9.
Blindheim H. Nr. 4. 25. 33. 58. 108. 113.

Deissenhofen H. Nr. 5. 13. 19. 20. 24. 45. 55.
Dettenhardt H. Nr 1. 2.
Eichbergerhof H. Nr. 118.
Gremheim H. Nr. 10. 30. 43. 49. 62. 63. 66.
Höfen H. Nr. 1. 2.
Kücklingen H. Nr. 23. 24. 34. 35. 64.
Lutzingen H. Nr. 41. 64. 104. 105.
Mörschlingen H. Nr. 44. 41. 50. 51. 53. 64. 68. 69. 85. 90. 93. 96.
Obersinningen H. Nr. 22. 24.
Oberglauchheim H. Nr. 6. 30. 31.
Oberlinzheim H. Nr. 10. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 30. 31. 32. 33. 38. 39. 42. 11 bis 15. 35. 36. 37. 41.
Schwayer H. Nr. 2.
Schweningen H. Nr. 29. 36. 59. 60. 61. 66. 105.
Steinheim H. Nr. 32. 74. 87. 90. 93. 113. 114.
Tapsheim H. Nr. 32. 37. 40. 48. 58. 74. 78. 84. 86. 101. 103. 110. 115. 119. 121. 123. 127. 128. 129. 134. 153. 138.
Unterglauchheim H. Nr. 5. 8. 17. 33. 39. 43.
Weilheim H. Nr. 1. 2.
Wolzertstetten H. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 A. 7 B. 8. 19. 11. 14. 15.

14) Ingolstadt,
15) Monheim,
16) Neuburg,
17) Rain,
} Landgerichte.

In diesen 4 Gerichten gilt
Codex juris bavarici civilis.

18) Kipfenberg, Landgericht.
19) Nordendorf, k. b. fuggerisches Untergericht.

In diesen 2 Gerichten gilt
das gemeine Recht.

20) Lauingen, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt
a) Codex juris bavarici civilis
im ganzen Gerichtsbezirke mit der zu b) folgenden Ausnahme,
b) das würtembergische Landrecht
bei den Unterthanen in Zöschingen H. Nr. 1 bis 4 99. 49.

21) Maihingen, k. b. fürstl. Oett. Wallerstein. Unterger.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht mit den Oetting = Oettingischen Partikular = Verordnungen
α) in den Orten:
Allerheim — Bühl — Dürrenzimmern — Fassenheim — Holzkirchen — Klosterzimmern — Muttenau — Rudolstetten — Speckbrod — Wernitzostheim.
β) bei den evangelischen Unterthanen zu Deiningen.
b) das gemeine Recht mit den Oetting = Wallersteinischen Partikular = Verordnungen
α) in den Orten:
Mäderhof — Maihingen — Marktoffingen — Minderoffingen — Ramsteinerhof — Wengenhausen,
β) bei den katholischen Unterthanen zu Deiningen.

22) Münchsroth, k. b. fürstl. Oetting = Spielbergisches Untergericht.

23) Oettingen, k. b. fürstl. Oetting = Spielbergisches Stadt = Untergericht.

24) Oettingen, k. b. fürstl. Oetting = Spielbergisches Untergericht dies = und jenseits der Wernitz.
In diesen 3 Gerichten gelten
a) das gemeine Recht,
b) die Oetting = Spielbergischen Partikular = Verordnungen.

25) Neumarkt, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) Codex juris bavarici civilis,
b) das oberpfälzische Landrecht, insoferne im ersteren darauf hingewiesen wird.

26) Nördlingen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht
α) an allen, hienach zu b, c und d nicht besonders benannten Orten und gegen die, nicht daselbst ausgenommenen Unterthanen,
β) bei den Unterthanen zu
Enkingen H. Nr. 10. 11. 13. 25. 26.
Frankenhofen H. Nr. 28. 44
Herkheim H. Nr. 2. 3. 5. 7. 12. 13. 16. 18. 19. 28. 32. 34 bis 37.

Irsingen H. Nr. 15.
Ehringen H. Nr. 32. 56.
Nähermemmingen H. Nr. 2. 3. 28. 33. 55. 57. 62.
Ruffenhofen H. Nr. 10. 14. 15.

b) das gemeine Recht und die statutarischen Verordnungen der Stadt Nördlingen gelten

α) in den Orten
Baldingen — Dürrenzimmern — Ebermergen — Ehringen — Enkingen — Groser Sorheim — Herkheim — Mayhingen — Nähermemmingen — Nördlingen — Schnabelhof — Utzwingen — Wengenhausen — Zißwengen,

β) bei den Unterthanen zu
Appetzhofen H. Nr. 32. 51.
Balgheim H. Nr. 1. 6. 27. 42. 73.
Bühlingen H. Nr. 13.
Ederhein H. Nr. 12. 15. 16. 70.
Forheim H. Nr. 24.
Hohenaltheim H. Nr. 31.
Kleiner Sorheim H. Nr. 5. 57.
Rielingstetten H. Nr. 6.
Schmähingen H. Nr. 8. 41. 52.
Schopfloch H. Nr. 18. 22. 23. 24. 46.
Seglau H. Nr. 7. 15.
Wernitzostheim H. Nr. 24.

c) das preußische Landrecht und die statutarischen Verordnungen der Stadt Dünkelsbühl gelten in Greiselbach bei den Ausnahmen bei d Wildburgstetten,

d) das würtembergische Landrecht gilt

α) an den Orten
Hahnenberg — Irsingen — Oberklingen — Ruffenhofen — Frankenhofen — Unterklingen — Veitsweiler — Weiltingen — Wolfsbühl,

β) bei den Unterthanen zu
Greiselbach H. Nr. 3. 7. 8. 10. 17 bis 21 incl.

27) Pappenheim, k. bayer. gräfl. Pappenheimisches Untergericht.

In diesem Gerichte gilt
das gemeine Recht und observanzmässig die allgemeine Gütergemeinschaft bei Eheleuten.

28) Pleinfeld, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das allgemeine preußische Landrecht im ganzen Gerichtsbezirke

b) nebst demselben die ansbachischen Provinzialgesetze an den Orten:

Asbach — Auerau — Barnsdorf — Balmbrach — Bernlohe — Brückleinsmühle — Eckersmühlen mit Wallersbach — die Hälfte von Engelshof — Friedrichsgrund — Georgensgrund — Petersgrund — Hämmerleinsmühle — Haimpfarrich — Hauslach — Bayerisch Hofstetten — Kauernhofen — Kiliansdorf — Leonhardsmühl — Mäbenberg — Mauck — Obermauck — Meckenlohe — Oberbreitenlohe — Oberheckenhofen — Obere Papiermühl — Obersteinbach auf der Haid — Pfaffenhofen — Pruppach — Rittersbach — Roth — Rothaurach — Ober- und Unterthamer — Unterheckenhofen — Untersteinbach auf der Haid — Untersteinbach ob Gemünd — Wallisau — Wernsbach.

c) nebst demselben die Eichstädtischen Verordnungen in den Orten:

Abensberg — Allmannsdorf — Bechhofen — Betzenmühle — Beschleinsmühle — Bürcklein — Brexelmühle — Egelmühle — die Hälfte von Engelshof — Erlingsdorf — Fünfbronn — Ginseldorf — Hagsbronn — Hohenweiler — Hofstetterhof — Hügelmühle — Hohenrad — Kleinabenberg — Losenau — Mockenmühle — Mandlosmühle — Mäusleinsmühle — Massendorf — Mosbach — Mühlstetten — Nagelshof — Obersteinbach ob Gemünd — Pleinfeld — Reichertsmühle — Schnittlingen — Seemannsmühle — Spalt — Stirn — Steinsfurt — Theilenberg — Trautenfurt — Unterbreitenlohe — Untererlbach — Weingarten — Wernfels — Wasserzell.

29) Wallerstein, k. b. Oetting-Wallersteinisches Unter-Gericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das gemeine Recht nebst den Oetting-Oettingischen Partikular-Verordnungen in den Orten:

Anhausen — Baldingen — Christgarten — Ehringen — Forheim — Hürnheim (mit der Ausnahme ad b)

Löpsingen — Hohlheim und Schmähingen mit den Ausnahmen ad b)

b) das gemeine Recht mit den Oetting = Wallersteinischen Partikular = Verordnungen

α) an den Orten

Birkhausen — Münzingen — Wallerstein,

β) bei den Unterthanen zu

Ederheim H. Nr. 1. 18. 19. 40. 41. 51. 78. 83. 95.

Hohlheim H. Nr. 3 A. 3 B. 4. 30 A. 30 B.

Hirnheim H. Nr. 12. 25.

Reimlingen H. Nr. 11.

Schmächingen H. Nr. 24.

30) Wertingen, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) Codex juris bavarici civilis

in den Orten

Asbach — Fraunstetten — Geratshofen — Gottmannshofen — Hinterried — Hirschbach — Hohenreichen — Neuweiler — Nuischnau — Possenried — Reatshofen — Wertingen — Wortelstetten,

b) das gemeine Recht

α) in den Orten

Bocksberg — Emmersacker — Feldbach — Greggenhof — Höchstätthof — Kaag — Laugna — Lauterbronn — Modelshausen — Oberthürheim — Sontheim — Vorderried oder St. Johannried — Villenbach — Unterthürheim,

β) bei nachstehenden Unterthanen zu

Neuweiler H. Nr. 1. 3. 5. 7.

Rischgau H. Nr. 3. 4. 7. 14. 15.

c) die österreichischen Gesetze

α) in den Orten

Buttenwiesen — Hosenschwaig — Rettingen — Rothhanenschwaig — Zusam,

β) bei den Unterthanen zu

Hinterried H. Nr. 3.

Hohenreichen im Ziegelstadel,

Osterbuch beim Wirth H. Nr. 35.

Binswangen das Zollhaus,

Rischgau H. Nr. 16. 17. 18.

Wertingen beim Galgenbauern H. Nr. 211.

d) das gemeine Recht und die Hochstift Augsburgische Gantordnung

α) in den Orten

Affalter — Ahlingen — Altmannshofen — Bairenhof — Bairenmühle — Bartlstock — Bliemsbach — Dennhardt — Druisheim — Ehekirchen — Ellgau — Erlingen — Förtingen — Gauried — Hanenweiler — Hausen — Hausemer Mühle — Hegnenbach — Herbertshofen — Heretsried — Hettlingen — Holzen — Killenthal — Ludwigsschwaig — Luftenberg — Maiershof — Marzelstetten — Maunberg — Ostendorf — Osterbuch — Pfaffenhofen — Reitenhofen — Rieblingen — Roggten — Salmannshofen — Schrankbaummühle — Schwaighof — Stehlesmühle — Waltershofen — Wengen — Westendorf — Wiesenmühl — Zusamaltheim — Zusamzell,

β) bei den Unterthanen zu
Hammeln H. Nr. 1. 3. 9. 8. 10.
Neuweiler H. Nr. 7.
Rischgau H. Nr. 3. 1. 12. 5. 6. 8. 16. 10. 18. 12. 13.
Oberthürheim H. Nr. 36. 8. 73. 15. 47. 46. 48.
Wertingen zu Weinberg H. Nr. 29. 232. 230. 233 bis 235.

c) das gemeine Recht und die fürstbischöflich kemptische Partikular-Verordnung gilt in Binswangen.

31) Zusmarshausen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht
α) an folgenden Orten mit nachfolgenden Ausnahmen: Anried — Bieselbach — Deubach — Engertshofen — Ettelried — Gabelbach — Horgau — Heimberg — Tirolerhof — Willighausen.
β) bei den Unterthanen zu
Aretsried H. Nr. 45.
Auersbach H. Nr. 34. 35. 29. 30. 1. 20. 9. 17. 36.
Breitenbrnnn H. Nr. 10.
Buch H. Nr. 9 bis 16.
Hausen H. Nr. 4.
Horgauerkraut H. Nr. 27.
Maiengründel H. Nr. 10. 11. 12.
Reitenbuch H. Nr. 20.
Ried H. Nr. 25. 26. 27.
Rametsried H. Nr. 27.

Unternefried H. Nr. 2.
Uttenhofen H. Nr. 17 bis 23.
Wallried H. Nr. 3. 8. 11. 12. 14. 15. 21.
Willmetshofen H. Nr. 18 bis 35.

a) das gemeine Recht und die Hochstift Augsburgische Gantordnung gelten

α) an folgenden Orten mit den zu a) und b) bemerkten Ausnahmen,
Adelsried — Agawang — Altenmünster — Aretsried — Aschbach — Aurbach — Au — Baschenek — Biburg — Bonstetten — Baschhorn — Breitenbronn — Bronnen — Buch — Dinkelscherben — Ehegarten — Elmischwang — Engeshof — Fischach — Fleinhausen — Gabelbacherkreut — Grephen — Grummebeind — Hader — Hausen — Herpfenried — Horgauerkraut — Katzenlohe — Kutzenhausen — Kruichen — Lindach — Lindgraben — Luftenberg — Mayengründel — Mödishofen — Neudeck — Neuhäder — Neumünster — Obernefsried — Oggenhofen — Osterkühbach — Reischenau — Reitenbuch — Romelsried — Saalenbach — Saulach — Schönebach — Oberschönebach — Stadel — Siefenwang — Stennekirch — Streitheim — Schäfstoß — Schempach — Unternefsried — Wallwied — Violau — Weilerhof — Weltishof — Wolfsberg — Wollbach — Willishausen — Zusamek — Zusmarshausen.

β) bei den Unterthanen zu
Anried H. Nr. 1 bis 6.
Deubach H. Nr. 8. 37.
Heimberg H. Nr. 1. 2.
Holzara H. Nr. 13. 14.
Ried H. Nr. 6. 14. 19. 20. 22. 23. 24.
Uttenhofen H. Nr. 24 bis 29.
Willmetshofen H. Nr. 36. 37. 38.

b) die österreichischen Gesetze gelten

α) an folgenden Orten:
Egishofen — Reutern — Unterschöneberg — Welden — Werleschwang — Holzara — Kühbach — Ried — Uttenhofen — Willmetshofen;

β) bei den Unterthanen zu
Aretsried H. Nr. 1. bis 16. 18 bis 21. 24.
Ettelried H. Nr. 62. 63.

Auerbach H. Nr. 7.
Biburg H. Nr. 76. 77.
Breitenbronn H. Nr. 11.
Fischach H. Nr. 55. und bei sämmtlichen Juden,
Mayengründel H. Nr. 1.
Reitenbuch H. Nr. 18. 21.
Römelsried H. Nr. 19. bis 25. 28. bis 42.
Unternefsried H. Nr. 3. 4. 8. 9.
Wallried H. Nr. 19. 22. 23.

V.

Iller-Kreis.

1) Babenhausen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht,
b) für die Alimentations- und Satisfaktionsklagen in uneheligen Schwängerungsfällen das fürstlich fugger babenhausische besondere Gesetz vom 26 Jänner 1804.

2) Bregenz
3) Feldkirch
4) Innerbregenzerwald
5) Montafon
6) Weiler
7) Weissenhorn

} Landgerichte.

In diesen Gerichten gelten
a) die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichischen Patente,
b) die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Klassifikation,
c) in subsidium das römische Recht.

8) Dornbirn, Landgericht.
Dieselben Gesetze sub a — c ad Nr. 2 bis 7. gelten in den Orten:
Dornbirn — Ebnit — Fussach — Gaissau — Höchst — Hohenems.
In dem Orte
Lustenau
gilt

d) das Lustenauische geschriebene Statutar-Recht, und in subsidium das römische und kanonische Recht.

9) Reutti, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten ebenfalls dieselben Gesetze sub a et b ad Nr. 2 bis 7.

aber

e) in subsidium die Ferdinandische Landesordnung v. Jahre 1590, und nach dieser die gemeinen Rechte.

10) Sonnenberg, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten ebenfalls die Gesetze sub Nr. a) bis c) ad Nr. 2 — 7, und zwar für die nachstehenden Orte:

Bludenz — Brand — Bratz — Bürs — Bürsenberg — Gumbach — Dolaas — Fontanella — Frastanz — Klösterle — Lech — Menzing — Schrecken — Stuben — Worth.

d) das gemeine Recht gilt in der Herrschaft:

Blumenegg — Blons — Bludesch — Buchenboden — St. Gerold — Lüdesch — Reggel — Sonntag — Thüringen — Thüringerberg.

11) Buchlohe, Landgericht.

a) der bayer. Cod. civ. Max. gilt für die Orte:

Asch — Oberdiessen und Lechsberg,

welche Ortschaften von dem immer bayerischen Landgerichte Schongau nach Buchlohe gekommen sind,

b) die bischöflich Augsburgischen Statutar-Rechte, und in subsidium das gemeine Recht gelten für die vormaligen Pflegen

Buchlohe — Helmishofen — Leder,

c) das gemeine Recht allein gilt für den übrigen Theil des Landgerichtes.

12) Buxheim
13) Edelstetten
14) Kirchheim
15) Thannhausen
} Untergerichte.

In diesen Gerichten gilt das gemeine Recht.

16) Füssen, Landgericht.

a) die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichischen Patente,

b) die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Klassifikation,

c) in subsidium das gemeine Recht

gelten

α) in der vormals österreichischen Herrschaft Hohenfreiberg,
β) in dem vormals österreichischen Pflegamte Vils,
γ) in specie in folgenden Ortschaften:
Alleuten H. Nr. 11. 12.
Dolden der obere H. Nr. 36. 37. 38.
Hoffenegg H. Nr. 18 bis 21.
Hörmazen H. Nr. 8. 9. 10.
Imsried H. Nr. 5. 6. 7.
Maria Hülf H. Nr. 22.
Zell H. Nr. 23. 24. 25. 26.
Langenwang H. Nr. 1.

ferner in den Ortschaften:
Gunzenburg — Hohenfreiberg (ruinirte Burg) — Himmel — Schweinegg (der Pfarr Zell) — Brendstadt (der Pfarr Binswang) — Hangerwies — Hof — Lechschanz — Lendau — Musau — Dorf — Roschläg — St. Anna — Stegen — Unterlegen — Vils (Stadt.)

d) die Hochstift Augsburgische Gantordnung und Statuten gelten
α) in den vormaligen Pflegen Füssen und Nesselwang,
β) in dem Patrimonialgericht St. Mang, so weit solches im Landgericht Füssen gelegen ist,
γ) in nachstehenden Orten:
Achmühl — Aiterberg — Amberg — Am Moos — An der Staig — Angerhof — Anwanden — Auf'm Berg — Auf der Hub — Auf der Wies — Aurberg — Badwerk — Bairstetten — Bachthal — Batzengeschwend — Bebele — Berg (der Pfarr Pfronten) — Bergmühle (der Pfarr Bernbeuern) Bernbeuern — Bernried — Bellenburg — Beilstein — Benken — Bindwings — Brandstadt (der Pfarr Seeg) — Brunnhof — Buchach — Buchenberg — Burken — Burk (Dorf) — Dederles Dlisau — Dietringen — Dirrenacker — Dieswaag — Dolden — Dorf — Echerschwang — Eglof — Egelmoos — Ehrwang — Illensberg — Endesmos — Engenstetten — Enzenberg — Erbenbollingen — Eschach (der Pfarr Bernbeuern) — Eschach (der Pfarr Füssen) — Falkersberg — Faulenbach — Feldhof — Fischerbichel — Fischhaus

(der Pfarr Roßhaupten) — Fischhaus (der Pfarr Seeg) — Forchenmühle — Forsthof — Freßlesreuthen — Fürth — Füssen (Stadt) — Geisenmoos — Gschend — Gsellen — Goimenen — Goldstein — Goldhafen — Gogerisch — Günther — Gurrematren — Guggenmosen — Gsteig — Grönenbach — Gruiwang — Greuten — Grubmühl — Gruweibach — Halden — Hack — Häusern (der Pfarr Rieden) — Häusern (der Pfarr Wald) — Hasegg — Haßlach (der Pfarr Bürken) — Heitlera (Dorf) — Hertingen — Hebern — Hechenberg — Hellmeinstein — Hellmer — Heidelsbüch — Hitzelried — Hinterlangenegg — Hinteregg — Hirschbichel — Holz (der Pfarr Bernbeuern) — Holz (der Pfarr Seeg) — Holzleuthen — Hollen (im Rückholz) — Hollen (in der Pfarr Seeg) — Höhn — Höllenthal — Hof — Hohenösch — Honelshof — Hochegg — Hörich — Hüttler — Hubmannsegg — Im Brand — Im Foll — Im Rück — Im Thal — Im Worth — Kappel (Dorf) — Kaltenbrunn — Kienberg — Kiensegg — Klausmen — Kögel (im Rückholz) — Kögel (in der Pfarr Roßhaupten) — Kreutzegg — Kremmeltshof — Kurzenhof — Lachen — Laich — Langenwald — Lechbruck — Leibenberg — Lehen — Lerchegg — Leuthen — Lieden — Lobach — Loxhub — Luitenried — Luimoos — Manamühle — Mark — Meilingen oder Drittel — Nachsee — Nepfen oder Hansweißen — Nesselwang (Markt) — Niederried — Nussenburg — Oesch — Oberne — Oberreuten (der Pfarr Seeg) — Oberlangenegg — Osterreinen — Oberschlicht — Oberellmenau — Oberhof — Osterberg — Oberkirch — Oberried — Oberteusch — Otten — Pirstenstil — Prachtsried — Rehbichel — Renbothen — Reuthen — (der Pfarr Bernbeuern) — Rehle — Reisgang — Rieden (Dorf) — Ried (der Pfarr Bernbeuern) — Ried (der Pfarr Pfronten) — Dorf Ried (der Pfarr Seeg) — Riedegg — Riedle — Rieder — Riedhof — Riessen — Riedegg — Rößleuten — Dorf Roßfallen — Roßhaupten — Dorf Roßmoos — Rothenach — Salach — Sameister — Seeweiler — Seeleuten — Seemühle — Sengele — Senhof —

Schicken — Schneidbach — Schwarzenbach (der Pfarr Seeg) — Schwarzenberg (der Pfarr Rieden) — Schweinegg (der Pfarr Seeg) — Schüsselhub — Schlegelsberg — Schönewald — Schwaltenmühle — Sigratsbold — Sindhub — Söld — Steinach (Dorf) — Straß (der Pfarr Seeg) — Straß (der Pfarr Bernbeuern) — Steinhaibel — Stenz — Stolzhaus — St. Urban — Sulzberg (der Pfarr Seeg) — Sulzberg (der Pfarr Roßhaupten) — Thal — Thanenmühle — Tiefenbreck — Thalhof — Tharren — Thannenberg — (Dorf) — Treffisried unter der Halden — Unterreuthen (der Pfarr Seeg) — Unterlangenegg — Unterteusch — Unterschlicht — Unterellmenau — Unterleuten — Vilser — Vogler — Vogelegg — Vorderlangegg — Vorderegg — Wank — Wagegg — Weisbach — Westehof — Weissensee — Weisleuthen — Wieshof — Wildenberg — Zeil — zum Bach (der Pfarr Seeg) — zum Bach (der Pfarr Hopfen) — zum Hof — zum See — zum Spittel — zum Stadel — zum Schwarzenbach — zum Schloß — zum Prost — zum Trollen — zum Widmar,

d) in den Parzellen der nachstehenden Orte:
Albatsried H. Nr. 109 bis 114.
Albisried H. Nr. 31 bis 41.
Alleuten H. Nr. 99 bis 108.
Attlesen H. Nr. 308
Bichel (der Pfarr Seeg) H. Nr. 75 bis 81.
Fredenberg H. Nr. 82 bis 86.
Hennenschwang H. Nr. 73. 74.
Hopfen H. Nr. 1 bis 5.
Hörmaten H. Nr. 96 bis 98.
Innisried H. Nr. 87 bis 93.
Kirchthal H. Nr. 115 bis 121.
Langenwang H. Nr. 58 bis 72.
Seeg (Dorf) H. Nr. 1. 3 bis 23. 312. 313. 315.
Urbenthal H. Nr. 309.
Weeg H. Nr. 51.
Wonzern H. Nr. 310.

e) das gemeine Recht allein gilt in den ad lit. d. benannten Ortschaften, dann noch besonders in den vormaligen vermischten Reichsritterschaftlichen und der-

maligen Patrimonialgerichten Eisenberg und Hopferau in specie:

α) in folgenden Orten:
Baumgarten — Benzen — Brandeck — Buchen — Dolden (der untere) — Dornach — Eisenburg — Gschrift — Heimen — Hinternberg — Holz — Hopferau — Hochstoß — Im Ried — Kreuth — Lechern — Lieben — Oberreuthen — Osterreuthen — Oberdill — Pröbsten — Ried bei Langenwang — Schloßberg — Schraden — Stockach — Unterreuthen (der Pfarr Zell) — Unterdill — Wiedemann.

β) in den Parzellen nachstehender Orte:
Albatsried H. Nr. 94. 95.
Albisried H. Nr. 103 bis 108.
Attlensee H. Nr. 86 bis 92.
Altensee H. Nr. 104 bis 107.
Bichel (der Pfarr Seeg) H. Nr. 101. 102.
Dolden (der obere) H. Nr. 85.
Frödenberg H. Nr. 98.
Haßlach H. Nr. 29 bis 32.
Henneschwang H. Nr. 117 bis 119.
Hopfen H. Nr. 44.
Hörmatzen H. Nr. 96.
Kirchthal H. Nr. 97. 110.
Lengenwang H. Nr. 121 bis 125. 127 bis 132.
Maria Hilf oder Speider H. Nr. 53 bis 56.
Seeg (Dorf) H. Nr. 93. 109.
Weeg H. Nr. 99. 100.
Weigern H. Nr. 1 bis 7. 75 bis 78.
Zell H. N.. 88 bis 100.
Zwiselberg H. Nr. 11 bis 14. 40 bis 43.

17) **Grönenbach**, Landgericht.

In der Regel gelten im ganzen Landgerichte

a) die Kemptische Landesordnung vom Jahre 1690, und die nachher bis 1802 für die Kemptischen Lande erschienenen neuen bürgerlichen Gesetze und Erläuterungen, vorzüglich die Landtafel und Lokationsordnung in Gantfällen,

b) in subsidium das gemeine Recht.

In den Patrimonialgerichten **Kronburg** und **Steinbach** gilt

c) das gemeine Recht allein,

so wie in den Parzellen nachstehender Orte:
Obermusbach H. Nr. 24 bis 26.
Bichelbunner H. Nr. 28.
Schießen H. Nr. 34.
Albishofen H. Nr. 73.
Gametshofen H. Nr. 88. und in Hetzlinshofen.

18) Illertissen, Landgericht.

a) Der bayerische Civil-Codex gilt in den Orten:
Illertissen — Jedesheim — Bottlinshausen — Tiefenbach Emershofen — Vöhringen.

b) Das bischöflich Augsburgische Statutarrecht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in den vormals Augsburgischen Orten:
Oberroth — Unterroth (1/3 altbayerisch) — Scholtshafen — Unterschönegg — Klosterbeuren — Engeshausen — Innberg — Oberschönegg — Dittershofen — Märzle — Burghof.

c) das gemeine Recht allein gilt in den vorhin ritterschaftlichen Orten
Bollenberg — Au — Dornweiler — Illereichen — Altenstadt — Unterreichen — Herrenstetten — Bergenstetten — Dattenhausen — Filzingen — Kellmünz — Osterberg — Weiler — Fellheim — Unterroth 2/3 — Schwarzenberg.

d) Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichische Patente, dann die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Classifikation gelten in der Herrschaft Marstetten mit folgenden Ortschaften:
Unterroth — Oberroth — Schalkhofen — Unterschönegg — Mazenhofen.

19) Immenstadt, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt das gemeine römische Recht.

20) Kaufbeuren, Landgericht.

a) das Kaufbeuerische Statutar-Recht, und in subsidium das jus commune gilt in der Stadt Kaufbeuren und deren ehemaligen Gebiete.

b) das Raittenbuchische Statutar-Recht, und in subsidium das jus commune gilt in dem ehemals Kloster Reitenbuchischen Gebiete Osterzell.

c) das bischöflich Augsburgische Statutar-Recht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in dem ehemals Hochstift Augsburgischen Ortschaften:
Reichenbach — Linden — Frankenried.

d) das gemeine Recht allein, und
e) das Reichsstift Irrsee'sche Statutar-Recht bei Konkursen gilt in den Bestandtheilen des ehemaligen Reichsstiftes Irrsee.

21) Kempten, Landgericht.
a) Die Statuten des ehemaligen Hochstiftes Kempten, und in subsidium das gemeine römische Recht gelten in den Orten:
Mariaberg — Hirschdorf — Grönberg — Krugzell — Wiggensbach — Kreuzthal — Buchenberg — Rochtis — Hellengrost — Memholz — Wohlmuths — Waltenhofen — Martinszell — Langenegg — Sulzberg — Durach — Bezigad — Wildpoldsried — Bernwang — Haldenwang — Lauben.
b) Die fürstlich Zeil-Trauchbergischen Statuten und das gemeine römische Recht gelten in Beziehung der durch den Pariser Staatsvertrag an die Krone Bayern gefallenen Würtembergischen ehemals Zeil-Trauchburgischen Orte Wengen und Weiler.

22) Kempten, Stadtgericht.
In der Altstadt, ehemaligen Reichsstadt Kempten gelten
a) geschriebene, im Jahre 1748 renovirte in XII. Titeln bestehende Statuten,
b) die in der gedruckten Gerichts- und Prozeßordnung von 1770 enthaltenen besondern Lokalstatute,
c) gedruckte Tragnen (Vormundschafts-Ordnung) für die Trager der unmündigen, wie für die Beiständе der ledigen und verwittibten Frauens-Personen vom Jahr 1799.

In der Neustadt oder ehemaligen Stift-Stadt Kempten, und hierzu
α) in der äusseren Hauptmannschaft am linken Iller-Ufer,
β) in der innern am linken Illerufer,
γ) in der Hauptmannschaft St. Mang am rechten Ufer, welche den Gemeinheiten zu dem ehemaligen Stifte Kempten gehörten, gelten
d) die gedruckte Sammlung aller noch jezt brauchbaren fürstlich Kemptischen bürgerliche Gerichtsverfassung, und das Kemptische bürgerliche Privatrecht betreffenden Verordnungen sammt einer Einleitung dazu, Stif-Kempten 1793 8. (CLXXVIII) u. 350 p. enthaltend.

23) Lindau, Landgericht

In der Stadt Lindau mit ihrem ganzen ehemaligen Gebiete oder den Steuerdistrikten

Aeschach — Schönau — Oberreitnau — Unterreitnau — Schwazen — Hergensweiler

gelten

a) folgende Gesetze:

α) das gemeine Recht.

β) das Lindauische Statutar-Recht vom Jahre 1540, und 1636 in Ansehung der Erbfolge ab intestato

γ) die Lindauische Lokationsordnung vom Jahre 1738,

δ) das Lindauische Statutar-Recht nach den Dekreten von 27. Jan. 1738, und 30. April 1749 peto retractus.

In den Steuerdistrikten Thann und Wambrechts, als einem Theile des ehemaligen Gebietes der Stadt Wangen gelten

b) das gemeine Recht, dann die Stadt Wangische Lokations-Ordnung.

In den Steuerdistrikten Mitten und Nönnenhorn, oder in der ehemaligen österreichischen Herrschaft:

Wasserburg — Oberreitenau — Unterreitenau — Sigmarszell — Weissenberg — Herzensweiler — Bösenreute — Wasserburg

gelten:

c) die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichischen Patente, in subsidium das gemeine Recht.

24) Memmingen, Stadtgericht.

In dem Stadtgerichtsbezike gelten

a) die Memmingische Grichtsordnung vom Jahre 1751 in Ansehung ihrer Bstimmungen über Wechselschulden, Rückfall, Faustpfänder, Veräusserung liegender Güter, frauliche Reche, Ordnung derselben bei entstandenem Gantprozesse

b) die Memmingische Vormundsschaftsordnung vom Jahre 1756,

c) die Memmingische Bau-Schau-Ordnung vom Jahre 1747,

d) die Memmingische Kichenordnung vom Jahre 1671 in Ansehung der verbcenen Grade bei Heirathen,

e) die Memmingische Zuchtordnung in Ansehung der Ansprüche lediger Weibsprsonen an ihre Schwängerer, und in Betreff des ani luctus,

f) die Memmingischen Raths = Dekrete in Betreff der sogenannten Verschollenen und der Pferde Mängel vom Jahre 1777 et 1779,

g) das gemeine Recht.

Der Gerichtsbezirk erstrekt sich nicht weiter, als über den Stadt = Etter.

25) Mindelheim, Landgericht.

Im ganzen Landgerichtsbezirke (mit Ausnahme nachstehender Orte) gilt

a) das bayerische Landrecht

In den Orten

Geismarkt — Hasberg — Pfaffenhausen — Winzer

gelten

b) die Hochstift Augsburgischen Statutar = Gesetze, und in subsidium das gemeine Recht.

In den Orten

Aepfeltrag — Weilbach

gilt

c) das allgemeine bürgerliche Recht.

26) Oberdorf, Landgericht.

a) Die Hochstift Augsburgischen Statutar = Rechte, in subsidium das gemeine Recht

gilt in der Regel im ganzen Landgerichte, als sämmtlichen zur ehemaligen Pflege Oberdorf gehörigen Orten, und in dem Patrimonialgerichte Ingenried,

b) das gemeine Recht allein gilt in

Baltaratsried.

27) Obergünzburg, Landgericht.

a) Die Kemptische Konkursordnung vom Jahre 1690, und die nachher bis 1802 für die Kemptischen Lande erschienenen neuen Gesetze und Erläuterungen, besonders die Landtafel und Lokationsordnung in Gantfällen, in subsidium das gemeine Recht

gelten in dem Markte

Obergünzburg — ingepfarrten Ammannschaften Burg und Immenthal,

und in den Pfarrsprengeln

Ebersbach — Friesenried — Hüttenwang (mit den Weilern — Wenglig und Königsberg — Groß- und Klein = Kemnat — Untrasried)

ferner in der ehemal. Reichvogtei, jetzt fürstlich Wallerstein St. Mangischen Orten

Aitrang — Großenred

mit allen eingepfarrten auch dazu gehörigen Weilern:
Eichhofen — Klosterhof — Kipach — Wimberg — Kaufmanns.
endlich für die Kemptische Unterthanen in den Pfarreyen:
Unterthingau — Oberthingau — Görisried,
b) die fürstlich bischöflichen Augsburgischen Landesgesetze, welche in den ehemaligen Pflegen Oberdorf und Nesselwang (nunmehr k. b. Landgerichten Oberdorf und Füßen) geltend waren,
c) in subsidium die gemeinen Rechte
gelten bei den ehemaligen, noch manchmal so benannten bischöflich Augsburgischen Unterthanen in den Pfarreyen
Ober- und Unterthingau und Görisried.
d) die gemeinen Rechte allein
gelten in den ehemals unter Reichsritterschaftlichen Territorial-Verbande gestandenen Ortschaften, nämlich dem sogenannten Steinischen Gerichte
Wöllofs — Holzstetten — Baiersried
mit allen dahin collektablen Weilern und Einöden; endlich bei den inclavirten ehemals Reichsstift Irrseeischen Unterthanen zu
Blumenried — Reichartsried.
und im ritterschaftlichen Dorfe
Apfeltrang
e) die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichischen Patente
gelten in der Reichsherrschaft Ronsberg, nämlich dem Markte Ronsberg, und den dazu gehörigen österreichischen kollektabel gewesenen Weilern und Einöden.

28) Ottobeuern, Landgericht.
a) Das gemeine Recht gilt in der Regel für den ganzen Landgerichtsbezirk,
b) die Memmingische Gantordnung v. Jahre 1713 gilt in der ehemals freiherrlich von Schönauischen, und an das vormalige Reichsstift Ottobeuern übergegangenen Ritterschaft Stein, nämlich in den Orten:
Engetried — Bittnau — Eßmühle — Unteregg — Oberegg — Kilbratshof — Wienenden — Rappen — Rohrhof — Linden — Speckgreu — Grießthal — Ried — Bruderhof — Hazlenberg — Kilprahof — Stein — Schlottermühle.
c) Die ehemals Memmingischen Reichstadt-Statute finden noch Anwendung für die Orte:

Memmingerberg — Wornigen — Egloffs — Enzers — Fronhart — Molzen — Raphenloch — Rohr — Ober = und Untersternbihl — Frickenhausen — Bezenhausen — Arbsried — Schwaighausen — Eisenburg — Unterhart — Trunkelsberg — Amendingen — Grünenfürth — Steinheim — Dinkenreishausen — Volkratshausen — Bronnen — Premen — Hitzenhofen — Büxach — Hart — Illerfeld — Unterholzgünz.

a) Die vormals Stift = Kemptische Landtafel = Ordnung (Hypotheken = Bestellung und deren Priorität betreffend) vom Jahre 1738, dann auch einige St. Kemptische Partikular = Statute, besonders in Ansehung der Erbfolge und Testaments = Solemnien, welche letztere in der Kemptischen Gesetze = Sammlung vom Jahre 1793 enthalten sind, wofür aber keine förmliche Receptions = und Publikations = Urkunde vorliegt, sondern deren Anwendung blos auf Observanz sich gründet

gelten in dem ehemaligen Alt = Ottobeurischen Bezirke für die Orte:

Ottobeuern — Guggenberg — Langenberg — Hamersberg — Wezlins — Fröhlins — Dannenberg — Eggisried — Stephansried — Gümpratsried — Wald — Bezisried — Hofs — Ober= und Unterhaslach — Gut — Oeheim — Oehlbrechts — Rempholz — Allarzried — Daxberg — Höhe — Voglsang — Oberried — Unterschochen — Liebelsberg — Schoren — Reutti — Boschach — Bihl — Haizen — Brüchlins — Leupolds — Schellenberg — Geißlins — Hessen — Schralen — Böglins — Schachen — Wolferts — Hawangen — Untermußbach — Ungerhausen — Beningen — Riedmühle — Wolfertsschwende — Niederdorf — Bossards — Klossen — Dietrasried — Pfarrei Bochen und dazu gehörigen Weiler und Höfe — Frechenrieden — Albisried — Attenhausen — Sontheim — Grabus — Laubers — Unter= und Ober= Westerheim — Egg — Günz — Rummelshausen — Niederrieden — Otterwald — Glaßhof.

29) Roggenburg, Landgericht

a) Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassene k. k. österreichische Patente,

b) die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Classifikation

c) in subsidium das römische Recht

gelten in Beziehung auf jene Ortschaften, worin dieselben vermöge österreichischer Landeshoheit und Lehenherrlichkeit ausgeübt werden mußten. In diese Kathegorie gehörten die 4 Ortschaften Balmertshofen, Beuren, Oberhausen — die österreichische Munizipalstadt Weissenhorn eignete sich von selbst zu dieser Anwendung.

Das nämliche wird auch hinsichtlich des zu dem vormaligen Stift Kaisersheimischen Pflegamte Oberhausen gehörigen vermischten Ortes Niederhausen beobachtet.

d) Das gemeine Recht gilt bei allen übrigen zu dem Landgerichte gehörigen Ortschaften.

30) Schongau, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt der Codex Maxim. civil.

31) Schwabmünchen, Landgericht.

a) das Augsburgische Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht

gilt in den Orten

Bobingen — Gemnach — Graben — Großaitingen — Großkitzighofen — Kleinaitingen — Langenerringen — Westerringen — Lechfeld — Mittelstetten — Ottmarshausen — Strasberg — Wehringen.

b) das bayerische bürgerliche Recht

gilt in den Orten

Eichhöfe — Klimnach — Leithau — Schwabmühlhausen.

c) das gemeine Recht

gilt in den Orten:

Hardt — Rheinhartshofen — Kleinkizighofen — Laiberer — Mickhausen

mit den dazu gehörigen Ortschaften:

Todtenscheile — Vögele — Untermeiting.

32) Sonnthofen, Landgericht.

a) Die Rettenbergische oder Sonthofische Landesordnung vom J. 1538 genannt: der alte Rettenbergische Landesgebrauch,

b) einige besondere im ehemaligen Hochstifte Augsburg erlassene Verordnungen, in specie die Hochstift-Augsburgische Gantordnung,

c) das gemeine Recht in subsidium

kommen zur Anwendung in allen zum Landgerichtsbezirke gehörigen unmittelbaren Orten:

d) das jus civile romanum

kommt ausschlüßig zur Anwendung im Rittergute Rauenzell.

33) Türkheim, Landgericht.

a) das bayerische Civilrecht

gilt in jenen Orten, welche schon ehevor und vor der Besitznahme der schwäbischen Indemnisations = Lande in der ehemaligen Provinz Schwaben, Bayern angehörten, als

Angelberg — Allezhofen — Ambegg — Beckstetten — Berg — Ettringen — Froschbach — Forsthofen — Gern — Hiltesingen — Hilpolsberg — Könighausen — Mitterhöfen — Mazsieß (Dorf) Mazsieß (Schloß) — Osterettringen — Oberjesingen — Oberhöfen — Oberramingen — Schwabeck — Scherstetten (Dorf mit 15 Häusern) — Simnach — Stockheim — Küssenhausen — Türkheim — Traunried — Unterramingen — Unterirsingen — Wiedergeltingen — Zeisertshofen.

b) Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. österreichischen Patente,

c) die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Classifikation,

d) in subsidium das römische Recht

gelten in Beziehung auf die durch den Preßburger Frieden im Jahre 1806 an die Krone Bayern gekommenen vormals schwäbisch österreichischen Lande, nämlich

Anhofen — Bürgle — Immelstetten — Obernaisnach — Scherghofen — Steinekirch — Wald.

e) Das gemeine Recht

gilt in Beziehung auf die durch den Lüneviller Frieden im Jahre 1802 geschehene Besitznahme der schwäbischen Indemnisationslande, dann späterhin im Jahre 1806 durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommenen, ehevor Reichsstädtischen und Reichsunmittelbaren Besitzungen. Auch wird bemerkt, daß man die Ortschaften des ehevorigen Obervogtamtes Mittelnaisnach hier nacheinander aus dem Grunde, und nicht mit den Ortschaften, wo auch die nämlichen Gesetze gelten, vermischt nach alphabetischer Ordnung aufgeführt habe, weil die Jurisdiktion in solchen Bezirken nicht unmittelbar königlich ist, sondern der Hospital = Stiftung in Augsburg zustehet, und das Landgericht nur die Aus-

übung derselben für die Hospitalstiftung besorgte, wohin auch alle Taxen verrechnet werden müssen.

Hier kommen zu spezifiziren:

Erkhausen — Hinterhartenthal — Obergemaried — Schöneschach — Unterhöfen — Vorderhartenthal — Vörishöfen,

dann das ehevor Hospital Augsburgische Obervogtamt Mittelnaifnach, bestehend aus den Orten und Weilern:

Buchhof — Bleßnau — Bruderhof — Grimolzried — Köpfingen — Kelchsried — Mittelnaifnach — Scherstetten (mit 23 Häusern) — Schweinbach und Schweizerhof.

34) Ursberg, Landgericht.

a) das gemeine Recht, und die bayerische Lokationsordnung kommen in Anwendung in Beziehung auf jene Orte und Unterthanen, welche ehemals Reichsritterschaftliche Besitzungen waren, nämlich

α) unmittelbare Orte:

Altenhausen — Baiersried — Billenhausen — Edenhausen — Hagenried — Krumbad — Langenhaßlach 8/9 — Mindelzell — Pfremach — Rohr — Thesweiler — Tiefenried — Ursberg — Hinterschellenbach — Vorderschellenbach — Reichertshofen — Naichhof der untere — Unterbleichen.

β) mittelbare Orte

Hohenraunau — Behlingen — Crisweiler — Haldenhof — Halbertshofen — Langenhaslach 1/9 — Keuschlingen — Neuburg — Nordhofeu — Oberbleichen — Ried — Aletshausen — Haupeltshofen — Josephslust — Niederaunau — Wasserberg — Ellinswang — Vollmachtshofen.

b) Das bischöflich Augsburgische Statutar-Recht kommt zur Anwendung in jenen Orten und für jene Unterthanen, welche vorher unmittelbar oder mittelbar dem Fürstenthum Augsburg einverleibt waren, nämlich:

Gurgenweiler — Lanterbach 1/8 — Memmenhausen 1/4 — Hölden — Toppeltshauseu — Langeneufnach unterm Dorfs 1/4 — Walkertshofen — Nachstetten — Hof — Häuserhof — Münsterhausen — Reichartsried.

c) Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. österreichischen Patente und in subsidium das römische Recht,

d) die österreichische Konkursordnung rücksichtlich der Classifikation

kommen zur Anwendung in allen vormals österreichischen Orten, als:

α) unmittelbare

Aichen — Memmenhausen 3/4 — Tuchefelden — Hürben — Krumbach — Dreissenhausen,

β) mittelbare

Balzhausen 1/2 — Bauhofen — Bernbach — Bucherhof — Burk — Habertsweiler — Hellersberg — Langeneufnach untern Dorfs 1/4 — Lauterbach 4/5 — Muttershofen — Nettershausen — Obergessertshausen — Reichertshofen — Roppelshausen — Seifriedsberg — Vesperbild — Ziemetshausen.

VI.

Isar-Kreis.

Im ganzen Isarkreise gelten die bayerischen Civilgesetze, zu welchem Kreise

a) die 22 Landgerichte von

Aichach — Dachau — Erding — Freising — Friedberg — Landsberg — Landshut — Miesbach — Moosburg — Mühldorf — München — Pfaffenhofen — Rosenheim — Schrobenhausen — Schwaben — Starnberg — Tölz — Trosberg — Vilsbiburg — Wasserburg — Weilheim und Wolfratshausen,

b) die 2 Stadtgerichte zu

Landshut — München

gehören.

VII.

Unterdonau-Kreis.

In diesem Kreise gelten

a) die bayerischen Civilgesetze in den nachstehenden 13 Landgerichten:

Deggendorf — Eggenfelden — Grafenau — Landau — Mitterfels — Straubing — Viechtach — Vilshofen — Passau — Pfarrkirchen — Regen — Wegscheid — Wolfsstein

und in den 2 Stadtgerichten zu

Passau — Straubing,

b) die österreichischen Gesetze und Verordnungen dagegen in den 4 Landgerichten

Viechtenstein — Obernberg — Schärding — Waizenkirchen,

und in den Graf v. Wreden'schen Patrimonialgerichten

Engelszell — Suben.

c) Im Landgerichte Griesbach gelten die bayerischen Civilgesetze mit Ausnahme der Grafschaft Ortenburg, worin das gemeine Recht gilt.

VIII.

Salzach-Kreis.

1) Abtenau, Landgericht.

Im ganzen Gerichtsbezirke gilt neben einigen wenigen, in Zauners Sammlung Salzburgischer Landesgesetze enthaltenen Verordnungen — das gemeine teutsche Recht mit Bezug auf die römischen, respect. Justinianischen Rechte und Gesetze, dann auf das ehemalige allenthalben bestandene Kirchenrecht.

2) Berchtesgaden, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt das jus civile romanum, wobei das bayerische Gesetzbuch in subsidium angenommen, dann die sonderbare Landes-Polizei vom Jahre 1682, welche aber durch die Zeitverhältnisse meistens ausser Acht gekommen, und an derselben Stelle meistens andere Observanzen stillschweigend eingetreten sind.

3) Braunau, Landgericht.

a) Das bayerische Landrecht gilt in den sämmtlichen altbayerischen Bezirken, welche jenseits des Inns liegen, und das ehemalige Landgericht Simbach gebildet haben, nämlich in den Pfarreyen:

Kirchdorf — Taubenbach — Reith — Eggstetten —

Kirchberg — Stubenberg — Münchham — Ehring und das Filial Julbach der Pfarrei Stamham.

b) das österreich. bürgerliche Gesetzbuch,

c) die späteren nachgefolgten Partikular-Gesetze,

d) zur Ergänzung das römische Recht

gelten in den diesseits des Inns im Innviertel befindlichen Bezirken

Braunau — Ranshofen — Schwandt — Handenberg — St. Georgen — Neukirchen — St. Peter — Mimening.

4) Burghausen, Landgericht.

a) Das österreichische Landrecht gilt in Beziehung auf jene Orte, welche vom sogenannten Innviertel dem k. Landgerichte Burghausen zugetheilt, im Jahre 1779 von der Krone Oesterreich okkupirt, durch den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 wieder an Bayern zurücktraten, und zum k. Landgerichte gehören:

Ach — Tarstdorf — Geratsberg — Radegund — Ueberackern und Gilgenberg, Antheile der ehemaligen österreich. Landgerichte Wildshut und Braunau.

b) Die bayerischen Civil- und Judiziar-Gesetze gelten in der Stadt Burghausen und den übrigen Theilen des Landgerichtes Burghausen am linken Ufer der Salzach, und am rechten Ufer der Alz.

5) Frankenmarkt, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

I. einheimische, und zwar

a) geschriebene Gesetze,

α) die wenigen neuesten bayerischen Gesetze, welche die vorigen österreichischen Privatgesetze abänderten, wie sie die Regierungsblätter nachweisen,

β) der I. Theil des im Jahre 1786 erschienenen österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher nach Vorausschickung einiger allgemeinen Bestimmungen das Personen oder Zustandsrecht abgehandelt,

γ) die seit dem Jahre 1798 und vielmehr März 1797 von der österreichischen Regierung einzeln bekannt gemachten, den Gerichtstellen durch besondere Abdrücke oder Currende mitgetheilten Gesetze,

δ) die Sammlung der österreichischen Gesetze in Justizsache von den Regierungsjahren Joseph II, Leopold II und Franz II bis zum oben bemerkten Zeitpunkte, worunter vorzüglich merkwürdig sind:

das Ehepatent vom 16. Januar 1783,
das oberösterreichische Landtafel = Patent vom 7. Aug. 1762,
die allgemeine Konkursordnung vom 1. Mai 1781 in Betreff der Vorzugsrechte,
das Erbfolge = Patent vom 23. Mai 1786, und
das oberösterreichische Grundbuchpatent vom 2. Mai 1792,

und welche auch den schon oben bemerkten I. Theil des nicht fortgesetzten bürgerlichen Gesetzbuches begreift,

ε) die in der Sammlung der österreichischen Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1780 mit 8 Bänden bei Mösseln in Wien vorkommenden Justiz=Gesetze (enthalten auch bis letzten Dezember 1770 in 2 Bänden von 1777, welche Freiherr v. Pöck zusammentrug)

ζ) die Sammlung des Regierungskanzlers von Quarient unter dem Titel: Codex Austriacus oder Leopoldinus in 2 Fol. Bänden vom Jahre 1704, in so weit er Justiz = Gesetze begreift,

η) die supplementa Codicis Austriaci in 2 Fol. Bänden von den Jahren 1748 und 1752. Der erste fasset Verordnungen vom Jahre 1704 bis 1720, der zweite vom Jahre 1720 — 1740. also bis auf den Tod Karls VI,

ϑ) das österreichische Consuetudinarium, auch das Motivenbuch genannt, vom Jahre 1550,

ι) die oberösterreichische Landgerichtsordnung, und angeblich

μ) der Traktat de juribus incorporalibus, von welchen beiden, bisher selbst dem Namen nach unbekannten, Gesetzsammlungen aber in den engen Terminen noch näher, und insbesondere die Jahre nicht zu erforschen waren.

b) **Ungeschriebene Gesetze.**

λ) Einige ältere in den Schriften verschiedener österreichischen Rechtsgelehrten als eines **Walter**, **Suttinger**, **Finsterwalder**, **Keß**, **Reiter**, **Donner** ꝛc. angeführten Gewohnheitsrechte, wovon der häufigen Ausübung halber zu merken ist, daß

a) zur Gültigkeit eines schriftlichen Testamentes nur die durchgehende Handschrift des Testators, oder neben seiner blosen Unterschrift die Unterschrift zweier unbedenklichen Zeugen, dann zum Beweise einer münd=

lichen letzten Willenserklärung die einhellige (auf Verlangen der Betheiligten eidliche) Aussage zweier Zeugen genüget.

b) Daß bei Bürgschaften, eingedenk des alten Sprüchwortes „Bürgen muß man würgen," der Bürge vor dem Hauptschuldner geklagt werden müsse, widrigenfalls der Bürge nicht mehr verbindlich ist, oder vielmehr, daß es keine eigentliche Bürgschaft gebe.

II) Fremde Gesetze.

μ) Das römisch Justinianische und das kanonische Recht subsidiarisch, jenes meistens in Ansehung des Vertrags- und Sachen-Rechts.

Alle diese Gesetze gelten für den ganzen Landgerichtsbeirk, so wie in dem gesammten abgetretenen Theile von Oberösterreich. Besondere Satzungen oder Gewohnheiten einzelner Orte waren bisher nicht zu entdecken.

6) Grieskirchen, Landgericht.

In allen dem Landgerichte inclavirten größeren und kleineren Ortschaften sind überhaupt die nämlichen Gesetze in Ausübung:

a) der erste Theil des österreichisch-Josephinischen Gesetzbuches,

b) die österreichische Josephinische Erbfolge-Ordnung,

c) die österreichischen Provinzialgesetze, in so ferne die Gegenstände derselben nicht im ersten Theile des Josephinischen Gesetzbuches behandelt werden, und

d) das allgemeine Recht in subsidium,

e) das österreichische Gesetzbuchs- und Landtafelpatent.

7) Gastein, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das allgemeine oder römische Recht,

b) die in bürgerlichen Rechtssachen einschlägigen Salzburgischen Statutar- und Landesverordnungen, welche in Zauners Sammlung der wichtigsten Landesgesetze nnd deren Fortsetzung von Pillwein enthalten sind,

c) das allgemeine bayerische Kirchenrecht mit Ausnahme der Ehesachen, in welchen

d) das österreichische Ehepatent vom 16. Januar 1783 allein als gültig unter der österreichischen Regierung eingeführt worden ist.

8) Haag, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das österreichische bürgerliche Recht,
b) in subsidium das gemeine römische Recht,
c) die bayerische Gerichtsordnung mit der in der Verordnung v. 4. Oktober 1810 ausgedrückten Beschränkung.

9) Hallein, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt das Salzburgische Statutarrecht, und in subsidium das allgemeine römische Recht.

10) Hopfgarten, Landgericht.
In diesem ganzen Landgerichtsbezirke kommen keine andern Civilgesetze in Anwendung, als die im Lande Salzburg allgemein geltenden d. i. die gemeinen Rechte, und die Salzburgischen Provinzialgesetze, welche in der Sammlung von Professor Zauner und in den von Bened. Pillwein fortgesetzten Heften enthalten, und theils erzbischöflich, theils churfürstlich sind.

Unter der österreichischen Regierung erhielt man nur einzelne politische und polizeiliche Verordnungen und Befehle, nebstdem wurde auch das 25te Kapitel aus der Westgallizischen Gerichtsordnung zur Anwendung eingeführt.

11) St. Johann, Landgericht.
Im ganzen Landgerichtsbezirke besteht die bisherige allgemeine Civilgesetzgebung des vorigen Herzogthumes Salzburg als:
a) das gemeine Recht, wo nicht
b) besondere Statutarrechte (vid. Zauners u. Pillmaiers Sammlungen) dasselbe derogiren.

12) Kitzbühel, Landgericht.
In diesem gelten
a) die sogenannte bayerische Buchsage,
b) die statuta tyrolens.,
c) das jus commune, und inzwischen erfolgte allerhöchste Verordnungen.

13) Laufen, Landgericht.
In Altlaufen gilt
a) das römische Recht überhaupt, und das Salzburgische Privatrecht, ersichtlich in den Salzburger Verordnungen der von Zauner bekannten Gesetzsammlung.
b) das Josephinische Gesetzbuch mit den vielen besonderen Verordnungen enthalten in Kropatscheck's eigenen Sammlungen gilt in den Parzellen von Wildshut im Innviertel.

14) Mattighofen, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt

a) der Theresianische Codex,

b) die in Civilgesetzsachen nach der Hand erlassenen Verordnungen, so wie sie von Joseph Kropatscheck mit allerhöchster Bewilligung in eine ordentliche chronologische Sammlung gebracht, und von Jahr zu Jahr herausgegeben worden,

c) das Josephinische bürgerliche Gesetzbuch.

15) Mauerkirchen, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die österreichischen Civilgesetze,

b) in subsidium das gemeine Recht.

16) Mauterndorf, Landgericht.

Hier werden

a) das gemeine römische Recht,

b) die bestehenden Salzburgischen Landesgesetze, wie sie in Zauners und Pillweins Sammlungen zu finden sind, in Anwendung gebracht.

17) Mittersill, Landgericht.

Im ganzen Gerichte herrschen gleiche Gesetze, und zwar;

a) das Salzburgische Statutar - Recht größtentheils in Zauners Generalien Sammlung enthalten,

b) das römische oder Commun - Recht in subsidium,

c) das kanonische Recht.

18) Mondsee, k. b. gräflich von Wredensches Herrschafts-Gericht

liegt im Bezirke des k. Landgerichtes Thalgau, und werden also auch die bei demselben angeführten Civilgesetze allda in Anwendung gebracht.

19) Neumarkt, Landgericht.

In allen Orten der ehemaligen Provinz Salzburg gelten

a) das gemeine Recht, in so ferne es nicht durch wenige aphoristische Salzburgische Gesetze (in Zauners und Pillweins Sammlungen) aufgehoben ist,

b) das österreichische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 in Ehesachen.

In den 3 Pfarreyen des Inn - und Hausruckviertels Langau — Straßwalchen — Pöndorf gilt

c) das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, nämlich rücksichtlich der persönlichen Rechte, der am 1. November 1786 erschienene I. Theil, im übrigen das früher bestandenen Gesetzbuch, und respect. die ungeheure Menge von einzelnen Verordnungen in Fedransdorf äusserst kostpieligen voluminösen Samm-

lungen (worunter vorzugsweise das Grundbuchpatent vom 24. Jul. 1791 rücksichtlich der Hypothecken zu bemerken ist.)

20) Altötting, Landgericht.

21) Traunstein, Landgericht.

In diesen Gerichten gilt

a) Codex Maximil. civil.

b) Codex judiciarius bavar.

22) Radstadt, Landgericht.

In allen Orten des Landgerichtbezirkes gelten

a) das römische Recht, in so ferne nicht Landesstatute und Observanz etwas anderes bestimmen,

b) die in einer Sammlung enthaltenen Salzburgischen einzelnen Landes-Gesetze und Verordnungen.

23) Reichenhall, Landgericht.

a) das bayerische Landrecht gilt in Beziehung auf jene Orte, welche bisher das altbayerische Landgericht Reichenhall ausmachten, nämlich in

Aschelmanstein — Azenstadel — Baumgarten — Ellend — Fager — Frohnau — Froschham — Gmain (Baier.) — Haid — Höfen — Hölenbach — Jettenberg — Jochberg — Karlstein — Kiblern — Kirchberg — Kuchelbach — Lettenklausen — Luegern — Marzoll — Mauthäusel — Melek — Nagling — Nestelgraben — Nonn — Oberhausen — Pading — Reichenhall — Rißfeucht — Schnaizlreith — Schwarzbach — Seebichel — Sichlern — Staufenbruck — Steidlhof — Thumsee — Traunfeld — Türk — Ulrichholz — Weisbuch — Zenau — St. Zeno.

b) Das Salzburgische Statutarrecht, und als subsidiarisches das gemeine Recht gilt in Beziehung auf jene Orte, welche zu dem ehemaligen und nunmehr zum k. Landgerichte Reichenhall eingewiesenen Salzburgischen Pfleggerichte Lofer, dann dem ehevor zum Stadtgerichte Salzburg und ingleichen nach Reichenhall eingewiesenen Orte Großgmain gehören, nämlich:

Au — Fristau — Gfäll — Grosgmain — Gumpring — Hallenstein — Hinterhall — Kirchenthall — Lofer — St. Martin — Mayrberg — Niederband — Obsthurn — Reith — Schafsnoth — Unken — Unkenberg — Unterweisbach — Waibach — Wildenthall.

24) Ried, Landgericht.
In diesem Gerichte gelten
a) das allgemeine österreichische Gesetzbuch vom 1. Nov. 1786 mit den nachgefolgten besonderen Verordnungen,
b) der Anfangs des 17. Jahrhunderts herausgegebene tractatus de juribus incorporalibus,
c) der Codex Austriacus,
d) in subsidium bei Abgang der eigenen Gesetze das römische und longobardische Lehenrecht, dann in Hinsicht der Verjährung und des Zehentrechtes das kanonische Recht,
e) Cod. jur. bavar. judiciarius, nach der Verordnung vom 4. Okt. 1810. mit dem 1. Januar 1811 eingeführt,
f) die k. k. österreichische allgemeine Gerichts- und Konkursordnung d. d. 1. Mai 1781. nur mehr rücksichtlich der Prioritätsrechte der Gläubiger und verschiedenen Klassen derselben, und des Juris separationis eben nach derselben Verordnung vom 4. Oktob. 1810.

25) Saalfelden, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) seit dem 1. Januar 1811 der Codex jur. bav. judiciar. mit Ausnahme der Verordnungen über Prioritäten bei Ganten,
b) die Provinzialstatute nach der Zaunerischen Generalien- und andern Sammlungen,
c) das römische und kanonische Recht, oder überhaupt die gemeinen Rechte in subsidium, jedoch in complexu, wovon eine Ausnahme macht,
d) das österreichische hier noch geltende Ehepatent.

26) Salzburg, Landgericht.
In diesem Gerichte gilt
a) das gemeine Recht mit den Modifikationen des Salzburgischen Statutarrechtes,
b) in Hinsicht der Prozeßordnung seit dem 1. Januar 1811 der Codex bavar. judic. mit Ausnahme des Gantprozesses. Früher galt in Appellationfällen der einschlägige Theil der westgallizischen Gerichtsordnung,
c) in Ehesachen ist noch das österreichische Ehepatent in Anwendung.

27) Salzburg, Stadtgericht.
In dem Burgfrieden der Stadt Salzburg gilt das gemeine, in Teutschland angenommene römische Recht als materielles

Civil-Gesetzbuch, in so weit die vor der k. bayer. Besitznahme regierenden Landes-Herrschaften nicht in einem, oder anderen Zweige der Civil-Gesetzgebung besondere Provinzial-Statutarrechte eingeführt haben, über welche von Zauner eine Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze als Gesetzbuch vorhanden ist. So hat das ehemalige Fürstenthum Salzburg

a) eine eigene Prioritätsordnung nebst einem General-Mandat über Weiber - Obligia - Geldaufnahme-Gut - Spruch - und Selbstverbindung vom J. 1678 und erläutert im Jahre 1767,
b) eine eigene Einstandsordnung vom 31. Dez. 1801,
c) einige eigene Verordnungen über Erbschaften abwesender Personen vom Jahre 1777 und 1785,
d) die Verordnung vom 2. März 1716, Pferdehandel betreffend,
e) die Zehentordnung vom 3. Dezember 1677,
f) das von der k. k österreichischen Landesherrschaft eingeführte Ehepatent vom 13. April 1808.

Für Lehenstreitsachen geben ebenfalls die römischen Rechte und alten Observanzen die materiellen Normen. Ueberhaupt aber wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach gemeinem Rechte erkannt, in so ferne sich die Fälle nicht in die Cathegorie jener Rechtsgeschäfte eignen, worüber die vorhandenen Provinzial - Statutarrechte besondere gesetzliche Bestimmungen geben.

28) Taxenbach, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die Salzburgischen Statutar-Verordnungen und Gesetze, wovon Zauner eine Sammlung in 4 Bänden herausgegeben, und Pillwein eine Fortsetzung in 4 Bänden geliefert hat, und das gemeine römische Recht;
b) seit dem 1. Januar 1811 der Cod bav. judic.

Uebrigens gibt es keine Orte, welche eigene Gesetze oder statutarische Rechte haben.

29) Teissendorf, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das gemeine Recht nebst den besonderen Statuten der ehemaligen Provinz Salzburg,
b) das österreichische Ehegesetz,
c) die bayerische Gerichtsordnung mit Ausnahme des XX. Kapitels.

30) Thalgau, Landgericht.

Im ganzen Gerichtsbezirke kommen

a) die Salzburgischen Landesgesetze, wie sie grőstentheils in den Zaunerischen und Pillweinischen Gesetzsammlungen enthalten sind,

b) die gemeinen bürgerlichen rőmischen Rechte zur Anwendung.

31) Tittmaning, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

das gemeine positive bürgerliche rőmische Recht, in so ferne es nicht durch die Landesgesetze (provisorische Statute) wovon die alten Landrechte auch einen Theil ausmachen, und durch die Salzburgische Civilordnung abgeändert ist.

32) Vőklabruck, Landgericht.

Hier gilt

a) das őſterreichische Gesetz, das Privatrecht betr.

b) das rőmische Recht, das Sachenrecht betr., insoferne nicht spezielle Gesetze für beide Theile vorhanden sind.

33) Werfen, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt

a) das Salzburgische Statutar = Recht,

b) in subsidium das rőmische Recht.

34) Zell am See, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt der Cod. judic. bavar. seit dem 1. Jänner 1811 mit Ausnahme

a) der darin enthaltenen Gesetze über das Prioritätsrecht der Gläubiger,

b) derjenigen Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind.

In diesen beiden Fällen a) und b) gelten bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einstweilen noch die bisher bestandenen Provinzial = oder Statutar = Gesetzgebungen von Salzburg.

IX.

Inn = Kreis.

In diesem Kreise gelten für die 26 Landgerichte

Brixen — Brunneck — Enneberg —

Glurns — Hall — Imst — Insbruck — Kastelreuth — Klausen — Lana — Landeck — Meran — Mühlbach — Nauders — Passeyer — Ried — Sarenthal — Schlanders — Schwatz — Sitz — Steinach — Sterzing — Stubay — Taufers — Telfs — Welsberg

und für das Stadtgericht Innsbruck

a) die österreichischen Civilgesetze,

b) in deren Ermanglung das tirolische Statut, nämlich die tirolische Landesordnung von 1573,

c) in subsidium das gemeine Recht.

82) Kufstein, Landgericht.

In dem einverleibten Amte Auerbach, welches die Orte Fischbach — Ober = und Niederaudorf — Reisach — Kiefer — Kiefersfelden

in sich begreift, gilt

a) der bayerische Civilcodex,

in dem ganzen übrigen Theile des Landgerichtes

b) die österreichischen Civilgesetze, in deren Ermanglung die sogenannte bayerische Buchsage, d. i. das bayerische Landrechtbuch vom Jahre 1346,

c) in subsidium das gemeine römische und kanonische Recht.

29) Rattenberg, Landgericht.

a) In Ehesachen gilt das österreichische Ehepatent,

b) im übrigen die Salzburgischen Provinzialgesetze,

c) in subsidium das gemeine Recht,

in dem einverleibten ehemaligen Pflegamte Fügen im Zillerthale.

d) die österreichischen Civilgesetze, in deren Ermanglung das tirolische Statut, nämlich die tirolische Landesverordnung vom J. 1573, in subsidium das gemeine Recht

gelten aber in dem diesem Landgerichte inkorperirten Theile des Patrimonialgerichtes Rottenburg am Inn nebst der Hofmart Stum.

e) die österreichischen Civilgesetze endlich, in deren Ermanglung als Statut die sogenannte bayerische Buchsag d. i. das bayerische Landrechtbuch vom J. 1346. in subsidium das gemeine römische und kanonische Recht

gelten in dem übrigen Theile des Landgerichtes nämlich:

dem alten Landgerichte Rattenberg ohne Pfleggericht Fügen, und ohne den zugeschlagenen Theil des Patrimonialgerichtes Rottenburg und der Hofmark Stum.

30) Werdenfels, Landgericht.

In diesem Gerichte gilt der bayerische Civil = Codex.

NB. Das Landgericht berichtet, es sey auch ein aus 75 Punkten bestehendes Statut vorhanden mit dem Titel „Uralt und wohlhergebrachte Landesgebräuch beim Landgericht Garnisch, und Marktgericht Partenkirchen" welches am 1. Febr. 1760 von dem Fürstbischofe zu Freising als damaligen Landesherrn konfirmirt worden sey. Aber es setzt bei, amtlichen Wissen nach sey schon zur Zeit, als das Landgericht noch eine Reichsgrafschaft war, nur das bayerische Recht in Anwendung gekommen, und dadurch der ehemalige Gerichtsgebrauch abgewürdiget worden.

31) Zell, Landgericht.

Hier gelten dos österreichische Ehepatent, im übrigen die Salzburgischen Provinzialgesetze, und in subsidium das gemeine Recht.

Uebersicht

der

in dem Gerichts-Bezirke des königl. Appellationsgerichtes für den Untermainkreis in Anwendung kommenden Civil-Gesetze in materieller Hinsicht.

Vorerinnerung.

Der Untermainkreis besteht
I. aus dem vormaligen Großherzogthume Würzburg,
II. „ „ „ „ Fürstenthume Aschaffenburg,
III. „ den vormaligen Hessischen Aemtern:
Alzenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg,
IV. „ den vormaligen Fuldaischen Aemtern:
Brückenau, Hammelburg und Weihers.

Die Rechts-Statistik zerfällt demnach in IV Hauptabtheilungen, und bei jeder dieser Hauptabtheilungen wurde der schnelleren Uebersicht wegen eine kurze Einleitung über die vormals bestandenen und dermal noch bestehenden civil-rechtlichen Gesetze vorausgeschickt.

I.

Einleitung zur Rechts-Statistik des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

§. 1.

Das Großherzogthum Würzburg bestehet nicht nur aus dem ältern Fürstenthume Würzburg, dieses Namens, sondern aus verschiedenen, theils angränzenden, theils inklavirten Gebietstheilen, welche sowohl unter der churpfalzbayerischen Regierung vom Jahre 1803 bis 1805 als auch unter der nachfolgenden churfürstlichen, dann großherzoglichen würzburgischen Regierung vom Jahre 1806 bis 1814 mit demselben vereinigt wurden.

§. 2.

Bei allen diesen Regierungs-Veränderungen blieb das würzburgische oder fränkische Privatrecht im Ganzen unverändert, und bei neuen Gebietserwerbungen durch Staatsverträge mit den benachbarten bayerischen, badischen, großherzoglich frankfurtischen, sächsischen u. s. w. Staaten wurde nicht immer bestimmt, nach welchen Normen die künftigen Rechtsverhältnisse dieser Unterthanen zu beurtheilen seyen. Dieses hatte zur Folge, daß dergleichen neu erworbene Unterthanen bald nach ihren vormaligen, bald nach den würzburgischen Gesetzen in ihren künftigen privatrechtlichen Angelegenheiten beurtheilt wurden, weil mehrere Gerichte von der Ansicht ausgingen, daß die vormals bestandenen Provinzial- oder Statutar-Gesetze so lange zur Anwendung gebracht werden müßten, bis die gesetzgebende Gewalt an ihre Stelle andere gesetzt habe.

Diese Rechtsungewißheit wurde noch dadurch vermehrt, daß die unmittelbaren und mittelbaren Beamten in ihren statistischen Berichten nicht immer mit Genauigkeit angaben, welche Gebietsparzellen und welche Unterthanen in den gemischten Orten durch die jedesmaligen Staatsverträge erworben worden seyen, und welche Gesetze vormals bestanden haben.

§. 3.

Bloß bei den zwei beträchtlichsten Gebietserweiterungen, welche unter der vormals würzburgischen Regierung statt fanden, wurden die privatrechtlichen Verhältnisse der neu erworbenen Unterthanen durch eigene Gesetze bestimmt.

Dieses war der Fall

1) mit der im Jahre 1806 subjizirten vormaligen Reichsritterschaft.

In der landesherrlichen Verordnung

„die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Guts-
„besitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzog-
„thume Würzburg vom 9. Juni 1807 (großherzogl.
„würzburg. Regierungsbl. 1807 S. 47.)

wurde §. 17. bestimmt, daß bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Adelichen zuerst die Familien-Statuten, in deren Ermanglung die Gesetze und Gewohnheiten des Großherzogthums Würzburg u. s. w. zum Grunde gelegt werden sollten, und da §. 55. die Patrimonial-Gerichtshalter angewiesen wurden, die Justiz nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten, und die ritterschaftlichen Mediatunterthanen den

altwürzburgischen Unterthanen §. 175. und folgenden vollkommen gleichgestellt wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Privatrechts = Verhältnisse dieser adelichen Hintersaßen eben so, wie jene ihrer Gutsherrn seit der Mediatisirung nach den würzburgischen Landesgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind.

2) Mit den durch den Pariser Staatsvertrag vom 26. Mai 1810 erworbenen Gebietstheilen bestehend:
a) aus dem Landgerichte Gleusdorf,
b) = = = = Marktsteft,
c) = = Stadt= u. Landgerichte Schweinfurt,
d) = = Landgerichte Sulzheim,
e) = = = = Zeil, dann
f) einigen der altwürzburgischen Landgerichte Eltmann, Homburg, Kitzingen, Ochsenfurth, Prölsdorf und Volkach zugetheilten Ortschaften.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 4. November 1810 (Großherzogl. Würzburgisches Regierungsblatt vom J. 1810 Seite 66.) wurde das Edikt vom 9. Juni 1807 auf die neu erworbenen adeligen Besitzungen ausgedehnt, und durch eine weitere Verordnung von demselben Tage

(den Geschäftsgang und die Beobachtung der würzburgischen Landesgesetze in Justiz = und Criminalsachen in den neuen Gebietstheilen betreffend)

§. 12. festgesetzt, daß bei der Entscheidung der Rechtsfälle, welche sich vor dem 1. Jänner 1811 ereignet haben, und bis dahin sich noch ergeben werden, einzig die Lokalrechte und Gewohnheiten, sodann die bisher in den erworbenen Gebietstheilen bestandenen bayerischen und preußischen Landesgesetze als Norm angenommen, bei der Entscheidung jener Rechtsfälle aber, welche nach dem 1. Jänner 1811 vorfallen werden, nach den Lokalrechten und Gewohnheiten eingeschaltet, und nach diesen erst die subsidiarischen Gesetze, als verbindliche Normen gewählt werden sollen.

Diese Gesetzesstelle gab zu vielen Mißverständnissen Anlaß, indem einige Beamten die in den abgetretenen Gebietstheilen vormals bestandenen Bambergischen, Ansbachischen, Baireuthischen und bayerischen Provinzialrechte mit dem 1. Jänner 1811 für aufgehoben ansahen, andere hingegen urtheilen, daß die in jedem einzelnen der abgetretenen Orte vorher bestandenen allgemeinen Landesgesetze in der Eigenschaft, als Lokalrechte und Gewohnheiten noch fortbeständen,

als solche die erste Entscheidungsquelle bildeten, und blos subsidiär die würzburgischen Landesgesetze, und nach diesen die gemeinen Rechte eintreten könnten.

Diese letzte Interpretation, welche vorzüglich dadurch veranlaßt wurde, daß die gesetzgebende Gewalt bei den durch besondere Staatsverträge geschehenen Erwerbungen einzelner Gebietstheile die Bestimmung unterlassen hatte, nach welchem Gesetze die künftigen Rechtsverhältniße derselben zu bemeßen seyen, und daher die Richter, die in diesen abgetretenen Parzellen vormals gültigen Gesetze noch fortwirkend hielten, mußte den Rechtszustand der neu erworbenen Unterthanen noch mehr verwirren.

§. 4.

Die Quellen des würzburgischen, oder fränkischen Privat-Rechtes sind:

a) die in einzelnen Fällen besonders nachzuweisenden Lokalrechte und Gewohnheiten.

So herrscht z. B. an einzelnen Orten die Gewohnheit, binnen 14 Tagen von einem abgeschloßenen Kaufe zurückgehen zu können.

Diese in den einzelnen Städten und Ortschaften bestehenden eigenthümlichen Rechte und Gewohnheiten, deren Existenz der anführende Theil darzuthun hat bilden die erste Entscheidungsquelle.

b) das würzburgische allgemeine Recht bestehend:

1) aus der Ordnung des kaiserlichen Landgerichts Herzogthumes zu Franken vom Jahre 1618.

Sammlung der fürstlichen Landverordnungen Thl. I. Seite 45 — 212.

Die beiden ersten Theile dieser Landgerichtsordnung, welche vom Prozeße handeln, haben durch die Einführung des bayerischen Jud. Codex ihren praktischen Werth verloren, hingegen ist der dritte Theil, welcher hauptsächlich die Familienverhältnisse umfaßt, für das fränkische Privatrecht desto intereßanter.

2) Der Sammlung der Hochfürstlich Würzburgischen Landesverordnuugen in III Folio Bänden und einem Nachtrage, welcher die Verordnungen v. Jahre 1800 — 1802. (Ende der fürstbischöflichen Regierung) enthält.

Diese Sammlung umfaßt in chronologischer Ordnung die in jedem einzelnen Zweige der Staatsverwaltung von Zeit zu Zeit erschienenen Verordnungen.

Die beiden ersten Bände derselben haben vermöge des ihnen vorgedruckten Promulgationspatents vom 21. Dezemb. 1776 gesetzliche Kraft, der III. Band, und der Nachtrag wurde zwar im Jahre 1801 von einem Privatmanne redigirt, indeßen wurde ihnen von den würzburgischen Gerichten und übrigen Staatsbehörden gleiche Kraft beigelegt.

3) Den vom Jahre 1803 — 1805 für die kurpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken erschienenen Regierungsblättern.

4) Den vom Jahre 1806 bis zum Junius 1814 herausgegebenen churfürstlichen, dann großherzoglich würzburgischen Regierungsblättern.

5) Den seit dieser Zeit in dem würzburgischen Intelligenzblatte bekannt gemachten königlich bayerischen Verordnungen.

6) Den unter den verschiedenen Regierungen von der höchsten Staatsgewalt an die Landesjustizstellen erlaßenen, in das Privatrecht eingreifenden, aber nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Normativ-Rescripten, und

c) subsidiär die gemeinen, deutschen, römischen, longobardischen und kanonischen Rechte.

§. 5.

In den vormalig reichsritterschaftlichen Besitzungen herrschte vor der im Jahre 1806 eingetretenen Subjektion die größte Verschiedenheit der privatrechtlichen Bestimmungen; an sehr vielen Orten galt die alte kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken, jedoch ohne die nachfolgenden erläuternden, oder derogirenden fürstlich würzburgischen Verordnungen; in einigen ritterschaftlichen Orten war das ganze würzburgische Landrecht eingeführt, in andern waren nur einzelne würzburgische Landesverordnungen in Uebung, bald herrschte blos gemeines Recht, bald neben demselben eine oder die andere rezipirte Verordnung der vormaligen Reichsterritorien, in denen diese Parzellen inclavirt waren; die an Fuld, Bamberg, Ansbach, Baireuth rc. angränzenden ritterschaftlichen Besitzungen eigneten sich durch Gewohnheit bald mehr, bald weniger von den Provinzialrechten dieser Staaten an, und richteten sich bei streitigen Rechtsfällen nach dem geschriebenen Gesetze derselben, daher die Rechtsungewißheit entsteht bei Ent-

scheidung solcher Fälle, die aus den vor der Subjektion zu Stande gekommenen Rechtsgeschäften entsprungen sind, besonders da nur die wenigsten Patrimonialbeamten befriedigende Notizen über die vor der Mediatisirung in Anwendung gekommenen Gesetze geliefert haben.

§. 6.

In dem Bezirke der gräflich Kastellischen Justizkanzlei zu Kastell, welcher die beiden Patrimonialgerichte Remlingen und Rüdenhausen untergeordnet sind, herrschte vor der durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit dem Grosherzogthume Würzburg geschehenen Vereinigung das gräfl. Kastellische Statutarrecht, die kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthumes Franken, und subsidiär der gemeine Prozeß.

Seit dem 1. Jänner 1811 sind die Privat = Rechts-Verhältnisse dieser Mediatunterthanen, nach der §. 3. angeführten großherzoglich würzburgischen Verordnung vom 4. Nov. 1810 zu beurtheilen.

§. 7.

Der bürgerliche Prozeß richtete sich in dem alten Fürstenthume Würzburg vor dem 1. Jänner 1804. nach den in den würzburgischen Landesverordnungen enthaltenen Prozeßgesetzen und dem gemeinen deutschen Prozeße, in den ritterschaftlichen Besitzungen vor der Mediatisirung nach besondern rezipirten Prozeßordnungen, z. B. der Kanton Baunachischen Gerichtsordnung vom Jahre 1715, größtentheils aber nach dem gemeinen Prozeße, in den durch besondere Staatsverträge mit den benachbarten Souverainen nach und nach erworbenen Gebietstheilen nach den Provinzial = Prozeßordnungen derjenigen Staaten, zu welchen die abgetretenen Orte vormals gehörten.

§. 8.

Dermal hat der bayerische Judiziar = Codex vom Jahre 1753 mit den besonders zusammengedruckten in den Regierungsblättern zerstreut liegenden würzburgischen Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung in dem ganzen Umfange des vormaligen Großherzogthumes Würzburg allgemein verbindliche Kraft, nur die Zeit, wann er zu wirken anfing, ist in den verschiedenen Gebietstheilen deßelben verschieden.

In dem alten Fürstenthume Würzburg besteht er seit dem 1. Jänner 1804.

(Regbl. für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken vom Jahre 1803. Seite 238.)

in den im Jahre 1806 mediatisirten vormaligen ritterschaftlichen Besitzungen seit der Zeit ihrer Subjektion

(großherzogl. würzburgisches Regierungs-Blt. v. Jahre 1807 Seite 54.)

in den durch den Pariser Staatsvertrag erworbenen Gebietstheilen seit dem 1. Jänner 1811.

(Großherzogl. Würzburgisch Regblt. vom Jahre 1810 Seite 68.)

und in den übrigen durch besondere Staatsvertäge acquirirten Parzellen seit der Zeit ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthume Würzburg; jedoch soll vermöge des Ausschreibens vom 15. Februar 1804.

(Regierungsblatt vom J. 1804. S. 43.)

die bisher üblich gewesenen, und durch die noch bestehenden Provinzialgesetze bestimmte Klassifikation der Gläubiger noch ferner zum Grunde gelegt werden.

§. 9.

Bei der Einführung der bayerischen Gerichtsordnung wurde zugleich verordnet.

„von dem 1. Jänner 1804 an hat die bayerische „Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. „Von diesem Zeitpunkte an wird demnach der „gemeine Prozeß nicht nur allein für aufgeho„ben, sondern auch alle übrigen in den fränkischen „Provinzen bisher bestandenen, auf die Instruc„tion des Prozeßes Bezug habenden Verordnun„gen werden für ungültig, und vollkommen abro„girt erklärt"

(Reggsbt. für die churbayer. Fürstenthümer in Franken vom Jahr 1803, 39, St. S. 238 §. 12.)

Diese Gesetzesstelle wurde von den würzburgischen Gerichten verschieden gedeutet, einige hielten dafür, der bayer. Gerichts-Codex habe in allen seinen Anordnungen und in allen Materien, worüber er Vorschriften enthalte, unbedingte verbindliche Kraft; andere hielten die Vorschriften desselben nur in so ferne für verbindlich, als sie die eigentliche gerichtliche

Verfahrungsart u. Prozeßleitung im strengen Sinne des Wortes (Instruction) betreffen, und sahen daher die würzburgischen prozeßualischen Gesetze in allen die Prozeßleitung nicht betreffenden Materien, z. B. in der Lehre von der Beweiskraft der Handelsbücher, für fortwirkend an; wieder andere glaubten, wenigstens an diejenigen Verordnungen der bayerischen Gerichtsordnung nicht gebunden zu seyn, welche mehr dem Civilrechte als Prozeße angehörten, z. B. die Lehre von Protokollirung der Vergleiche.

Einige dieser Anstände wurden durch besondere Rescripte von dem vormaligen allerhöchsten Regenten gehoben, aber kein allgemeines Prinzip gesetzlich sanctionirt, wodurch diese Streitfrage entschieden worden wäre.

§. 13. *)

Die Gerichtsverfassung der Landgerichte besteht noch nach dem organischen Edikte vom 8. November 1804 (Regierungsblatt vom Jahre 1804 S. 243), jene der Stadtgerichte Würzburg und Schweinfurt nach der Organisation vom 25. Febr. und 30. März 1805 (Regierungsblatt vom Jahre 1805 S. 93 u. 144), und die Patrimonialgerichtsbarkeit der im Jahre 1806 unterworfenen reichsunmittelbaren Gutsbesitzer erhielt ihre ausführliche und nähere Konstitution in der landesherrlichen Verordnung vom 9. Junius 1807, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betr. (Regbl. vom Jahre 1807 S. 47 — 77), welche Verordnung am 5. April 1809 (Regbl. vom J. 1809 S. 32) auf die Patrimonialgerichte der milden Stiftungen, und am 4ten November 1810 (Regbl. vom Jahre 1810 S. 66) auf die durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 erworbenen adelichen Besitzungen ausgedehnt wurde.

Der Umfang und die Gränzen sowohl der bürgerlichen, als peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit sind sehr verschieden, die Gutsbesitzer haben eine bald mehr, bald weniger beschränkte strafrechtliche Gerichtsbarkeit; an sehr vielen Orten besitzen sie diese Gerichtsbarkeit gar nicht, indem solche seit den ältesten Zeiten her von den würzburgischen Landgerichten ausgeübt wird, selbst die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit ist besonders in den gemischten Orten durch Rezesse und Observanz

*) Die fehlenden §. 10 — 12. betreffen die peinlichen Gesetze.

auf mancherlei Weise modifizirt, und öfters findet man mehrere, verschiedenen Gutsbesitzern zustehende Gerichte in der Person eines Patrimonialgerichtshalters vereiniget.

§. 14.

Das königliche Universitäts-Fiskalat zu Würzburg, welches blos die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die dasigen Akademiker auszuüben hat, und welchem sonst die gedruckten akademischen Statuten der Universität zu Würzburg, seit dem 18. Nov. 1814 aber die Gesetze für die Studierende der Universität Landshut zur vorzüglichen Entscheidungsnorm dienen, konnte in dem Verzeichnisse der Untergerichte nicht aufgeführt werden, weil solches vermöge des allerhöchsten Organisations-Rescriptes vom 21ten Junius 1805 als perpetuirliche hofgerichtliche Commission erkennet, und in den 50 fl fränk. betragenden, oder sonstigen wichtigen Sachen Vortrag bei dem königl. Appellationsgerichte zu erstatten hat, welches sodann durch Stimmenmehrheit das Erkenntniß beschließt.

§. 15.

Vergleicht man die sämmtlichen Einleitungen zur Rechts-Statistik der 4 Hauptabtheilungen des Untermainkreises, nämlich
I. des vormaligen Großherzogthums Würzburg,
II. des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg,
III. der vormals Hessischen und
IV. der vormals Fuldaischen Aemter
unter sich, so muß man über das bunte Gemenge der abwechselnden Privatrechte, welche noch dermalen bestehen, billig staunen.

Nicht nur wechselten an verschiedenen Orten in einem Zeitraume von 10 Jahren die verschiedensten Landrechte drey- bis viermal ab, sondern es ist auch an sehr vielen Orten, selbst in ganzen Aemtern noch sehr zweifelhaft, welche Rechte jetzt noch gelten. Die Einführung der noch nicht einmal öffentlich bekannt gemachten bayerischen Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung in dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg mußte die Prozeßleitung nothwendig erschweren, weil in dem übrigen Umfange des Untermainkreises die so wesentlich verschiedenen würzburgischen Novellen zum bayerischen Judiziar-Coder noch fortbestehen.

Der Statistiker erfüllet seine Pflicht, wenn er die in verschienenen Epochen an jedem Orte jedesmal bestandenen,

und die dermal noch fortbestehenden Gesetze genau bemerket, und in zweifelhaften Fällen auf die Quellen verweiset, aus denen der Richter bei vorkommenden Fällen die nöthigen Notitzen schöpfen kann, und muß es der gesetzgebenden Gewalt anheim stellen, einem Uebel zu steuern, das nicht nur auf die häuslichen Verhältnisse so vieler Unterthanen, sondern auch auf den Geschäftsgang der Gerichte zerstörend einwirkt.

I.

Vormaliges Großherzogthum Würzburg.

---

§. 1.

1) Arnstein, altwürzburgisches Landgericht.

In diesem Gerichte kommt zur Anwendung

A) das würzburgische oder fränkische Recht primär; hiezu gehören:

a) die an jedem Orte geltenden und von dem anführenden Theile jedesmal besonders nachzuweisenden Lokal-Rechte und Gewohnheiten,

b) das allgemeine würzburgische Landrecht, dessen Quellen sind

α) die Ordnung des kaiserlichen Landgerichtes Herzogthumes zu Franken vom J. 1618 (Sammlung der hochfürstl. Landesverordnung B. I. S. 45 — 212)

β) die Sammlung der hochfürstlichen würzburgischen Landes-Verordnungen in III. Fol. Bänden und einem Nachtrage, welcher die fürstbischöflichen Verordnungen vom Jahre 1800 — 1802 enthält,

γ) die vom Jahre 1803 — 1805 für die churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken erschienenen Regierungsblätter,

δ) die vom Jahre 1806 bis zum Juni 1814 herausgegebenen churfürstlich nachher großherzoglich würzburgischen Regierungsblätter,

ε) die seit dieser Zeit in den würzburgischen Intelligenzblättern bekannt gemachten königlichen bayerischen Verordnungen.

B) Subsidiär kommen zur Anwendung die gemeinen, römischen, longobardischen und kanonischen Rechte.

C) Seit dem 1. Jänner 1804 kommt der bayerische Judiziar-Codex mit den gedruckten würzburgischen Novellen und der würzburgischen Prioritätsordnung vom 20. July 1797 Bd. II. S. 497 zur Anwendung.

§. 2.

In den 28 altwürzburgischen Landgerichten
2) Bischofsheim. 3) Dettelbach. 4) Ebern. 5) Eltmann. 6) Euerdorf. 7) Fladungen. 8) Gemünden oder Sachsenheim. 9) Gerolzhofen. 10) Haßfurth. 11) Hilders. 12) Hofheim. 13) Homburg. 14) Karlstadt. 15) Kissingen. 16) Kitzingen. 17) Königshofen. 18 Mainberg. 19) Mellerichstadt. 20) Münnerstadt 21) Neustadt an der Saale. 22) Ochsenfurt. 23) Prölsdorf. 24) Röttingen. 25) Sulzheim. 26 Volkach. 27) Werneck. 28) Würzburg rechts des Maines
kommen dieselben Gesetze zur Anwendung, wie bei dem Landgerichte Arnstein.

§. 3.

Bei einzelnen dieser Landgerichte galten vorher in einzelnen Orten andere Gesetze, und zwar

a) Im Landgerichte Eltmann:
in den durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit Würzburg vereinigten vormals zum Fürstenthume Bamberg gehörigen Orten
„Gleisenau—Lembach—Oberschleichach—Rostadt — Schönbach — Schönbrunn — Stettfeld und Trätzendorf"
galt vor dem Jahre 1811 das bambergische Landrecht, seit dieser Zeit in Gemäßheit der Verordnung vom 4. November 1810 das würzburgische Landrecht.

b) Im Landgerichte Euerdorf
geschah in dem vormaligen Kondominate Westheim, seither die Lokation nach gemeinem Rechte.

c) Im Landgerichte Gerolzhofen
In dem vormaligen königl. preußischen Städtchen Prixenstadt, welches 1804 an Würzburg abgetreten wurde, galt vor dieser Zeit das ansbachische und das preußische allgemeine Landrecht, seit dieser Zeit soll

das würzburgische Landrecht auch in Prixenstadt nach dem landgerichtlichen Berichte herrschen.

d) Im Landgerichte Haßfurt.

Vor dem Jahre 1808 galt bey den vormals fürstlich-bambergischen Unterthanen zu Augsfeld und den Kloster Michaelsbergischen Unterthanen zu Wulflingen das bambergische Landrecht, und bei den vormals Sachsen-Hildburghausischen Unterthanen zu

„Holzhausen — Kleinmünster — Oberhohenried — Römershofen — Sylbach — Uchenhofen — Unterhohenried u. Westheim“

das Sachsen-Hildburghausische Landrecht.

Diese Landrechte sollen aber seit dieser Zeit nicht mehr bestehen, sondern an ihre Stelle das würzburgieche Landrecht getreten seyn.

e) Im Landgerichte Hofheim.

richten sich in den durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 abgetretenen Orten Junkersdorf, Laudershausen, Rügheim und Unfinden seit dem 1. Jänner 1811 die Privatrechte nach der würzburgischen Verordnung vom 4. November 1810.

f) Im Landgerichte Kitzingen.

Vor dem 1. Jänner 1811 galt in den Orten:

„Haid — Hammermühle — Kastenmühle — Kleinlangheim Neumühle — Sandmühle — Stephansberg — Weidenmühle bey Kleinlangheim — Wiesenbrunn Wutschenhof“

das preußische allgemeine Landrecht, seit dieser Zeit sind die Privatrechts-Verhältnisse dieser Ortschaften nach der Verordnung vom 4. Nov. 1810 zu beurtheilen.

g) Im Landgerichte Königshofen.

In dem ehemals Sachsen-Römhildischen Orte Gollmuthshausen bestand vor dem Staatsvertrage vom 21. Junius 1808 die Sachsen-Gothaische Landesverordnung von 1653 und Sachsen-Gothaische Prozeßordnung von 1670. — Seit der Vereinigung mit Würzburg soll das würzburgische Landrecht gelten.

h) Im Landgerichte Münnerstadt,

In den vormals deutsch-Orden'schen Ortschaften Burghausen, Reichenbach und Windheim galt vor der Auflösung des deutschen Ordens das gemeine Recht, seit dieser Zeit sollen sie nach dem würzburger Landrecht beurtheilt werden.

i) In dem Landgerichte Ochsenfurt.
In dem Orte Segnitz galt vor dem brandenburgischen pfalzbayerischen Tausch- und Purifikations-Vertrage das allgemeine preußische Landrecht.

k) Im Landgerichte Prölsdorf.
In den durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit Würzburg vereinigten vormals bambergischen Ortschaften
Dankenfeld — Kirchaich — Kothsmühle — Markertsgrün — Theinheim — Kirmbach am Bach
galt vor dem Jahre 1811 das bambergische Landrecht, und die bambergische, resp. bayerische Prozeßordnung, seit dieser Zeit sind ihre Rechtsverhältnisse nach der würzburg. Verordnung vom 4. Nov. 1810 zu beurtheilen.

§. 4.

29) Gleusdorf, Landgericht.
In diesem durch den Pariser Staatsvertrag vom J. 1810 an Würzburg abgetretenen vormaligen bambergischen Amte galten
a) vor dem Jahre 1811 das bambergische Landrecht und der bayerische Judiziar-Codex;
b) seit dem 1. Jänner 1811
α) die Lokalrechte und Gewohnheiten,
β) die würzburgischen Landes-Gesetze,
γ) die subsidiären Gesetze,
δ) der bayer. Judiziar-Codex mit würzburgischen Novellen vermöge der Verordnung vom 4. Nov. 1810 (Regbl. v. J. 1810 S. 96.)

NB. Ob unter dem als erste Entscheidungsquelle eintretenden Lokalrechte und Gewohnheiten das ganze bambergische Landrecht, welches vormals alldort herrschte, zu verstehen sey, ist zweifelhaft. Nach dem landgerichtlichen Berichte soll das bambergische Landrecht noch fortbestehen.

30) Marktsteft, Landgericht.
In diesem durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 von Bayern an Würzburg abgetretenen Landgerichte galt
α) vor dem 1. Jänner 1811
a) das ansbachische Provinzialrecht in den Orten

„Hohenfeld—Mainbernheim—Marksteft Michelfeld—Obernbreit u. Sickershausen“

b) das würzburgische Landrecht in den Orten: Hoheim — Rödelsee.

c) das baireuthische Provinzialrecht in Stierhofstetten.

d) In subsidium ad a. b. c. das allgemeine preußische Landrecht als Surrogat des gemeinen Rechtes, und die preußische Gerichtsordnung bis zum Jahre 1810 resp. 1811 im ganzen Landgerichte.

β) Seit dem 1. Jänner 1811 in Gemäßheit der Verordn. von 4. Nov. 1810 gelten im ganzen Landgerichte

a) die Lokalrechte und Gewohnheiten,

b) die würzburgischen Landesgesetze,

c) die subsidiären Gesetze,

d) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

31) Schweinfurt, Stadtgericht.

In diesem durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit Würzburg vereinigten Gerichte galten

α) vor dem Jahre 1811

a) primär das gedruckte Schweinfurter Statutarrecht vom 3. November 1724.

b) die sub tit.

„Sammlung der vornehmsten Pflichten und Ordnungen der Stadt Schweinfurt“

gedruckte sogenannte Polizei-Ordnung de 1780 hinsichtlich der vielfach darin enthaltenen privatrechtlichen Gegenstände,

c) die verschiedenen einzelnen gedruckten Verordnungen und Statuten des vormals reichsstädtischen Magistrats

aa) wegen der gerichtlichen Inventur und Grundtheilung de 5ten Juny 1740.

bb) wegen der Viehmängel-Gewährschaft d. d. 17. Juni 1748.

cc) wegen der Erbeinsetzung der Ehegatten mit Ausschluß der Aeltern d. d. 8. Sept. 1775.

dd) wegen Ingrossirung der Pflichtheile abgetheilter Kinder in das Hypothekenbuch, und wegen Verbotes der Verpfändung und Veräusserung derselben gegen die Aeltern d. d. 11. März 1795.

ee) wegen der Kontrakte und Handlungen mit Juden d. d. 13. Jan. 1769.

ff) wegen des gerichtlichen Verfahrens bey Grundtheilungen hinsichtlich der vorhandenen Schulden d. d. 17. Dez. 1790.

gg) wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei der Justizpflege von Seite der Advokaten und Prokuratoren d. d. 18. Febr. 1793.

d) subsidiär das gemeine Recht.

β) Seit dem 1. Jänner 1804 gilt der bayerische Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

γ) mit dem 1. Jänner 1811 galten in Gemäßheit der Veeordnung vom 4. Nov. 1810

a) die Lokalrechte und Gewohnheiten, welche nach dem stadtgerichtlichen Berichte in dem eben verzeichneten Schweinfurter Statutar-Rechte bestehen sollen,

b) die würzburgischen Landes-Gesetze u. Gewohnheiten,

c) die subsidiarischen Gesetze für das Privatrecht, die würzburgischen Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung.

32) Schweinfurt, Landgericht.

In diesem durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit Würzburg vereinigten Landgerichte bestehen dieselben Verhältnisse, wie im Stadtgerichte Schweinfurt

NB. In den vormaligen Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld war das Schweinfurter Statutar-Recht nicht eingeführt. — Seit dem Jahre 1811 sind ihre Privatrechtsverhälnisse nach der Verordnung vom 4. Nov. 1810 zu beurtheilen.

33) Würzburg, Stadtgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die in der Stadt Würzburg angeblich herrschen sollenden Gewohnheiten, daß

α) ex jure incolatu der Retrakt gültig sey,

β) bei Schmußverträgen das Schmußgeld 2 vom hundert betrage,

γ) die Miethaufkündigung innerhalb 8 Tagen nach Ablaufe der bedungenen Aufkündigungsfrist geschehen könne,

δ) die Expulsion aus Quartieren erst nach 14tägigen Ablaufe der Miethzeit geschehe:

b) das würzburgische Landrecht,

c) in subsidium das gemeine Recht, und

d) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

34) Würzburg, links des Maines, Landgericht.

In diesem Gerichte gelten

a) die Ortsgewohnheit, bei Kauf- und Tauschverträgen wieder aus Reue zurücktreten zu dürfen, und zwar

α) binnen 14 Tagen, oder

β) binnen 4 Wochen vom Tage des abgeschlossenen Vertrages,

b) das würzburgische Landrecht,

c) subsidiär das gemeine Recht,

d) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

Ausnahmsweise gilt 1) die Ortsgewohnheit sub a. α. nicht in den Orten Mörgelshöchheim, Hettstadt und Oberleinbach 2) jene sub a. β nicht in dem Orte Unterleinbach.

NB. In den vormals Mainzischen Hofe Maysenbach soll das Mainzer Landrecht zum Theile noch fortbestehen, nämlich rücksichtlich der zu pflegenden Bestimmung des Vorauses der Kinder bei einer weiteren Verehelichung des überlebenden Ehegatten, wonach des Verstorbenen eingebrachtes sämmtliches Vermögen den Kindern als Voraus bleibt, dieselben übrigens im älterlichen Brode stehen bleiben.

35) Zeil, Landgericht.

In diesem durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 mit Würzburg vereinigten, vormals Bambergischen Landgerichte galten

α) vor dem Jahre 1811

a) das bambergische Landrecht,

b) die bambergische, resp. bayerische, Gerichtsordnung mit den bayerischen Novellen,

β) seit dem Jahre 1811 in Gemäßheit der Verordnung vom 4. November 1810 gelten

a) die Lokalrechte und Gewohnheiten,

b) die würzburgischen Landesgesetze und Gewohnheiten,

c) die subsidiarischen Gesetze und

d) die würzburgischen Novellen zum bayerischen Judiziar-Codex.

NB. Bei 28 Häusern in Knetzgau, welche sonst zum würzburgischen Amte Haßfurt gehörten, galt zu jeder Zeit das würzburgische Landrecht.

§. 5.

In den vorstehenden Landgerichten sind nachfolgende Patrimonialgerichte inklavirt:

A) Im Landgerichte Arnstein

1) Bonnland, Patrimonialgericht des Freiherrn v. Gleichen.
In diesem Gerichte galten
a) vor der Mediatisirung
α) die gemeinen Rechte,
β) das Fuldaische Hut- und Schleier-Recht,
γ) der gemeine Prozeß,
b) seit dem Jahre 1807
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayer. Judiziar-Codex, mit den würzburgischen Novellen.

2) Ruppertzaint, Patrimonialgericht des Freiherrn von Würzburg.
In diesem Gerichte gelten die sub Nr. 1. lit. b) angeführten Gesetze.

B) Im Landgerichte Bischofsheim.

Gersfeld, Patrimonialgericht des Grafen von Froßberg.
In diesem Gerichte galt
a) vor der Subjektion das Fuldaische Recht,
d) seit 1807 die Gesetze, wie bei Bonnland.
NB. Nach dem Patrimonialamtlichen Berichte soll bei Heirathen und Erbrechten das Fuldaische Recht noch fortbestehen.

C) Im Landgerichte Dettelbach.

1) Albertshofen, Patrimonialgericht des Hospitals zu Kitzingen.

2) Bibergau, Patrimonialgericht der Julius-Universität zu Würzburg.
In diesen vom Landgerichte Dettelbach verwalteten Gerichten galt zu jeder Zeit
a) das würzburgische Landrecht,
b) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiz-Codex mit den würzburgischen Novellen.

3) Maisontheim, Patrimonialgericht des Freiherrn von Bechtolsheim.

4) Schwarzenau, Patrimonialgericht des Grafen von Ingelheim.
In diesen Gerichten gilt 1807
a) das würzburgische Landrecht,

b) der bayerische Judiz-Codex mit den würzburgischen Novellen.

5) Schernau, Patrimonialgericht des Freiherrn v. Roman. In diesem Gerichte galt

a) vor der Mediatisirung
α) die Landgerichtsordnung des Herzogthumes Franken
β) das würzburg. Viehmandat vom 30. März 1705,
γ) die würzburg. Prioritäts-Ordnung v. J. 1747,
δ) das gemeine Recht.

b) seit der Mediatisirung gelten
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

D) Im Landgerichte Ebern.

1) Allertshausen, Patr. Ger. d. Freih. v. Schrottenberg.
2) Dürrenried mit Wasmuthshausen } = = d. Freih. v. Albini.
3) Eyrichshof mit Aubstadt, Gibelsbach, Höchheim } = = d. Freih. v. Rotenhan zu Heubach.
4) Gereuth = = d. Jakob v. Hirsch.
5) Gemünda an der Kreck = = d. Grafen v. Ortenburg.
6) Heilgersdorf, Patr. Ger. d. Freih. v. Lichtenstein.
7) Heubach = = d. Freih. v. Hendrich.
8) Merzbach = = d. Freih. v. Rotenhan.
9) Mürsbach = = d. Freih. v. Künsberg.
10) Obermerzbach = = d. Freih. v. Könitz.
11) Pfaffendorf = = d. Freih. v. Stein zu Altenstein.
12) Weißenbrunn = = d. Freih. v. Oberkamp.

In diesen 12 Patrimonialgerichten gelten seit der Mediatisirung
a) das würzburgische Landrecht,
b) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

NB. Nach dem Patrimonialamtlichen Berichten soll in den Gerichten Gereuth, Heubach, Obermerzbach noch die aus dem bambergischen Landrechte, jedoch, wie es scheint, mit Unrecht beibehaltene Norm fortbestehen, daß die konsentirten Schulden jure separationis befriediget werden.

13) Leuzendrf, Patr. Ger. der Freih. von Erthalischen Erben.
14) Maroldsweisach Patr. Ger. d. Freih. v. Horneck.
In diesen Gerichten galt
a) vor der Mediatisirung
α) die Landgerichtsordnung des Herzogthumes Franken
β) das gemeine Recht,
b) seit der Mediatisirung
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayerische Judiziar = Codex mit den würzburgischen Novellen.

E) Im Landgerichte Eltmann.

1) Fetschenbrunn Patr. Ger. d. Grafen v. Voith.
2) Gleisenau = = d. Freih. v. Groß.
In diesen beiden Gerichten gelten
a) das würzburgische Landrecht,
b) der bayerische Judiziar = Codex mit den würzburgischen Novellen, und zwar
für Fetschenbrunn seit der Mediatisirung,
für Gleisenau seit dem 1. Jänner 1811.

F) Im Landgerichte Fladungen.

1) Gangolfsberg Patr. Ger. der Julius Universität zu Würzburg.
In diesem von Landgerichte Fladungen verwalteten Gerichte kommt das würzburgische Landrecht zur Anwendung.
2) Weimarschmieden, Patr. Ger. d. Hofrathes v. Thon.
3) Willmars = = d. Freih. v. Wildungen.
In diesen Gerichten galt
a) vor der Mediatisirung meistens das sächsische Recht,
b) seit der Mediatisirung gelten
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayerische Judiziar = Codex mit den würzburgischen Novellen.

NB. Das Patrimonialgericht Willmars wird nach neuerlicher Uebertragung von Patrimonialbeamten Rosrieth verwaltet, doch müßen die Gerichtstage im Willmars gehalten und daselbst die Akten aufbewahrt werden.

C) Im Landgerichte Gmünden.

1) Adelsberg, Patr. Ger. des Freih. v. Drachsdorf
In diesem Gerichte galt
a) vor der Mediatisirung das gemeine Recht und der gemeine Prozeß
b) seit der Mediatisirung gilt

α) das würzburgische Civilrecht,

β) der bayerische Judiziar = Codex mit den würzburgischen Novellen.

2) Burgsinn, Patr. Ger. d. Freih. v. Thüngen Andreas'scher Linie.

3) Burgsinn = = d. Lutzischen Linie.

4) Heßdorf = . d. Freih. v. Thüngen beider Linien.

5) Waizenbach = = d. Damenstifts daselbst.

In diesem Gerichte galten

a) vor dem 19. Aug. 1808

α) das gemeine Recht,

β) das Gewohnheitsrecht, das unter dem üblichen Fuldaischen Ausdrucke bestandene Hut = und Schleier=Recht bei Eheverträgen und Kindschaftungen,

γ) in katholisch geistlichen und Kirchen=Sachen die erzbischöflichen Mainzischen Statutarrechte,

δ) in Lehensachen die Ansbachischen, seit 1808 die würzburgischen Lehenrechte,

ε) der gemeine Prozeß.

b) seit dem 19. August 1808, wo die würzburgische Landeshoheit eintrat, wurden diese privatrechtlichen Bestimmungen nach dem Patrimonialamtlichen Berichte fortbefolget, jedoch mit der Ausnahme, daß sich seit dieser Zeit der Prozeß nach dem bayerischen Judiziar=Codex mit den würzburgischen Novellen richtete.

NB. Das Patrimonialgericht Heßdorf ist mit dem Freih. von Thüngenschen Patrimonialgerichte Höllerich vereinigt.

6) Wolfsmünster mit Gräfendorf Sodenberg } Patr. Ger. des Julius=Spitals zu Würzburg.

In diesen Gerichten gilt

a) das würzburgische Landrecht mit dem dort als Gewohnheitsrecht angeblich geltenden Fuldaischen Hut= und Schleier = Rechte

b) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiziar = Codex mit den würzburgischen Novellen.

7) Zeitlofs, Patrimonialgericht d. Freih. v. Thüngen.

In diesem Gerichte galt

α) vor dem 19. August 1808

a) das gemeine Recht,

b) bei Verehlichungen und Errichtung von Ehepakten die Gütergemeinschaft oder das sogenannte Hut = und

Schleierrecht nach Vorschrift der Fulda'schen Landes-Verordnung vom 17. Dezember 1719,

c) der gemeine Prozeß,

β) seit dem 19. August 1808 gilt nach dem patrimonial-amtlichen Berichte angeblich

a) das würzburgische Landrecht mit dem noch fortbestehenden Fulda'schen Hut- und Schleierrechte,

b) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

H) Im Landgerichte Gerolzhofen.

1) Bimbach, Patrimonialgericht d. Freih. v. Fuchs.

2) Traustatt, " " d. Grafen v. Voith Rieneck.

In diesen Gerichten galt

α) vor der Mediatisirung das gemeine Recht,

β) seit der Mediatisirung

a) das würzburgische Landrecht,

b) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

I) Im Landgerichte Gleusdorf.

1) Kirchlautern mit Neubrunn, } Patrimonialgericht des Freih. von Guttenberg.

2) Rentweinsdorf, Patrimonialgericht des Freiherrn v. Rotenhan.

In diesen Gerichten gilt seit der Mediatisirung

a) das würzburgische Landrecht,

d) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

K) Im Landgerichte Haßfurt.

1) Mariaburghausen, Patrimonialgericht der Julius-Universität zu Würzburg.

In diesem vom Landgerichte Haßfurt verwalteten Gerichte gilt

a) das würzburgische Landrecht,

b) der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

2) Wohnfurth, Patr. Ger. d. Freih. v. Seckendorf.

In diesem Gerichte galten

a) vor der Mediatisirung

α) das gemeine Recht,

β) die rezipirten würzburgischen Landesgesetze in Theilungs-Erbschafts- und Kontrakts-Sachen,

γ) das würzburg. Vieh-Gewährschafts-Mandat

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

γ) im Prozeße die Orts Baunachische Austrags-Ordnung;

b) seit der Mediatisirung gilt

α) das würzburgische Landrecht,

β) der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

L) Im Landgerechte Hilders.

1) Schattau, Patr. Ger. der Freih. v. Rosenbachischen Erben.
2) Tann, „ „ der Freih. v. Tann.
3) Wüstensachsen, „ der Julius-Universität zu Würzburg.

In diesen Gerichten gelten seit der Mediatisirung

a) das würzburgische Landrecht,

b) der bayer. Jud. Codex mit den würzburgischen Nov.

NB. In Schattau soll noch bei Eheverträgen und Einkindschaften das Fuldaische Hut- und Schleierrecht fortbestehen.

M) Im Landgerichte Hofheim.

1) Bettenburg, Patr. Ger. des Freih. v. Truchseß.
2) Birkenfeld, „ „ des Freih. v. Wöllworts.
3) Friesenhausen, „ des Freih. v. Dalberg.
4) Marbach, „ „ des Freih. v. Schrottenberg.
5) Oberlauringen, „ des Freih. v. Truchseß.

In diesen Gerichten gelten seit der Mediatisirung dieselben Gesetze, wie im Gerichte Tann.

6) Bundorf, Patr. Ger. des Frh. v. Aufseß v. Wetzhausen.
7) Ditterwind, „ der Frh. v. Thüngen und v. Eyb.

In diesen Gerichten galt

vor der Mediatisirung

α) das gemeine Recht,

β) die beim Canton Baunach bestandene Prozeßordnung von 1712

b) seit der Mediatisirung gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann.

8) Burgpreppach, Patr. Ger. } d. Freih. v. Fuchs.
9) Schweinhaupten, „ }

In diesen Gerichten galt

a) vor dem Jahre 1806

α) die kaiserliche Landgerichts-Ordnung des Herzogthumes Franken mit den dieselbe erläuternden oder derogirenden würzburgischen Verordnungen,

β) das gemeine Recht mit dem gemeinen Prozesse.

b) Seit dem Jahre 1806 gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann.

10) Wetzhausen, Patr. Ger. d. Freih. v. Truchseß.
In diesem Gerichte galt
a) vor der Mediatisirung
α) die kaiserl. Landerichtsordnung des Herzogthumes Franken,
β) das gemeine Recht mit dem gemeinen Prozeße.
b) Seit der Mediatisirung gelten die Gesetze, wie im Gerichte Taun (S. 98.)

11) Stöckach mit Walchenfeld } Patr. Ger. des Freih. v. Hutten.
In diesem Gerichte gelten seit 1807 die Gesetze, wie im Gerichte Thań (S. 98.)

N) Im Landgerichte Homburg.

1) Remlingen, Patr. Ger. des Grafen v. Kastell.
In diesem Gerichte galten
A) vor dem 1. Jänner 1811
a) die gräfl. Kastellische Eheverordnung v. 20. Aug. 1795.
d) Die Kastellische Landesverordnung über die herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft, wie auch über Eheverträge, letzten Willen und Vormundschaften vom 1. Aug. 1801.
c) Verordnungen über das Hypotheken = und Schuldenwesen in der Grafschaft Kastell vom 2. Jänner 1804.
d) die Kastellische Verordnung über das Vermögen der Verschollenen vom 5. März 1790.
e) die Verordnung vom 12. Mai 1806, worin die Stellen von Aufhebung der Vermögens = oder Erwerbs-Gemeinschaft, oder Absonderung eines Gatten als Folge der Ehescheidung, oder Nichtigkeits = Erklärung näher bestimmt und interpretirt werden,
f) die Verordnung vom 5. Sept. 1806 „die Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten in Ansehung der Kinder betr."
g) die kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken,
h) das gemeine Recht mit dem gemeinen Prozesse.
B) Seit dem 1. Jänner 1811 gelten
a) die Lokal = Rechte und Gewohnheiten,
b) die würzburg. Landesgesetze und Gewohnheiten.
c) die subsidiären Gesetze,
d) der bayer. Judiziar = Codex mit den würzb. Novellen, in Gemäßheit der großherzogl. würzburg. Verordnung vom 4. Nov. 1810.

NB. In dem Kondominat-Orte Remlingen galten die gräfl. Kastellischen Statute nicht, sondern blos allgemeines Recht.

Dieses Patrimonialgericht gehört zum Bezirke der Justiz-Kanzlei in Kastell, jedoch mit der Beschränkung, daß im Kondominat-Orte Remlingen die Appellations- und streitigen Konsistorialfälle zwischen dem Appellationsgerichte und der Justiz-Kanzlei alterniren.

2) Helmstadt, Patr. Ger. des Freih. v. Imhof.

3) Uittingen „ „ des Freih. v. Wolfskeel.

4) Uirspringen, „ „ des Grafen v. Ingelheim.

In diesen Gerichten gelten seit 1807 die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

O) Im Landgerichte Karlstadt.

1) Stadelhofen, Patr. Ger. des Grafen v. Sickingen.

2) Thüngen, „ „ des Julius-Hospitals in Würzburg unter der Verwaltung des Landgerichtes Karlstadt.

In diesen Gerichten gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98)

3) Steinbach, Patr. Ger. des Freih. v. Hutten.

In diesem Gerichte galten

a) vor der Mediatisirung
   α) die kaiserl. Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken,
   β) die würzburgische Konkursordnung,
   γ) das gemeine Recht.
b) Seit der Mediatisirung gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S 98.)

4) Thüngen, Patr. Ger. des Freih. v. Thüngen.

Hier gelten die Gesetze, wie im Gerichte Burgsinn (S. 96.)

P) Im Landgerichte Königshofen.

1) Brennhausen, Patr. Ger. des Freih. v. Bibra.

In diesem Gerichte galt

a) vor und nach der Mediatisirung das würzb. Landrecht.
b) seit 1807 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburg. Novellen.

2) Irmetshausen, Patr. Ger. des Freih. v. Bibra.

In diesem Gerichte galt

a) vor dem 20. Junius 1808 das Hennebergische oder Sachsen-Gothaische Landrecht von 1653.
b) seit dem 20. Jun. 1808 soll das würzburgische Landrecht und der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen gelten.

3) Kleinbardorf, Patr. Ger. des Freih. v. Guttenberg.
4) Kleineibstadt mit } = des Freih. v. Münster.
Rammungen, }
5) Sternberg, = = des Freih. v. Guttenberg.
6) Waltershausen, = = des Freih v. Kalb.
In diesen Gerichten sind die Gesetzverhältnisse, wie im Gerichte Tann (S. 98.)
7) Trappstadt, Patr. Ger. d. Grafen v. Eltz.
In diesem Gerichte galt
a) vor der Mediatisirung das gemeine Recht,
b) seit der Mediatisirung gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburg. Novelleu.

Q) Im Landgerichte Mainberg.

1) Heidenfeld, Patr. Ger des Freih. v. Bodeck.
In diesem Gerichte galt zu jeder Zeit
a) das würzburg. Landrecht,
b) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburg. Novellen.
2) Schwabheim, Patr. Ger. des Freih. v. Bibra.
Hier sind die Gesetzverhältnisse, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

R) Im Landgerichte Marktsteft.

1) Fröhestockheim, Patr. Ger. des Freih. v. Krailsheim.
2) Wiesenthaid, = = des Grafen v. Schönborn.
Seit dem 1. Jänner 1811 gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98.)
3) Marktbreit, Patr. Ger. des Fürsten v. Schwarzenberg.
In diesem Gerichte galten
a) vor dem 1. Jänner 1811
α) das gemeine Recht,
β) die fürstl. Schwarzenbergische Konkursordnung vom Jahre 1764.
γ) in protestantischen geistlichen und kirchlichen Gegenständen, so wie in Ehescheidungs-Sachen die fürstl. Schwarzenbergischen Konsistorial- und Eheordnungen, besonders jene vom 2. Aug. 1752.
b) seit dem 1. Jänner 1811 gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98.)
4) Rüdenhausen, Patr. Ger. des Grafen v. Kastell zum Bezirke der Justiz-Kanzlei Kastell gehörig.
Hier sind die Gesetz-Verhältnisse, wie im Gerichte Remmlingen S. 99.)

S) Im Landgerichte Mellerichstadt.

1) Bastheim, Patr. Ger. des Freih. v. Bastheim.

5) Mühlfeld, Patr. Ger. des Freih. v. Seefried.
9) Rößried, " " des Freih. v. Stein.
In diesen Gerichten sind dieselben Gesetzverhältnisse, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

T) Im Landgerichte Neustadt.

1) Lebenhan, Patr. Ger. des Freih. v. Gebsattel.
2) Neuhaus, " " des Freih. v. Boria.
In diesen Gerichten sind die Gesetz-Verhältnisse, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

3) Unsleben, Patr. Ger. des Freih. v. Habermann.
In diesem Gerichte gelten
a) das würzburgische Landrecht,
b) der bayer. Judiziar-Codex mit den würzb. Novellen.

U) Im Landgerichte Ochsenfurt.

1) Darstadt,
2) Giebelstadt, } Patr. Ger. des Freih. v. Zobel.
In diesen 2 provisorisch vereinigten Gerichten sind die Gesetz-Verhältnisse, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

3) Sommerhausen, Patr. Ger. des Grafen v. Rechtern.
In diesem Gerichte galten
a) vor dem Jahre 1811
α) das gemeine Recht, mit Ausnahme der Erbfolge und Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wo die Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken zur Anwendung kam,
β) die Limburgische Kirchen- und Ehe-Ordnung,
γ) der gemeine Prozeß.
b) Seit dem Jahre 1811 gelten nach der würzburgischen Verordnung vom 4. Nov. 1810
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayer. Judiziar-Codex mit den würzb. Novellen.

V) Im Landgerichte Schweinfurt.

Gochsheim, Patr. Ger. des Herzogs v. Sachsen-Weimar-Eisenach unter der Verwaltung des Landgerichts Schweinfurt.
In diesem Gerichte gilt
a) seit dem 1. Jänner 1804 der bayer. Judiziar-Codex jedoch in der Art, daß die würzburgischen Novellen zur Gerichtsordnung erst mit dem 1. Jänner 1811 eintraten.
b) seit dem 1. Jänner 1811 das würzburg. Landrecht

W) Im Landgerichte Sulzheim.

Altenschönbach, Patr. Ger. des Freih. v. Crailsheim.
In diesem Gerichte galt
a) vor dem Jahre 1811
α) die Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken,
β) das gemeine Recht mit dem gemeinen Prozesse.
b) Seit dem Jahre 1811 gilt
α) das würzburgische Landrecht,
β) der bayer Judiziar-Codex mit den würzb. Novellen.

X) Im Landgerichte Volkach.

Laub, Patr. Ger. des Bürgerspitals zu Würzburg unter der Verwaltung des Landgerichtes Volkach.
In diesem Gerichte gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

Y) Im Landgerichte Werneck.

1) Bergrheinfeld, Patr. Ger. des Julius-Hospitals zu Würzburg unter der Verwaltung des Landgerichts Werneck.
In diesem Gerichte galt zu jeder Zeit
a) das würzburgische Landrecht,
b) seit dem 1. Jänner 1804 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburg. Novellen.
2) Euerbach, Patr. Ger. des Freih. v. Münster.
3) Obbach, „ „ des Freih. v. Zu Rhein.
In diesen Gerichten gelten seit dem J. 1807 die Gesetze, wie zu Bergrheinfeld.

Z) Im Landgerichte Würzburg links des Maines.

1) Albertshausen, Patr. Ger. des Freih. v. Wolfskeel.
Hier gelten die Gesetze, wie zu Obbach.
2) Rottenbauer, Patr. Ger. d. Freifr. v. Groß u. v. Redwitz.
In diesem Gerichte galt
a) vor der Mediatisirung das gemeine Recht,
b) seit der Mediatisirung gelten die Gesetze, wie im Gerichte Tann (S. 98.)

AA) Im Landgerichte Würzburg rechts des Maines.

1) Oberdürrbach, Patr. Ger. des Juliusspitals z. Würzburg.
Hier ist das Gesetzverhältniß, wie im Gerichte Heidenfeld (S. 101.)
2) Untergleichfeld, Patr. Ger. des Schul- u. Studien-Fondes zu Aschaffenburg.
In diesem Gerichte gilt
a) das würzburgische Landrecht,
b) der bayer. Judiziar-Codex mit den würzb. Novellen.

II.

Einleitung in die Rechts-Statistik des Fürstenthums Aschaffenburg.

§. 1.

In dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, mit Ausnahme des Kreutzwertheimischen Justizkanzlei-Bezirkes, und der vormals Hessischen Aemter, galt

A) als bürgerliches Recht

primär das Mainzer Landrecht von 1755, und subsidiär das gemeine Recht; jedoch mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1811 bis zum 1. Febr. 1814, in welchem der Code Napoleon und Erhards deutsche Uebersetzung,

Ausgabe Dessau und Leipzig 1808

mit den in dieser Zwischenzeit in den großherzogl. Frankfurter Regierungsblättern erschienenen Verordnungen Gesetzeskraft hatte, und die bisherigen Gesetze und Herkommen blos in Ansehung aller landesüblichen, in diesem fremden Gesetzbuche nicht enthaltenen Rechts-Institute z. B. Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronats-Befugniße ꝛc beibehalten wurden.

§. 2.

Dem Mainzer Landrechte sind seit dem Jahre 1755 mehrere von den vormaligen Regenten des Mainzer Kurstaates erlassene itzt noch gültige, den Verkauf unbeweglicher Güter, das Hypothekenwesen, die Erbfolge der Eheleute u. dgl. betreffende Landes-Verordnungen nachgefolgt, von denen jedoch keine offizielle gedruckte Sammlung existiret, die meisten derselben sollen sich nach dem Berichte des königl. Landgerichtes Rothenbuch bei dem vormaligen Vizedomamte zu Aschaffenburg vorfinden.

§. 3.

B) Zivilprozeßordnung.

Der Zivilprozeß richtete sich nach der dem Mainzer Landrechte beigedruckten Hof- und Untergerichts-Ordnung vom J. 1755, und subsidiär nach dem gemeinen Prozesse mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1813 bis zum 1ten Febr. 1814, in welchem die für das Großherzogthum Frankfurt am 7. Okt. 1812 promulgirte Prozeßordnung (großherzoglich Frankfurt. Regbl. Bd. II. S. 177 — 450) Gesetzeskraft hatte.

An dem 1. Jänner 1815 wurde der bayer. Judiziarcodex mit den bayer. Novellen in der Art eingeführt, daß

a) die Lokationen bei Konkursen nach den seither bestandenen provinziellen oder statututarischen Prioritätsordnungen geschehen,

b) diejenigen Bestimmungen der bayerischen Prozeßordnung, welche die Siegelmäßigkeit voraussetzen, nicht zur Anwendung gebracht werden, und

c) diejenigen Prozesse, welche am 1. Jänner 1815 bereits anhängig gewesen sind, in derselben Fassung nach denjenigen Prozeßgesetzen fort verhandelt werden, welche noch zur Zeit, wo sie in diesen Instanzen anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

§. 7. *)

Bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen und gräfl. Erbachischen Justizkanzlei zu Kreutzwertheim, welcher die Herrschaftsgerichte Eschau, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Rothenfels und Triefenstein untergeordnet sind, gelten als Zivilrecht die bei den verschiedenen Herrschaftsgerichten bemerkten Land- und Statutarrechte, so wie solche unter den verschiedenen Regierungen abwechselten, und als Zivilprozeßordnung galt vormals mit Ausnahme des im §. 3. bemerkten Zeitpunktes a) für die Herrschaftsgerichte Kreutzwertheim, Rothenfels und Triefenstein die fürstl. Löwensteinische Prozeßordnung bis zum 4. Junius 1810, und seit dieser Zeit die Mainzer Hofgerichtsordnung b) für das Herrschaftsgericht Kleinheubach die großherzogl. Hessische Prozeßordnung c) für Eschau die gräfl. Erbachische Prozeßordnung, und seit dem 4. Juni 1810 die Mainzische Hofgerichts-Ordnung.

Mit dem 1. Jänner 1815 trat der bayerische Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen, jedoch in Kleinheubach mit den würzburgischen Novellen, in gesetzliche Kraft.

Vormaliges Fürstenthum Aschaffenburg.

§. 1.

1) Aschaffenburg, Kreisgericht.
2) Aschaffenburg, Landgericht II. Klasse mit Weiler, Ortsgerichte.

---

*) Die fehlenden §. 4—6. betreffen die peinlichen Gesetze.

3) Aschaffenburg, Stadtgericht II. Kl.
4) Aura, Landgericht.
5) Frammersbach, Landgericht III. Kl.
6) Kaltenberg, Landgericht II. Kl.
7) Kleinwallstadt, Landgericht III. Kl.
8) Klingenberg,
9) Lohr,
10) Obernburg,
11) Rothenburg, } Landgerichte II. Kl.

In diesen Gerichten werden angewendet

a) primär das Mainzer Landrecht vom Jahre 1755 und die nachgefolgten nicht gesammelten Mainzer Civilverordnungen,

b) das gemeine Recht mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem das für das Großherzogthum Frankfurt eingeführte französische Civilgesetzbuch verbindlich war,

c) die Mainzer Hof- und Untergerichtsordnung vom J. 1755 mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1813 bis zum 1. Febr. 1814, wo die großherzogl. Frankfurter Prozeßordnung eingeführt war;

d) seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen und der Mainzer Klassifikations-Ordnung.

§. 2.

Das Kreisgericht Aschaffenburg ist der privilegirte Gerichtsstand im Gebiete des Fürstenthumes Aschaffenburg und der vormals hessischen Bezirkstheile mit Ausnahme derjenigen, welche das privilegirte Forum bei dem Appellationsgerichte des Untermainkreises und den Justiz-Kanzleien haben.

§. 3.

Im Landgerichte Aura galt in den 3 Ortschaften Aura — Mittel- und Obersinn als vormals würzburgischen Orten früherhin das würzburgische Landrecht, dermalen soll aber nach dem landgerichtlichen, jedoch nicht glaubhaft scheinenden Berichte das Mainzer Landrecht gelten.

§. 4.

12) Orb, Landgericht II. Kl.

In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) primär das Mainzer Landrecht,

b) subsidiär das gemeine Recht,
c) die gedruckte Solmische Ordnung vom J. 1591.
d) in subsidium das gemeine Recht,
mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jän. 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem der Code Napoleon galt; jedoch mit Ausnahme zu c. und d. in Ansehung der Orte Aufenau, Neudorf und der Kinzighäuser Höfe und Mühlen;
e) seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

§. 5.

Die Herrschaftsgerichte unterliegen folgenden Gesetzen:

1) Eschau, Herrsch. Ger. I. Kl. des Grafen v. Erbach der Justiz-Kanzlei Kreutzwertheim untergeordnet.
In diesem Gerichte kommen zur Anwendung
a) primär das Erbachische Landrecht und die in der Grafschaft Erbach als Statutarrecht geltende communio bonorum universalis.
b) subsidiär das gemeine Recht mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänn. 1811 bis zum 1. Febr. 1814, wo der Code Napoleon galt,
c) der gemeine bürgerliche Prozeß mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1813 bis zum 1. Febr. 1814, in welchem die großherzoglich Frankfurter Prozeßordnung verbindlich war,
d) seit dem 1. Jänner 1815 der bayerische Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen und der gemeinrechtlichen Klassifikationsordnung.

2) Kreutzwertheim, Herrsch. Ger. I. Kl. des Fürsten v. Wertheim, der Justizkanzlei zu Kreutzwertheim untergeordnet.
In diesem Gerichte kommen zur Anwendung
a) das gemeine römische Recht,
b) die Gewohnheit, daß die Pfarrer die Eheverträge aufsetzen, und solche von der Justizkanzlei Kreutzwertheim bestätiget werden,
c) die Lokation nach der Konkursordnung für die fürstl. Löwensteinischen Lande vom 20. Aug. 1805, mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1811 bis zum 1. Febr. 1814, in welchem das für das Großherzogthum eingeführte französische Civilgesetzbuch gültig war,
d) der gemeine deutsche Prozeß.

e) Seit dem 1. Jänner 1815 der bayerische Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

3) Krombach, Herrsch. Ger. II. Kl. des Grafen v. Schönborn.

In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) primär das Mainzer Landrecht,

b) subsidiär das gemeine Recht,

c) ein Gewohnheitsrecht, nach welchem gegen die Bestimmungen des Mainzer Landrechtes art. 14. §. 6. die Aeltern, wenn sie mit ihren Kindern erben, das Ererbte nur usufructuario modo erhalten,

d) das Salmische Landrecht, rücksichtlich der Erbfolge, welches unter andern die vom Mainzer Landrechte abweichende Normen enthält, daß der letztlebende Ehegatte den usum fructuum des Vermögens des Verstorbenen erhält, er mag Kinder hinterlassen, oder ab intestato sterben, und daß das errungenschaftliche Vermögen zweier Eheleute zu gleichen Theilen getheilet wird.

Es ist aber der Zeitraum vom 1. Jänn. 1811 bis 1. Febr. 1814 ausgenommen, in welchen der Code Napoleon galt.

e) Seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

NB. In dem Orte Niedersteinbach finden die Gesetze ad lit. b. c. d. keine Anwendung.

4) Rothenfels, Herrsch. Ger. I. Kl. des Fürsten v. Löwenstein, der Justizkanzlei Kreutzwerthheim untergeordnet.

In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) das würzburgische Landrecht,

b) die Klassifikation nach der Konkursordnung für die Grafschaft Wertheim,

c) das Mainzer Landrecht und erzbischöflich Regensburgische Statutarrecht.

Es ist aber der Zeitraum vom 1. Jänn. 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem der Code Napoleon galt, ausgenommen.

d) Seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

NB. Die Orte Eselbach und Oberndorf sind den Gesetzen lit. c. nicht unterworfen.

5) Stadtprozelten, Herrsch. Ger. II. Kl. des Grafen v. Reigersberg.

In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) das Mainzer Landrecht,

b) das würzburgische Recht, mit Ausnahme des Ortes Kirschfurthöfe.

Es ist aber der Zeitraum vom 1. Jänn. 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem der Code Napoleon galt, ausgenommen.

c) Seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

6) Triefenstein, Herrsch. Ger. I. Kl. des Fürsten v. Löwenstein, der Justizkanzlei Kreutzwertheim untergeordnet. In diesem Gerichte kommen zur Anwendung

a) das würzburgische Landrecht,

b) die Klassifikation nach der Wertheimer Konkursordnung vom 20. Aug. 1805.

c) das Mainzer Landrecht, welches aber im Orte Oberaltenbuch keine Anwendung findet.

Es ist aber der Zeitraum vom 1. Jänn. 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem der Code Napoleon galt, ausgenommen.

d) Seit dem 1. Jänner 1815 gilt der bayer. Judiziar-Codex mit den bayerischen Novellen.

III.

Kurze Einleitung in die Rechts-Statistik der vormalig Hessischen Aemter Alzenau, Amorbach Kleinheubach und Miltenberg.

§. 1.

In jedem der vormalig Hessischen Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Kleinheubach galten zu verschiedenen Zeiten unter den verschiedenen Landesherrn verschiedene Civil- und CriminalRechte, und verschiedene Prozeß-Ordnungen, von denen vorzüglich die kurz vor dem Eintritte der königl. bayer. Regierung herrschenden Gesetze angeführt werden sollen.

§. 2.

In dem unmittelbaren Amte Alzenau herrschte zu jeder Zeit als Civilrecht das Mainzer Landrecht, und als Prozeßordnung seit dem Jahre 1802, wo dieses vormals churmainzische Amt unter die Hessische Hoheit kam, die großher-

zogl. Hessische Prozeßordnung vom Jahre 1724, und die hierauf sich beziehenden vom 20. Juli 1811 herausgegebenen zusammengedruckten großherzogl. Hessischen Prozeßordnungen.

§. 3.

In den beiden vormals Churmainzer Aemtern Amorbach und Miltenberg, welche am 1. Dez. 1802, unter die fürstl. Leiningen'sche Landesherrschaft -- am 12. Juli 1806 unter die großherzogl. Baden'sche Souvernität — am 20ten Nov. 1810 unter die großherzogl. Hessische Souveränität kamen, galt, und gilt noch als Civilrecht, das Mainzer Landrecht mit den bis in das Jahr 1806 erschienenen fürstl. Leiningen'schen civilrechtlichen Verordnungen, mit Ausnahme des altwürzburgischen Ortes Hambrunn, wo noch würzburgisches Land-Recht gilt.

Blos in dem kurzen Zeitraume vom 1. Jänner 1810 bis zum 2. Jänner 1811 hatte als Privatrecht das großherzogl. Baden'sche Landrecht (Code Napoleon) mit den im badischen Regbl. erschienenen Rechtsbelehrungen gesetzliche Kraft.

Als Prozeß-Norm galten unter Mainz die Mainzische — unter Leiningen die Leiningen'sche — unter Baden die großherzogl. Baden'sche — unter Hessen seit dem Jahre 1811 die großherzogl. Hessische Prozeßordnung und die sämmtlichen darauf Bezug habenden Verordnungen.

§. 4.

In dem Herrschaftsgerichte Kleinheubach und zwar in dem Orte Kleinheubach bestand als Civilrecht das Gewohnheitsrecht der Grafschaft Erbach und die fürstl. Löwensteinische Civilrechts-Verordnungen mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Jänner 1810 bis zum 2. Jänner 1811, in welchem das großherzogl. Badische Landrecht (Code Napoleon) verbindliche Kraft hatte.

Unter der großherzogl. Hessischen Regierung kamen noch einige in der Hessischen Landzeitung eingeführte Civilrechts-Verordnungen vom 18. Dez. 1810 an, hinzu. Als Prozeßnorm bestanden seit dem Jahre 1811 die großherzogl. Hessischen Prozeßgesetze, und die fürstl. Löwenstein. Konkursordnung.

§. 5.

In dem zu Kleinheubach gehörigen Orte Lautenbach herrschte das Mainzer Landrecht mit Ausnahme des im vori-

gen §. bemerkten Zeitraums, wo das großherzogl. Badische Landrecht gesetzliche Kraft hatte.

Unter der Hessischen Souveränität kamen noch einige großherzogl. Hessische Civilrechts-Verordnungen hinzu. Als Prozeßnorm bestanden seit dem 1. Juni 1811 die großherzogl. Hessischen Prozeßgesetze.

§. 6.

In den zu Kleinheubach gehörigen Amtsorten Trennfurt und Wörth galten als Civilrecht das Mainzer Landrecht, die fürstl. Löwensteinischen Partikular-Verordnungen, und seit dem Jahre 1806 mehrere in der großherzogl. Hessischen Landeszeitung erschienenen civilrechtlichen Verordnungen. Als Prozeßnorm waren seit dem Jahre 1811 die großherzogl. Hessischen Prozeßgesetze verbindlich.

§. 7.

Mit dem 1. Jänner 1817 wurde der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen in den vier Hessischen Aemtern in der Art eingeführt, daß

a) die vor dem 1. Jänner 1817 schon anhängig gewesenen Prozesse in derselben Instanz nach denjenigen Prozeßnormen fort verhandelt werden sollen, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig gewesen, in Kraft gewesen sind.

b) Hinsichtlich der Klassifikation der Gläubiger die provinziellen oder statutarischen Lokations-Ordnungen provisorisch beibehalten werden, und

c) diejenigen Bestimmungen der Prozeßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen, nicht in Anwendung gebracht werden sollen.

Hessische Aemter.

1) Alzenau, Landericht III. Kl.

In diesem Gerichte werden angewendet

a) primär das Mainzer Landrecht,

b) subsidiär das gemeine Recht,

c) seit dem Jahre 1802 die großherzogl. Hessische Prozeßordnung,

d) seit dem 1. Jänner 1817 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburg. Novellen.

NB. In den Orten Geiselbach, Amersbach und Hofstetten wurden die bis zum Jahre 1802 ergangenen Mainzer besonderen Verordnungen nicht promulgirt.

2) Amorbach, Herrsch. Ger. I. Kl. d. Fürsten v. Leiningen, ein vormalig Hessisches Amt, nun der Justitzkanzlei zu Amorbach untergeordnet.

In diesem Gerichte bestanden und bestehen folgende Gesetzverhältnisse.

I. Epoche unter Mainzischer Regierung bis zum J. 1802
a) das Mainzer Landrecht 1755,
b) würzburger Landrecht, jedoch nur in Ansehung des altwürzburgischen Ortes Hamenbrunn,
c) subsidiär das gemeine Recht,
d) die Mainzer Hofgerichtsordnung von 1755.

Il) Epoche unter fürstlich Leiningischer Regierung bis zum 12. Juli 1806.
a) die vorigen Gesetze sub I.
b) ein Reglement für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. Aug. 1805, welches zugleich manche Verordnungen hinsichtlich der materiellen Civilgesetzgebung enthält,
c) das Patent über die Organisation der Landesbehörden vom 1. Dez. 1804.

III. Epoche unter der großherzogl. Baden'schen Souveränität bis zum Eintritte der großherzogl. Hessischen Souveränität vom 12. Juli 1806 bis 20. Nov. 1810.
a) die vorigen Gesetze wie sub II.
b) großherzogl. Baden'sche Eheordnung vom 31. Juli 1807 anfangend,
b) großherzogl. Baden'sche Obergerichtsordnung nebst Nachtrag und Anhang als Prozeßgesetz vom Ende Mai 1807 anfangend, mit Aufhebung der Kurmainzer Hofgerichtsordnung,
d) großherzoglich Badische Eidesordnung,
e) mehrere durch das Rgbl. publizirte Rechtsbelehrungen,
f) vom 1. Jänner 1810 das großherzogl. Baden'sche Landrecht (Code Napoleon) mit Aufhebung der gesammt oben bezeichneten Civilgesetzgebung mit den im Regierungsblatte erschienenen Rechtsbelehrungen.

IV. Epoche unter der großherzoglich. Hessischen Souveränität bis zum Eintritte der königl. bayerischen Souveränität vom 20. Nov. 1810 bis 1. Juli 1816.
1) die vorigen Gesetze sub III,

2) vom 2. Jän. 1811 an tritt die Aufhebung der großherzogl. Baden'schen Gesetzgebung und Civilverfassung, und die Einführung der vorigen mainzischen, leiningischen Legislatur sub I. et II., so weit solche durch die hessische Gesetzgebung nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, ein.

3) die großherzogl. Hessischen Prozeßgesetze, nämlich:

a) die großherzogl. Hessische Prozeßordnung v. J. 1724.

b) Oberappellationsgerichts-Ordnung vom Jahre 1777.

c) Tribunal-Ordnung vom 5. August 1804.

d) Verordnung über die promte Justiz-Verwaltung am 11. Jänner 1812.

e) Verordnung über die Nichtigkeits-Beschwerden vom 8. März 1815.

4) Mehrere Verordnungen und Auszüge aus Verordnungen, die auf die Prozeß-Ordnung vom Jahre 1724 Bezug haben, und dieselbe theils erläutern, theils abändern, in einer besonderen Sammlung.

5) Spätere in der großherzoglich Hessischen Zeitung zerstreut vorkommende Verordnungen.

V. Epoche unter königl. bayerischer Souveränität vom 17. Juli 1816 an

1) ganz gleiche Gesetzgebung, wie unter Hessen sub IV. 1. 2. 3. 4. 5.

2) seit dem 1. Jänner 1817 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

3) Kleinheubach; Herrsch. Ger. I. Kl. des Fürsten von Löwenstein, ein vormals Hessisches Amt, nun der Justiz-Kanzlei Kreutzwertheim untergeordnet.

In diesem Gerichte bestanden und bestehen folgende Gesetz-Verhältnisse.

A) In Kleinheubach

I. Epoche bis zum 27. Okt. 1806 dem Anfange der großherzoglich Badischen Besitzergreifung

a) das Gewohnheitsrecht der Gesammt-Grafschaft Erbach,

b) die einzelnen fürstl. Löwensteinischen Verordnungen in Civilrechts-Materien, namentlich die Konkurs-Ordnung vom 20. August 1805.

c) subsidiär das gemeine Recht,

d) die fürstl. Löwensteinische Prozeß-Ordnung vom 7. Juli 1773.

II. Epoche unter Badischer Hoheit vom 27. Okt. 1806 bis 21. Nov. 1810.

a) die vorigen Gesetze sub I.

b) das großherzogl. Badische Landrecht (Code Napoleon) mit Zusätzen vom 1. Jänner 1810 an,
c) die großherzogl. Badische Obergerichts-Ordnung von 1804 mit den in den großherzogl. Badenschen Regierungsblättern desfalls erschienenen Erläuterungen und Modifikationen.

III. Epoche unter Hessischer Souveränität vom 21. November 1810 bis 17. Juli 1816.
1) der Badische Code Napoleon bis zum 2. Jänn. 1811.
2) seit dieser Zeit die vorigen Gesetze sub I. ad a. b. u. c.
3) die großherzogl. Hessische Verordnung in Civilrechts-Materien in den großherzogl. Hessischen Zeitungen, eingeführt mittels großherzogl. Hessischen Rescriptes vom 18. Dezember 1810.
4) die fürstl. Löwensteinische Prozeß-Ordnung vom 2. Jänner bis 1. Juni 1811.
5) seit dieser Zeit die großherzogl. Hessische bei Amorbach verzeichnete Prozeß-Ordnung.

IV. Epoche unter königl. Bayerischer Souveränität vom 17. Juni 1816 anfangend,
die sub III. 2. 3. 4. 5. angeführten Gesetze,
seit dem 1. Jänner 1817 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

B) In Lautenbach.

I. Epoche bis zum 27. Oktober 1806 den Anfang der großgroßherzoglichen Badischen Besitzergreifung;
a) das Mainzer Landrecht,
b) subsidiär das gemeine Recht,
c) die Mainzer Hofgerichts-Ordnung.

II. Epoche unter Badischer Hoheit vom 27. Okt. 1806 bis 21. November 1810.
a) die vorigen Gesetze wie sub I.
b) das großherzogl. Badische Landrecht, oder der Code Napoleon mit Zusätzen vom 1. Jän. 1810 anfangend.
c) die großherzogl. Badische Obergerichts-Ordnung von 1804 mit den in den großherzogl. Badischen Regierungsblättern desfalls erschienenen Erläuterungen und Modifikationen.

III. Epoche unter Hessischer Souveränität vom 21. November 1810 bis 17. Juli 1816.
1) großherzoglich Baden'sches Landrecht,
2) seit dem 1. Jänner 1811 das Mainzer Landrecht,
3) die großherzogl. Hessische Verordnung in Civilrechts-

Materien in der großherzogl. Hessischen Landzeitung. eingeführt vom 18. Dezember 1810 an,

4) vom 2. Jänner bis 1. Juni 1811 die Mainzer Hofgerichts-Ordnung,

5) die großherzogl. Hessische Prozeß-Ordnung vom 1. Juni 1811.

IV. Epoche unter königl. Bayerischer Souveränität vom 17. Juli 1816 anfangend,

die sub III. 2. 3. und 5. angezeigten Gesetze, seit dem 1. Jänner 1817 der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

C) In Trennfurt und Wörth.

I. Epoche unter Mainz bis zum 1. Dezember 1802,

a) das Mainzer Landrecht,

b) subsidiär das gemeine Recht,

c) die Mainzer Ober- und Untergerichts-Ordnung.

II. Epoche unter fürstlich Löwensteinischer Hoheit vom 1. Dezemb. 1802 bis zum 27. Okt. 1806, den Anfang der großherzogl. Hessischen Besitzergreifung

1) das Mainzer Landrecht,

2) die fürstl. Löwensteinischen Verordnungen in Civilrechts-Materien, insbesondere die Löwensteinische Konkurs-Ordnung vom 20. August 1805.

III. Epoche unter Hessischer Hoheit vom 27. Okt. 1806 bis 17. Juli 1816

a) die vorigen Gesetze sub II. 1. und 2.

b) die großherzogl. Hessischen Verordnungen über Civilrechts-Gegenstände in der Landzeitung, welche an dem 1. Juli 1808 ihren Anfang genommen hat,

c) seit dem 1. Juni 1811 die großherzoglich Hessische Prozeß-Ordnung.

IV. Epoche unter königl. bayerischer Souveränität vom 17. Juli 1816 anfangend

1) die vorigen Gesetze sub III. a. b. c.

2) seit dem 1. Jänner 1817 der bayer. Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen.

4) Miltenberg, Herrsch. Ger. I. Kl. des Fürsten v. Leiningen, ein vormalig Hessisches Amt, nun der Justizkanzlei Amorbach untergeordnet.

In diesem Gerichte sind die Gesetzverhältnisse dieselben, wie oben bei dem Herrschaftsgerichte Amorbach, (S. 112.) jedoch mit Weglassung des Buchstaben b. in der I. Epoche unter der Mainzer Regierung

IV.

Vormals Fuldaische Aemter.

Kurze Einleitung in die Statistik der vormals Fuldaischen Aemter Brückenau, Hammelburg und Weihers.

In den vormals Fuldaischen Aemtern galt vor dem Jahre 1811.

A) als bürgerliches Recht

a) primär das Fuldaische Landrecht; herausgegeben von Eugen Thomas in seinem System aller Fuldaischen Privatrechte Fulda 1788, und die seit dem Jahre 1790 von dem Beamten Comitti theils gedruckten, theils ungedruckten gesammelten Civilrechts-Verordnungen,

b) subsidiär die gemeinen Rechte, jedoch mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Jänner 1811 bis zum 1. Febr. 1814, in welchem das im Großherzogthume Frankfurt eingeführte französische Civil-Gesetzbuch verbindliche Kraft hatte, und die bisherigen Gesetze und Herkommen blos in Ansehung aller landesüblichen in diesem fremden Gesetzbuche nicht enthaltenen Rechts-Institute, z. B. Lehen, Fideikommisse, Retrakte, Patrimonial- und Patronats-Befugnisse ꝛc. beibehalten wurden;

B) als Civilprozeß-Ordnung

a) primär die Fuldaischen Prozeßgesetze; herausgegeben von Eugen Thomas, Entwurf der Fuldaischen Gerichtsverfassung, Frankfurt am Main 1784 und

b) subsidiär der gemeine deutsche Prozeß, jedoch mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1813 bis zum 1. Febr. 1814, in welchem die großherzogl. Frankfurtische Prozeß-Ordnung vom 7. Okt. 1812 (großherzogl. Frankfurt. Regbl. Bd. II. S. 169) Gesetzeskraft hatte.

An dem 1. Jänner 1817 trat der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen in gesetzliche Kraft, jedoch in der Art, daß

1) die Klassifikationen bei Konkursen nach der Fuldaischen Lokations-Ordnung geschehen,

2) die Bestimmungen der bayer. Prozeß-Ordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen, nicht zur Anwendung gebracht werden, und

3) die vor dem 1. Jänner 1817 bereits anhängig gewesenen Prozesse nach Fuldaischen Prozeßgesetzen

in derselben Instanz fort verhandelt werden, wenn sich nicht die Partheien freiwillig die Einleitung des weiteren Verfahrens nach der bayerischen Gerichtsordnung gefallen lassen.

Fuldaische Aemter.

1) Brückenau, Distriktsamt.
In diesem Gerichte galten
a) primär das Fuldaische Landrecht,
(herausgegeben von Eugen Thomas „Sistem aller Fuldaischen Privatrechte")
und verschiedene theils gedruckte, theils ungedruckte Fuldaische Civilverordnungen,
b) subsidiär das gemeine Recht mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1811 bis 1. Febr. 1814, in welchem das für das Großherzogthum Frankfurt eingeführte französische Zivilgesetzbuch verbindlich war,
c) die Fuldaischen Prozeßgesetze (herausgegeben von Eugen Thomas „Entwurf der Fuldaischen Gerichtsverfassung")
d) subsidiär der gemeine Prozeß mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. Jänner 1813 bis zum 1. Febr. 1814. in welchem die großherzogl. Frankfurtische Prozeßordnung vom 7. Okt. 1812 verbindlich war,
e) seit dem 1. Jänner 1817 der bayerische Judiziar-Codex mit den würzburgischen Novellen und der Fuldaischen Klassifikations-Ordnung.
2) Hammelburg, Distriktsamt.
3) Weihers, Distriktamt.
In diesen Aemtern walten dieselben Gesetzverhältnisse ob, mit der einzigen Ausnahme, daß im Orte Westheim, Distriktsamtes Hammelburg, die Lokationsordnung nach dem gemeinen Rechte bemessen wurde.

Zu der Gesetzstatistik vom Oberdonaukreise werden folgende Beilagen nachgetragen.

I. Beilage.

Bemerkungen über die Civilgesetz-Tabelle des Oberdonaukreises vom Jahre 1813.

Die fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Grichte Bissingen (S. 32.) Harburg (S. 40.) Maihingen (S. 43.) und Wallerstein (S. 45) haben diejenigen Orte und Unterthanen, wo

a) die Oetting-Oettingischen Partikular-Verordnungen galten, von denjenigen ausgeschieden, wo

b) die Oetting-Wallersteinischen Partikular-Verordnungen zur Anwendung kommen.

Burgau

führt in seiner Tabelle bei Egenhofen (S. 34) nur einen Unterthan an, bei dem das gemeine Recht nebst der Hochstift Augsburgischen Gantordnung zur Anwendung kommt.

In der Tabelle vom Jahre 1811 wird aber 3 Unterthanen erwähnt, wo das gemeine Recht gegolten, und es werden also noch 2 (wahrscheinlich die vormals teutschorden'schen) nachzutragen seyn.

Zu Jettingen (S. 35.) soll die Hochstift Augsburgische Gantordnung observanzmäßig angenommen seyn, wie sich aus dem Inhalte des Berichtes ergiebt.

Donauwörth.

Hier (S. 36.) fehlen die in den Bemerkungen zu der Kriminal-Tabelle benannten Orte:

Abtsholz — Breitwanghof — Breitmühle — Donaulenz — Druisheim — Eigenloh — Faulhof — Galgenhof — Gregenhof — Heissesheim — Helhard — Hungerhof — Jägerhof — Kratzenhof — Kratzerlehe — Mairhof — Möritzlehen — Münster — Nefzaun — Poshof — Ramhof — Schönfelderhof — Schwarzenberg — Simont — Stadelhof — Stillenhof und Zirgesheim;

welche Orte nach dem Neuburger Taschenbuche vom J. 1808 S. 237, und nach der Reberischen bei dem Neuburger Taschenbuche vom J. 1809 befindlichen Karte, zu dem seit dieser Zeit unverändert gebliebenen Bezirke dieses Landgerichtes gehören.

Auch sind Erlingshofen und Neudeck (wahrscheinlich nur durch ein Versehen im Abschreiben) unter diejenigen Orte gesetzt worden, wo bayerisches Recht gelten soll, da sie doch in der Kriminal-Tabelle ganz richtig als solche Orte vorgetragen werden, wo die Carolina poenalis gilt.

Ellingen.

Aus den Weissenburgischen Statuten, welche meistens Gegenstände der Polizei betreffen, sind in der Anlage (S. 121.) diejenigen Stellen ausgezogen, welche zivilrechtliche Bestimmungen enthalten.

In der weiteren Anlage (S. 124.) sind aus den beiden Verzeichnissen der teutschorden'schen Partikular-Verordnungen diejenigen, welche zivilrechtliche Gegenstände betreffen, von den übrigen hieher nicht gehörigen ausgehoben.

Göggingen.

Aus der Tabelle dieses Landgerichtes ergiebt sich nun, daß

A) das gemeine Recht nebst der Hochstift Augsburgischen Gantordnung in den Orten und bei den Unterthanen:
des Hochstifts und Domkapitels Augsburg, des Damenstifts St. Stephan — der Klöster St. Katharina, hl. Kreuz, St. Georg, St. Ursula — des Stiftes St. Moritz zu Augsburg — dann des Klosters Oberschönenfeld — des Freiherrn von Münch zu Aystetten und Neusäß, und des Freiherrn von Freiberg 3 Unterthanen zu Pfersee;

B) das gemeine Recht allein bei den Unterthanen des Hospitales, der St. Jakob Stiftung, der St. Anna Zechpflege, und des vormaligen Reichstiftes St. Ulrich zu Augsburg — dann des Fürsten Fugger v. Babenhausen — des Freiherrn von Schnurrbein — des Freiherrn von Rehling — dann der von Langenmantel und von Paris — desgleichen des Stadtgerichts-Assessors Weber;

C) das gemeine Recht nebst den Stadt Augsburgischen Statuten aber bei der
St. Martins Stiftung zu Augsburg
Anwendung gefunden habe.

Hier wäre nur noch zu erläutern:

1) aus welchem Grund zu Aystetten und Neusäß, dann bei den von Freybergischen zu Pferse die Hochstift Augsburgische Gantordnung zur Anwendung gekommen seyn soll?
2) Warum nicht auch bei den Unterhanen des Hospitales, der St. Jakob und St. Anna Stiftung zu Augsburg, wie bei denen der St. Martins-Stiftung daselbst die Augsburgischen Statuten gegolten haben sollen?
3) Die Angabe des Landgerichtes, daß bei den Unterthanen des vormaligen Reichsstiftes St. Ulrich nur das gemeine Recht allein zur Anwendung gekommen, steht mit den Angaben der Landgerichte Wertingen und Zusmarshausen, daß gegen dieselben auch die Hochstift Augsburgische Gantordnung gegolten habe, im Widerspruche.
4) Daß bei den vormals Hochstift Augsburgischen Unterthanen zu Pfersee erst bemeldete Gantordnung zur Anwendung komme, ist zwar richtig, aber rücksichtlich der daselbst befindlichen Unterthanen der St. Jakobs-Stiftung dürfte dieses um so mehr zu bezweifeln seyn, als diese unter einer hochstiftischen Beamtung vorhin nicht gestanden sind.

Lauingen.

behauptet, daß an den vormals ritterschaftlichen Orten

Altenberg — Ballhausen — Haunsheim

und bei den vormals teutschordenschen Unterthanen zu

Zöschingen

die bayerischen Civilgesetze gegolten haben, wogegen die Kommissions-Mitglieder dafür halten, daß an diesen Orten, so wie gegen die vormals Kaisersheimischen Unterthanen zu Veitriedhausen und an andern Orten dieses Gerichtsbezirkes die gemeinen Rechte Anwendung finden.

Eben so bekannt ist, daß bei den vormals Kaisersheimischen Unterthanen, welche nun dem Landgerichte

Monheim

zugetheilt, und vor der Säkularisation dieses ehemal. Reichsstiftes durch eigene Beamtungen in ihren Civilstreitigkeiten gerichtet worden sind, niemals nach dem bayerischen, sondern immer nach dem gemeinen Rechte gerichtet worden sind, mithin die Behauptung des Landgerichtes Monheim offenbar ungegründet ist, so wie dieselbe eben

deßwegen auch mit den Angaben der Landgerichte Donauwörth und Hochstädt im Widerspruche steht.

Wertingen.

Die zu dem fürstlich Fugger Babenhausischen Oberamte Markt gehörigen Orte nebst Meitingen wurden nicht unter diejenigen aufgenommen, wo die österreichischen Civilgesetze gegolten haben.

Uebrigens zählt dieses Landgericht mit

Zusmarshausen.

bei Häder und Neuhäder (S. 48.), im Widerspruche mit Göggingen, die Unterthanen des vormaligen Reichsstiftes St. Ulrich zu Augsburg zu denjenigen, bei welchen die Hochstift Augsburgische Gantordnung zur Anwendung komme, welche Differenz noch zu berichtigen ist.

Zu den vorstehenden Bemerkungen werden die allegirten 2 Auszüge (vergl. S. 119) nachgetragen.

A) Auszug.

aus den Statuten der Stadt Weissenburg am Nordgau, gedruckt durch Carl Meyer 1739. 4. (vergl. S. 37.)

Titl. III.

Ob sich über kurz oder lang begeben, und daß ein Ehegemächt vor dem andern sterben würde, da dann verdingte Heurath, oder Kinder anderer Ehe vorhanden, soll desselben überbleibend Ehegemächt Haab und Güter, liegende und fahrende, davon nichts ausgenommen, gleich alsbalden durch die von Raths wegen darzu Verordnete neben unsern gemeinen Syndico inventirt, das Inventarium mundiret, einem Ehrsamen Rath fürgetragen werden, daraus ein Rath zu erlernen, wie und mit was Tauglichen und von Rechtswegen dazu gehörigen Personen die Kinder und derselben Güter so sie einige haben, bevormundet und verwaltet werden mögen. So ein solches geschehen, so soll das verlassen Ehegemächt, so es zu der andern Ehe greifen wollt, vor allen Dingen mit seiner Kinder verordneten Vormündern und Blutsfreunden und auf eines ehrbaren Raths Ratifikation ein erbare, gleichmässige Abtheilung oder Vergleichung väter- und mütterlichen Erbes treffen und halten, alsdann die Vormünder über derselben Pupillen anererbte Verlassenschaft ordentliche Inventaria machen und dieselbe an ihr gebührend Art antworten.

Damit aber auch die Pupillen, Waisen und andere, so etwa zu erben, desto weniger übervortheilt und betrogen werden, so wollen beide Räth, daß hiefür alle Inventaria und Erbschaften mit dem leiblichen Ayd betheuret werdee sollen.

*

Weilen es bishero für ein beständig Gewohnheit und Gebrauch observirt, auch darauf erkannt, und erhalten worden, da nemlich zwey ledige Personen ihrer zeitlichen Güter halber ohne besondere Geding zusammen geheyrathet haben, und hernach eines vor dem andern ohne ordentliches Geschäft und ohne Kinder und Eltern mit todt abgegangen, daß alsdann ein Ehegemächt das andere geerbt, und hingegen des verstorbenen Geschwistrigt oder andere Befreundte davon ausgeschlossen: Als lassen es beede Räth bey solchem alten Gebrauch, Gewohnheit und Herkommen nochmalen verbleiben.

Titl. IV.

Es laßt ein Erbar Rath der Alienation der eigenen und in eines Erbaren Raths Obrigkeit, Flur und Markung liegenden Stücken halben vestiglichen gebieten, und wollen; daß fürthin kein ihr Bürger, Bürgerin, Inwohner, Inwohnerin, noch alle die, so ihnen zugehörig und unterworfen seyn, einig liegend Stück und Guth, wie das immer genannt werden mag; aus gedachter Eines Erbaren Rathes Obrigkeit, Flur und Markung nicht verkaufen, verwechseln, noch in einig andern Weeg verändern, auch gegen niemand andern, ohne Vorwissen Eines Erbaren Rathes, versetzen oder verpfänden sollen und wollen. Dann wer fürohin über kurz oder lang in solchen strafbar erfunden, und diesen Verbot heimlich oder öffentlich zuwider handeln würde, der oder dieselben sollen Einem Erbaren Rath ohne Gnad und Abgang fünfzig Gulden rhein. und darzu der Verkäufer das verkauft oder verändert liegend Stück und Gut zu Straf verfallen und zu bezahlen schuldig, auch wie obbemeldt, da jemand einig liegend Stück und Gut zu Straf verfallen und zu bezahlen schuldig, auch wie obgemeldt, da jemand einig liegend Stück und Gut gegen fremde Personen, ohne Vorwissen Eines Erbaren Raths versetzt, oder verpfändet, kraftlos seyn, und da derwegen Klag fürkommen sollt, nicht verholfen werden.

*

Es haben sich auch beede Räth einhellig verglichen, und darob zu halten einander zugesagt, daß forthin kein Bürger oder Bürgerin in dieser Stadt keinen Stadel, Baum- Wurz- oder Krautgarten, so zu seinem inhabenden Haus gehörig, und bis daher dazu genossen und gebraucht wurden, davon versetzen, verpfänden, verkaufen, oder einige Alienation oder Veränderung damit fürgenommen werden soll, bey Straf zwanzig Gulden unachläßig zu bezahlen, und soll der Verkauf und Contract dabey von Unwürden, unkräftig und hiemit aufgehoben seyn.

Dieweil auch Einem Erbaren Rath fürkommt, daß hinter dem Wein viel seltzamer Händel und Freymärk mit kaufen und verkaufen beschehen, die Morgens nicht wollen gehalten und derhalben Reukauf gegeben werden: Wollen unsere Herren, beyde Räth, daß solch Handel und Kauf fürohin vermieden bleiben. Wer aber dieß erfuhr, und sich solcher Kauf und Abred zu üben unterstünde, so sollen Käufer und Verkäufer ihr jeder zwanzig Pfund *) zu Straf geben, ohne alle Gnad und darzu derselb Kauf todt, ab, und nichts seyn.

*

Ist beider Räth ernstliche Meinung, und wollen, daß hinfüro niemand dem andern, er sey ein Bürger oder ein Hausmann weder Häuser, Hof, Wiesen, Aker, Garten, Ewiggeld oder anders Verkauf, das in der Stadt Mark und Steuer gelegen ist; oder so ander Vertrag geschehen und Verschreibung darum gemacht, daß solche Verschreibung allein durch den Syndicum gemacht werden solle, damit die gefährlichen Kauf unterkommen, und niemand betrogen werde. Welcher aber kauft, oder Verschreibung wider dieß Verbot durch andere aufrichten oder befestigen ließ, die hinfüro in Rechten fürbracht werden, die will Ein Rath für unkräftig achten und kraftlos erkennen.

Titl. IX.

Ferner und nachdem sich jetzt vielfältig allhier zwischen den Eheleuten begeben, und zugetragen, auch Einem Erbaren Rath gar viele Mühe und Arbeiten folgends auch daraus Zank, Rechtfertigung und den Gläubigern, so etwan ihr

---

*) Ein Pfund ist 30 Pfening, oder 7 1/2 kr. fränkisch.

Geld oder Gut solchen Eheleuten treulichen geliehen und anvertrauet, indem allerley Beschwerungen erwachsen will, nemlichen, wann etwann ein Ehemann vor seinem Eheweib abstirbt, und viel Schulden verläßt, daß sich sein nachgelassene Wittib, ungeacht daß sie solcher Schulden auch eine Mitursacherin ist, und dieselbigen machen helfen, ihrer weiblichen Freiheit gebrauchen, und den Vorgang ihres zugebrachten Heurathgutes, auch Gegenvermächtniß haben und die andern Gläubiger zurückstossen will; läßt Ein Erbar Rath dieser Zeit aus allerley erheblichen Ursachen ihren Angehörigen zu Verhütung obig angezogener Beschwerden und Nachreden dasselbig, ja auch das verbieten, wo forthin ein Eheweib ihren Ehemann etwan Schulden sonderlich durch Fahrlässigkeit oder etwa ungebührliche Haushaltung machen, und solches verschwenden helfen thut; daß sie sich obberührter ihrer weiblichen Freyheit keineswegs zu gebrauchen, oder den Vorgang haben, besondern neben andern Gläubigern ihres zugebrachten Heurathguts und Gegenvermächtniß halben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen zugelassen werden solle, demnach weiß sich ein jedes zu richten.

*

B) Teutschorden'sche Verordnungen (vergl. S. 119.)

Ehesachen.

1752. May 24. — Die Errichtung der Ehepakten betreffend mit 2 Projekten. A. n. 16. 17. 18.

1751. April 28. — Wie sich, wenn ein überlebender, mit Kindern versehener Ehegatte zur zweiten und weitern Ehe schreitet, in ein und andern zu verhalten. a. n. 13,

1789. Die zu errichtenden Ehepakten 2di et ulterioris thori betreffend. B n. 3.

1790. Den von dem zur weitern Ehe schreitenden und mit Kindern versehenen Mann seiner künftigen Ehegattin zu bestimmenden Voraus betreffend. B. N 8.

1795. Die Einsendung der Eheverträge 2di et ulterioris thori zur hochfürstlichen Regierungs-Revision und Bestätigung betreffend. B. n. 19.

1796. Das bei Errichtung der Eheverträge 2di et ulterioris thori von dem heirathenden Theile abzulegende juramentum manifestationis betreffend. B. n. 23.

1780. Juli 10 — Die Vorsicht des letztlebenden Ehegatten und Besorgung der Unterkunft betreffend. A. n. 63.

1803. Juli 29. — Die nach dem Ablegen eines oder des andern Ehegatten vorzunehmende Inventarisation betreffend. B. n 49a.

Weibliche Rechtswohlthaten.

1750. April 15. — Die Certiorir = und Begabung weiblicher Benefizien in den Schuldobligationen betr. A. n. 10.

1765. April 20. — Daß die mit Hypotheken versehenen ältern Gläubiger den angeheiratheten Weibern bey Vergantung ihrer Männer wegen ihrer beygebrachten Ehesteuer im Heirathgut vorgezogen werden A. n. 35.

1767. Juli 9. — Die weiblichen Rechtswohlthaten in Konkurs = Fällen betreffend. A. n. 44. 45.

Kinder.

1763. März 30. — Die Alimentations = und Paternitäts-Klagen betreffend. A. n. 30.

Vormundschaften.

1754. Dezember 20. — Daß den bestellten Vormündern, Heiligenpflegern und Gemeinde-Vorstehern nach einer denselben vorzuschreibenden Instruktion die Administration der Güter und Besorgung der Baarschaften überlassen werden sollen, und sie zum Selbstvergüten anzuweisen seyen. A. n. 24.

1799. Daß bei Anlegung verzinslicher pflegschaftlicher Kapitalien jederzeit auf Constituirung eines Spezial-Unterpfandes und weiblichen Verzichts der Bedacht genommen werden soll. B. n. 28.

1790. Die Verwaltung und Ausfolglassung des Vermögens der Landesabwesenden betreffend. B. n. 7.

Erbschaften.

1749. März 14. — Die Inventuren und Erbschaftstheilungen betreffend. A. n. 2.

1707. Juni 12.) Testamente, Erbschaften, Heiraths = Kon-
— August 13.) trakte, Kauf = und Tauschhandlungen einiger Güter betreffend. A. n. 33. 34.

Verträge.

1780. Juli 10. — Vorsicht bey Kauf und Verkauf der Güter betreffend. A. n. 62.

1751. April. 14. — Daß, wenn die Aeltern ihre Güter den Kindern übergeben, getrachtet werden soll, daß selbige ihre genugsame Alimentation behalten. A. n. 15.

1803. August 26. — Wie bei Abschätzung der Güter und Grundstücke verfahren werden soll. B. n. 49b.

1749. März 17. — Die öffentliche Versteigerung der Güter peto der Losung betreffend. A. n. 3.

1804. Formular einer unterpfändlichen Bestands = Caution. B. n. 57.

1795. Daß bei Gutskäufen von dem Käufer allemal 3/5 des Werthes an eigenthümlichen Vermögen bewiesen werden soll. B. n. 14.

1754. November 20. — Daß bei Erbschaften, Kauf und Tausch die überwälzenden Kapitalien von dem neuen Debitor mit Verpfändung von neuem gesichert werden sollen. A. n. 22.

Judenhändel.

1749. August 13. 1751. April 28. 1762. Juni 16. 1766. Febr. 1. 1772. Oktob. 9. 1795.	Daß den Juden nicht gestattet werden soll, für sich selbst, oder als Unterhändler, Güter von den Unterthanen zu erkaufen. A. n. 7. 11. 28. 37. 58. B. n. 13.

1751. April 28. — Daß kein in = oder ausländischer Jude heimliche Winkel = Kontrakte mit den Unterthanen machen, sondern solche bei den Aemtern anzeigen soll. A. n. 12.

1772. Okt. 9. — Die Juden = Versätze betreffend. A. n. 59.

1798. Daß der Verkauf christlicher Häuser an Juden, und diesen die Erbauung neuer Häuser an Plätzen, wo vorher deren keine gestanden, nicht zugelassen werden soll. B. n. 27.

Vorzugsrecht im Konkurs.

1755. Dezember 17. — Was in Gant = und Konkurs = Prozessen respectu deri creditorum; so ihre Foderung vor Ausbruch des Konkurses bei den Gerichten eingeklagt, zu beobachten. A. n. 25.

1765. Juni 7. — Die Eintreibung der ex contractu entsprungenen Schuldigkeiten zur Herrschaft vor den Vergantungen betreffend. A. n. 36.

1780. Oktober 14. — Daß die auf den Gütern haftenden Kapital = und Zielfristen, Zinsgelder jedesmal in zwey Jahren nach der Verfallzeit gerichtlich eingeklagt, oder in dessen Unterlassungsfall ihres Vorzugsrechtes verlustig seyn, und unter die Currentschulden lozirt werden sollen. B. n. 64. 65.

1790. Daß bei entstehenden Vergantungen dem herrschaftlichen Aerario wegen erkauften Früchten das jus praelationis zu statten kommen soll. B. n. 4.

Advokaten = Tax.

1783. September 30. — Advokaten = Tax = Ordnung. A. n. 67. 68.

II. Beylage.

Verzeichniß

der fürstlich Wallersteinischen Verordnungen nach der Gesetzstatistik vom Jahre 1811. (vergl. S. 43.

1) Wegen der weiblichen Freiheiten zum Nachtheile der Glaubiger,
2) wegen Lokation der Souveränitäts - und grundherrlichen Abgaben,
3) wegen Lozirung des Liedlohns in der vierten Klasse bei Ganten,
4) wegen der Hauptmängel der Pferde und des Hornviehes, dann Krankheit der Schaafe,
5) das Verscholl - Edikt betreffend,
6) wegen Vermögens - Abtheilung verschiedener in communione bonorum gelebten Eheleute,
7) wegen Ueberweisung von Kaufschillings - Kapitalien und Zielen,
8) Respectu hypothecae tacitae fisci in bonis delinquentium,
9) wegen Lozirung der Ziele und Kaufschillinge,
10) wegen Einberufung der Kreditoren in Konkurssachen,
11) wegen Klassifikation der Brennholzschulden,
12) desgleichen der unversicherten Passiven,
13) wegen Festsetzung des Satisfaktionsquantums geschwächter Personen,
14) wegen Lokation der Kapitalszinsen,
15) wegen Konstituirung der Sicherheit bei Kapitalsaufnahmen,
16) in Betreff der Heirathspakten zweyter Ehe, in so fern Kinder aus der ersten Ehe vorhanden,
17) Venditor pignus in re vendita sibi reservans non gaudet jure separationis,
18) Die Bestimmung bei Cessionen ad leg. Anastas. betr., und eine Observanz rücksichtlich des Einstandsrechtes bei Veräusserungen halber Häuser.

III. Beylage.

Landes = Ordnung der Herrschaft Staufen.

Diese Landes = Ordnung hat laut der vom k. Landgerichte Immenstadt am 14. Jänner 1825 ausgefertigten vidimirten Abschrift folgenden Eingang.

Wie es sowohl gegen den Insassen als fremden Unterthanen in allen ihren begehenden Handlungen, Heirathen, Kontrakten, Pakten, Schulden, Pfändungen, Erbtheilungen, Testamenten, und anderen letzten Willen, auch allen fürfallenden Rechts = Gerichts = und obrigkeitlichen Sachen jederzeit soll gehalten werden.

Von dem hoch = und wohlgebohrnen Herrn Georg Freyherrn zu Königsegg und Aulendorf, Herren der Grafschaft Rothenfels und Staufen, Kaiserlich Königlichen Majestät Rath wiederum erneuert, verbessert, und an vielen Orten gemehrt.

So geschehen zu Immenstadt den 16ten May ein tausend sechs hundert und zwanzigsten Jahres.

Der Schluß dieser Landes = Ordnung lautet:

Statuta.

Es sollen auch alle Jahr die Statuta und Mayen-Geboth der Herrschaft Staufen fleißig verlesen, und an gehörigen Orten so viel den Vorst betrift, wie von Alters herkommen, ordentlich verkhündt, und angeschlagen werden.

Und dann um alle Handlungen als Kauff, Tausch, eingeschlagene Zins = Schuldenauslosung, Uebergaben, und was es immer seyn mag, in Ihrer Gnaden Kanzley ordentliche Brief aufgericht werden.

Und dessen alles zur wahren Urkund haben anfangs hochwohlermeldete Ihre Gnaden diesen Lands = und Herrschaftsbrauch mit eigen Handen unterschrieben, und Dero Secret Insigel hieran henkhen lassen.

So geschehen zu Immenstadt den letzten Monatstag May, des laufenden ain tausend sechshundert ain und zwanzigsten Jahrs.

Joerg Freyherr von Khünigsekh.

Die Landes = Ordnung selbst verbreitet sich über nachstehende 40 Gegenstände,

1) Wenn zwey sich zusammen heirathen, auch Haab und Guet zusammenbringen, wie es mit solchen gehalten werden solle?

2) Wenn ein Ehegemahl vor dem anderen, ehe Jahr und Tag vergangen, absterbe; wie es soll gehalten werden?
3) Wie es soll gehalten werden, wenn sie Kinder bei einander erzeugt?
4) Wenn sich ein Mann zu einer Wittwe verheirathet?
5) Wenn Herrschaftsleute sich zu Fremden verheirathen wollen?
6) Wenn Eheleute ohne Kinder absterben, wie es mit der Verlassenschaft zu halten?
7) Wenn Kinder vorhanden, wie dieselbe erben?
8) Wenn Kinder ledigen Standes sterben, so eigen angefallen Gut gehabt, wer alsdann erben solle?
9) Weiter, wie Geschwistrige erben sollen, in Sachen, so erblich an ihre Eltern kommen?
10) Wenn die Mutter gestorben, und der Vater sich in die andere Ehe verheirathet, oder da der Vater gestorben, und die Mutter sich in die andere Ehe begebe, wie es mit den Kindern erster Ehe in der Theilung soll gehalten werden; desgleichen auch mit den Nachkindern nach des Vaters, oder der Mutter Tode.
11) So Vater und Mutter gestorben, Kinder verlassen, wann ein Kind stirbt, wer und wie man erben soll?
12) wenn keine Geschwistrigen vorhanden seyn, erbet das nächste Blut.
13) In Auslösungen, wie Brüder die Schwestern verweisen und auslösen sollen?
14) Wenn Eheleute Güter verkaufen, wie es mit denselben soll gehalten werden gegen die Schwestern in Ausweisungen.
15) Wenn ein Bruder bey der Auslösung die gelegene Stücke, eins oder mehr nicht behalten wollte, wie es alsdann solle gehalten werden.
16) Wie die Zahlung in den Käufen geschehen soll?
17) Wenn einem ein Kauf anfallen thut, wie es soll gehalten werden?
18) Wald — Huber — Güter.
19) Wenn man Güter verleiht, und einer anfallen, oder ansprechen thäte?
20) Verliehene Grasnutzungen.
21) Das Egen oder Ackern betreffend.
22) Wenn einer gegen einen Anger oder Wiesen eget, wie er sich soll verhalten?
23) Welcher Acker an Helmen gelegen, was der und unter gegen ihm im Egen zu thun befugt seyn soll?

24) Von Bau-Wegen.
25) Vom Häuser-Bauen.
26) Dörren-Bau betreffend.
27) Von Straßen und Gassen.
28) Wie es in Schulden, so angeliehen worden, zu halten?
29) Wie es in anderen Anlehen soll gehalten werden?
30) Von Hennen und Geflügel.
31) Pfändungen betreffend, was darin zu thuen.
32) Von Käufen und Verkäufen.
33) Fremde Käufe betreffend.
34) Von Tauschen.
35) Wenn Güter vertauschet, und Aufgaben an Geld gegeben werden, wie es zu halten?
36) Auswärtige Erbfälle, wie man in solchen sich zu verhalten.
37) Von Uebergeben.
38) Von Verschaffungen und Testamentiren.
39) Wenn man für Obrigkeit bittet, wie es soll gehalten werden?
40) Wenn man für Gericht und Recht bittet.

IV. Beylage.

Die am 4. Novemb. 1788 von Friedrich dem Reichsprälaten, Probste und Herrn des freien Reichsstiftes und Gotteshauses Wettenhausen (conf. S. 36.) erlassenen Statute enthalten nach einer vom Landgerichte Burgau, am 13. Novemb. 1818 ausgefertigten vidimirten Abschrift in 7 Bogen, 37 Verordnungen theils über polizeiliche, theils über zivilrechtliche Gegenstände, wovon hier der Anhang zum Statute nachgetragen wird.

Kurzer Begriff obiger Punkte.

1) Alle Händel und Anliegenheiten sollen an denen gewöhnlichen Verhörtagen, nicht aber an Sonn- und Feyertagen angebracht werden. —
2) Unter dem Gottesdienst keinen Spielmann halten. —
3) Kauf, Tausch und anderes Handeln mit den Juden an Sonn- und Feyertagen sind durchgängig verboten.
4) Wie es mit Reichung der Gülten zu halten. —
5) Die von den Gotteshäusern, Bruderschaften schuldige Zins fleißig entrichten. —
6) Wie es mit den Waisenpflegern und Vormündern gehalten werden solle. —

7) Der Gotteshäuser, Stiftungen und Waisen besondere Privilegia. —
8) Alle privaten gerichtl. Verhandlungen sind abgestellt. —
9) Alle Kauf und Verkauf sollen innerhalb 14 Tag protokollirt werden. —
10) Heirathgut soll weder ganz, noch zum Theil ohne Consession versetzt werden. —
11) Das auswärtige Mahlen soll verboten seyn. —
12) Die Nachsteuern sollen gleich baar, und nicht in Zielen bezahlt werden. —
13) Heirathgut quittiren und austhun lassen. —
14) Alle Hofgebäu sollen in gutem Stand unterhalten werden.
15) Wie es mit dem Holzmachen und Fällen observiren. —
16) Ohne herrschaftlichen Konsens kein Holz ausreuten, auch sollen die jungen Gehäu geschont werden. —
17) Keine Markung verrücken. —
18) Wie die Frohndienste sollen gehalten werden. —
19) Vogts und Führers Gebot fleißig halten.
20) Bei den abhaltenden Gemeinden solle man fleißig erscheinen. —
21) Keine fremde Gehäuseter sollen eingenommen werden.
22) Nicht mehreres Vieh ausschlagen, als man mit eigenem Futter auswintern kann. —
23) Stege und Wege sollen im Herbst reparirt werden. —
24) Kinder fleißig in die Schule und Christenlehre schicken.
25) Niemand soll vor einem fremden Gericht erscheinen. —
26) Die Feuerschau soll im Herbst und Frühling fleißig vorgenommen werden.
27) Kunkelhäuser sind durchgehends verboten. —
28) Bei Entstehung einer Feuersbrunst, oder eines andern Aufstandes soll man alles mögliche anwenden. —
29) Keiner soll dem Andern an Acker, Mäder ꝛc. einen Schaden zufügen. —
30) Die Führer sollen alle Jahre die Rechnung fleißig ablegen.
31) Heimliche Zusammenkünfte sind verboten. —
32) Die Wirthe sollen Niemand über die Zeit aufhalten. —
39) Das übermäßige Spielen ist verboten. —
34) Kein Wirth soll einem mehr als 10 fl. aufborgen. —
35) Alle Uebermaaß an Zährungen, auch die neuen Jahrs Schankungen sind verboten.
36) Alle Hochzeiten, Festweihen ꝛc. sollen in der Tafern gehalten werden. —
57) Friedboth und Schmach und Schläghändel betreffend.

Berichtigungen
zu der Gesetzstatistik von 1811.

A) Im Obermainkreise (Vergl. S. 3. Nro. 9 — 11. 13 — 18. S. 5. Nro. 25 — 31.)

I. Die Verordnung der Brandenburger, Culmbacher Landes-Konstitution II. Thl. I. Bd. S. 189. §. 8. „die Kontrakte zwischen Christen und Juden betr." ist durch nachfolgende Rescripte modifizirt worden:

1) mittelst Rescripts vom 6. Juli 1748 wurde das Verbot in Betreff der Summe von 20 fl. auf 30 fl. erhöht,

2) mittelst Rescripts vom 7. März 1753 wurde das Gesetz dahin restringirt,
„daß solches nur von denen mit Burgers- und Bauersleuten über Vieh- und andere Kleinigkeiten abgeschlossene Kauf-Tausch-Vorlehen und andere Kontrakte zu verstehen, und es bei dem in der beregten Landeskonstitution gesetzten, und durch die dorthin erlassene allgemeine Verordn. vom 6. Juli 1748, auf 30 fl. erhöhten quanto zu belaßen, dagegen sothane Disposition bei den mit Wechseln negozirenden Juden, welche mit Kaufleuten und andern honoratioribus kontrahiren, einen Abfall leiden, und wo es damit zur Klage kommt, auf die vorgeschriebene Summe in judicando nicht reflektirt werden, jedoch ihnen dabei aller Wucher, Nebenabträge, oder sogenannte Douceurs an Geld und Geldeswerth bei Verlust ihres Privilegii untersagt seyn soll;"

3) mittelst Rescripts vom 7. Nov. 1754 wurde resolvirt, „daß gedachter §. 8. Tit. I. der Landes-Konstitution wider die in unserem Lande in Schutz aufgenommene und privilegirte Judenschaft nicht mehr allegirt, noch daraus wider sie erkannt werden soll."

4) In der gedruckten Verordnung vom 2. Mai 1775 über die wucherlichen Kontrakte besonders der Juden ist enthalten

a) Verträge der Juden mit Minderjährigen ohne Einwilligung der Aeltern, Vormünder, wenn nicht versio in utilitatem minorennis erwiesen wird, sind auch nach erlangter Majorennität ungültig,

b) der §. 8. Tit. I. der Konstitution soll wieder bis zum Betrage von 30 fl. zur Observanz gebracht werden,

c) die Handelschaft der Juden mit Kauf- und Handelsleuten und Amtspersonen ist erlaubt,

d) die von Juden errichteten Amtsprotokolle cum claus. hypoth. sollen in die V. Klasse gestellt werden.

5) Mittelst Deklaration vom 5. März 1783 wird wegen der Verordn. vom 2. Mai 1775 lit. c. ausgesprochen, daß die Zessionen der Juden an Christen erlaubt sind (confer. Coll. Art. Nr. 736. 1822/23.)

II. Die in der Oberpfalz gelegene, sonst dem Fürsten v. Lobkowitz gehörige Grafschaft Sternstein wurde gemäß Art. 24. des rheinischen Bundesvertrages vom 12. Juli 1806 mit allen Souveränitäts-Rechten dem Königreiche Bayern einverleibt; in welcher Grafschaft nach der synchronistisch-topographischen Uebersicht der das Königreich Bayern konstituirenden Gebiethstheile die gemeine bürgerliche Gesetzgebung angewendet wurde. Zu dieser Grafschaft gehörte Neustadt an der Waldnab, eine von den herzogl. Sulzbachischen Landen umgebene Stadt, welche dem bayerischen Landgerichte Parkstein einverleibt, in der Folge aber selbst der Sitz des Landgerichtes Neustadt an der Waldnab wurde. Das Landgericht Neustadt erstattete nun auf höhere Weisung in einer Revisionssache des Knöbel gegen Fahrnengel pct. priorit. in einem Aufklärungsbericht v. 20. Sept. 1821 die Anzeige, daß in diesem Lobkowitzischen Orte von jeher die bayerischen Civilgesetze befolgt worden seyen, worauf in dem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse v. 27. Jun. 1822 angeführt wurde, daß in Neustadt an der Waldnab durchaus mit Ausschluß der oberpfälzischen Landes-Ordnung die bayerischen Gesetze gelten. (confer. coll. Art. IV. 95. 1819/20.

III. Für die nicht unmittelbaren Besitzungen des Reichsgrafen Julius v. Soden zu Sassenfarth, Landgerichts Bamberg II., besteht eine Ordnung in bürgerlichen und damit verwandten Sachen vom 3. April 1794. (confer. Act. 13011/2 1820/21.

IV. In dem am 30 April 1816 einverleibten österreichischen Amte Redwitz gelten die österreichischen Civilgesetze.

V. Die für das Landgericht Banz S. 2. lit. c. S. 3. lit. d. angegebenen herzoglich Koburgischen und Meinungenschen Provinzialgesetze sind in dem Gebiete des dermaligen Herrschaftsgerichtes Banz und des Landgerichtes Seßlach nicht eingeführt, weil durch den am 27. Aug. 1811. zwischen Bayern und Koburg geschlossenen Staatsvertrag nur die Einöde Schleifenhan in die bayerische Territoriallinie gefallen ist, alle übrigen lit. b. c. genannten Orte zum sächsischen Territorinm gehörten, und noch gehören.

B) Im Rezatkreise.

I. Im Landgerichtsbezirke von Rothenburg sind einzelne Partikulargesetze vorhanden. (conf. Coll. Art. de 1811 R. Nro. 12.)

C) Im Oberdonaukreise.

Ausser den schon oben vorgekommenen Nachträgen (S. 118.) wird hieher bemerkt, daß

a) für die Stadt Eichstädt die Tax- Handlungs- Forst- Zehend- Advokaten- Ordnungen von verschiedenen Jahren, (conf. Revis. Akt. 706. 1810/20.)

b) für das Bisthum Eichstädt besondere Freiheiten in Gemäßheit des Beneficii Bertholdiani in Ansehung der Testamente der dortigen Geistlichkeit nach der Observanz bestehen. (conf. Revis. Akt. 700. 1815.

D) Im Illerkeise.

Laut Anzeigsberichtes des Appellationsgerichtes zu Memmingen vom 4. Nov. 1816 kommen im Landgerichte Buchlohe bei dem vormaligen reichsunmittelbaren, zu den Besitzungen des adelichen Damenstiftes St. Stephan gehörige, vorher dem bayerischen Landgerichte Schongau inkorporirten Reichsrittergute Asch mit den dazu gehörigen Orten Oberdießen — Lach — Großmühl in Civilsachen die gemeinen Rechte in Anwendung, und nach diesen wurden auch die Gantfälle, und nicht nach der Hochstift Augsburgischen Gantordnung behandelt. (conf. Coll. act. 12. 1811. Nro. 26.)

E) Im Isarkreise.

Nach einem Rescripte vom 25. Dez. 1813 besteht eine Observanz in Betreff der Vormundschaft über Bürgers-Kinder zu München nach erlangter Großjährigkeit. (conf. Nr. 6144.)

Ueberblick
der
in Bayern vorgefallenen Eintheilungen und Veränderung der Gerichtsbezirke.

§. 1.

Um die dermaligen Eintheilungen der Gerichtsbezirke Bayerns nach ihrem Ursprunge beurtheilen zu können, ist auf den Stand der Gerichte in Bayern vor dem Eintritte der Säkularisation, und zwar in der Trennung von Altbayern und Neubayern zurückzugehen.

§. 2.

Nach diesem Zeitmomente ist der Stand der Gerichts-Eintheilung in Altbayern aus dem churfürstl. pfalzbayerischem Hof- und Staatskalender vom Jahre 1802 zu entnehmen. In diesem sind für oberen die Churlande

I. für Bayern S. 76.

a) die oberste Justizstelle S. 81.

b) der Hofrath S. 82.

c) die Landgerichte S. 116 — 129.

α) im Regierungsbezirke München

Aichach — Au — Auerburg — Aybling — Dachau — Ebersberg — Gerolfing — Haag — Hohenschwangau — Illerdiessen — Ingolstadt — Krondsberg — Landsberg — Mainburg — Mehring — Miesbach — Mindelheim — Pfaffenhofen — Rauchenlechsberg — Rhain — Rosenheim — Schongau — Schrobenhausen — Schwaben — Starrnberg — Tölz — Türkheim — Vohburg — Wasserburg — Weilheim — Wemding — Wertingen — Wiesensteig — Wolfrathshausen.

β) im Regierungsbezirke Landshut S. 130 — 137.

Biburg und Geisenhausen — Dingolfingen und Reisbach — Eggenfelden — Eggmühle — Erding und Dorfen — Kirchberg — Landau — Moosburg — Neumarkt — Osterhofen — Reichenberg oder Pfarrkirchen — Rottenburg — Teisbach.

γ) im Regiernngsbezirke zu Straubing S. 137-145.

Abach — Bärnstein — Cham — Deggendorf — Natternberg — Diessenstein — Dietfurt und Riedenburg — Furt u. Neukirchen — Haidau u. Pfätter — Hengersberg und Wünzer — Kelheim — Kötzing — Mitterfels und Schwarzach — Neustadt — Regen — Stadt am Hof — Straubing und Leonsberg — Viechtach und Linden — Weisenstein und Zwiesel.

γ) im Regierungsbezirke zu Burghausen S. 146.
Altenötting — Griesbach — Hals — Julbach — Kling — Kraiburg u. Meermosen — Marquardstein — Neuenötting u. Marktl od. Leonberg — Reichenhall — Traunsteiu — Trosberg — Vilshofen — Wald.

II. Für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg S. 183.

a) die Regierung zu Amberg S. 185.

b) die Landgerichte S. 189 — 199.
Amberg — Auerbach — Bernau — Breiteneck — Eschenbach, Grafenwörth u. Kirchenthumbach — Floß — Freudenberg u. Rieden — Hartenstein – Helfenberg — Hirschau — Murach — Nabburg — Neumarkt und Wolfstein — Neunburg vorm Wald — Parkstein und Weyden — Pfaffenhofen u. Haimburg — Pfreimdt — Pleystein — Pirbaum – Rothenberg u. Schnaittach — Rötz und Bruck — Sulzbach — Sülzbürg — Treswitz u. Tennesberg — Vohenstrauß — Waldeck — Kemnath und Pressath — Waldmünchen — Wernberg und Luhe — Wetterfeld — Leuchtenberg.

III. Für das Herzogthum Neuburg

a) die Regierung zu Neuburg S. 206.

b) die Landgerichte S. 210 — 216.
Allersberg — Beratshausen — Burglengenfeld — Kallmünz und Schmidmühlen — Constein — Grayspach, Monnheim und Rennertshofen — Gundelfingen — Hemau — Heydeck und Hypoltstein — Höchstädt — Laaber und Luppurg — Neuburg und Burkheim — Parsberg — Regenstauf — Reichertshofen — Schwandorf — Velburg

nach ihrem Umfange an Dörfern, Weilern, Einöden, geographischen Umfange und Population vorgetragen. cf. Uebersicht der Justiz-Organisationen u. Dienstlaufbahn der Justiz-Staatsdiener Bayerns während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. als Erinnerungsschrift und Dienst-Beförderungs-Spiegel bearbeitet von Dr. Jäck, Appellationsgerichts-Assessor. Bamberg 1826. in gr. 8. §. 1.

§. 3.

Der Stand der Gerichtseintheilung und der dazu gehörigen Ortschaften in Neubayern, und zwar im Fürstenthume Bamberg ist aus dem Werke

„historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg nebst einer neuen geo-

graphischen Originalcharte dieses Landes in 4 Blättern, verfaßt von Joh. Bapt. Roppelt, Professor der Mathematik zu Bamberg. Nürnberg 1801 in gr. 8. S. 693. zu entnehmen.

Nach demselben waren 54 Vogtei = oder Jurisdiktionsämter vorhanden, nämlich:

Bamberg — Hallstadt — Baunach — Rattelsdorf — Döringstadt — Gleusdorf — Banz — Lichtenfels — Burgundstadt — Tambach — Fürth am Berg — Kronach — Rothenkirchen — Teuschnitz — Nordhalben — Wallenfels — Enchenrenth — Wartenfels — Kupferberg — Markt Schorgast — Stadtsteinach — Mayneck — Weismain — Langheim — Staffelstein — Burgellern — Zapfendorf — Scheßlitz — Memmelsdorf — Hollfeld — Weischenfeld — Pottenstein — Leyenfels — Vilseck — Neuhaus — Wolfsberg — Gößweinstein — Ebermannstadt — Eggolsheim — Vorchheim — Regensberg — Marlofstein und Neunkirchen — Fürth — Büchenbach — Herzogenaurach — Oberscheinfeld — Wachenroth — Höchstadt — Gremsdorf — Bechhofen — Schlüsselau — Burgebrach — Schönbronn — Zeil.

Von diesen 54 Vogtämtern waren 12 mittelbar dem Landesherrn unterworfen, und zwar

a) die 6 Aemter des Domkapitels
Büchenbach — Burgellern — Döringstadt — Fürth — Maineck — Staffelstein.

b) die 6 Aemter der landsässigen Abteien
Banz — Gleusdorf — Gremsdorf — Langheim — Rattelsdorf — Tambach.

Unter den 54 Vogtei = Aemtern waren 18 sogenannte Oberämter begriffen, bei welchem Oberamtleute angestellt waren, welche aus dem Adelstande genommen wurden, und mit den Vögten zusammen die Amts = oder Gerichts = Stelle ausmachten, doch so, daß in jedem Amte der Vogt, wenn der Oberamtmann abwesend war, ohne Rückfrage bei demselben alle Amtsverrichtungen vornahm, und unmittelbar der Landes=Regierung verantwortlich war, wegegen der Oberamtmann ohne Zuziehung des Vogtes nichts entscheiden konnte.

Diese Oberämter waren:

Baunach — Burgebrach — Ebermannstadt — Eggolsheim — Höchstädt — Hollfeld - Kronach — Kupferberg — Lichtenfels — Marloffstein — Neuhaus — Pottenstein — Scheßlitz — Teuschnitz — Vilseck — Vorcheim — Weismain — Zeil.

Der Stand der Gerichts-Eintheilung in dem Fürstenthume Würzburg ist aus dem

„Würzb. Hof- u. Staatskalender für das J. 1802 in 8. S. 169."

zu entnehmen.

Nach dieser Quelle waren nachstehende 57 hochfürstliche Landämter vorhanden. S. 124.

Arnstein mit Büchold — Aschach — Aub mit Waltershofen — Aura im Sinngrunde — Bischofsheim — Burleswag — Bütthord — Dettelbach — Ebenhausen — Ebern — Eltmann — Fladungen — Freudenberg — Gemünden — Gerolzhofen mit der Vogtei Gundelshausen — Grünsfeld — Gunzendorf — Haltenbergstetten mit Laudenbach — Hardheim — Haßfurt — Heidingsfeld — Hilders — Hofheim und Rottenstein — Homburg am Main — Homburg an der Werren — Jagstberg mit ganerbschaftl. Kunzelsau — Karlstadt — Kissingen — Kitzingen — Klingenberg oder Schwanfeld — Königshofen im Grabfelde — Lauda — Lauringen — Mainberg — Mkt. Bibart — Mellerichstadt — Münnerstadt — Neustadt an der Saal — Oberschwarzach — Poppenlauer — Prölsdorf — Proselsheim mit Rimpar — Ripperg — Röttingen mit Reichelsberg — Rothenfels — Schlüsselfeld — Seßlach — Sulzfeld oder Wildberg im Grabfelde — Thalheim — Trunberg — Veitshöchheim — Volkach — Werneck — Wechterswinkel — Widdern — Wildberg.

§. 5.

Der Stand der Gerichts-Eintheilung und der dazu gehörigen Ortschaften in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth ist aus dem Werke

„Addreßhandbuch für die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth — im Verlage der beiden Waisenhäuser zu Ansbach und Baireuth 1801 in 8."

in folgender Art zu entnehmern.

A) Im Fürstenthume Ansbach bestanden

I. im Ansbacher Kreise die Justizämter S. 32. 204. Ansbach — Leutershausen — Windsbach — Stadtgericht Ansbach —

II. im Crailsheimer Kreise die Justizämter S. 46. Crailsheim — Feuchtwang — Stadtgerichte zu Crailsheim und Feuchtwang —

III. im Gunzenhauser Kreise die Justizämter S. 55. 206. Gunzenhausen — Roth — Stauf — Stadtgericht zu Gunzenhausen —

IV. im Schwabacher Kreise die Justizämter S. 65. 207.
Schwabach — Burgthann — Cadolzburg — Wörth und Gostenhof — Stadtgericht zu Schwabach — Justizkommission zu Fürth —
V. im Uffenheimer Kreise die Justizämter S. 81. 208.
Uffenheim — Markt Steft — Prichsenstadt — Stadtgericht zu Uffenheim —
VI. im Wassertrüdinger Kreise die Justizämter S. 93. 208.
Wassertrüdingen — Heidenham — Stadtgericht zu Wassertrüdingen.

Nebstdem bestand das burggräfliche Landgericht zu Ansbach, von welchem der fernere Instanzen-Zug an die Reichsgerichte erging S. 209.

B) Im Fürstenthume Baireuth bestanden
I. im Baireuther Kreise die Justizämter S. 239.
Baireuth — Neustadt am Culm — Pegnitz zu Schnabelwaid — Streitberg —
die Stadtgerichte S. 319. Baireuth — Creussen —
II. im Culmbacher Kreise die Justizämter S. 250.
Culmbach — Sanspareil — Thurnau — Presten —
das Stadtgericht zu Culmbach S. 319.
III. im Erlanger Kreise die Justizämter S. 258.
Erlangen zu Baiersdorf — Osternohe —
das Stadtgericht zu Erlangen S. 320.
IV. im Hofer Kreise die Justizämter S. 263.
Hof — Lauenstein — Münchberg — Naila —
das Stadtgericht zu Hof S. 320.
V. im Neustädter Kreise der Justizämter S. 276.
Neustadt an der Aisch zu Dachsbach — Ipsheim zu Külsheim — Neuhof und Emskirchen zu Mkt. Erlbach
das Stadtgericht zu Neustadt an der Aisch S. 321.
VI. im Wunsiedler Kreise die Justizämter S. 985.
Wunsiedel — Gefres zu Berneck —
die Stadtgerichte Weissenstadt — Wunsiedel S. 321.

§. 6.

Bald nach der Okkupation der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 an Bayern überwiesenen geistlichen Länder und Reichsstädte wurde zwischen den Staaten Bayern und Preußen am 30. Juni 1803 ein Landes-Gränz- und Tauschvertrag abgeschlossen, worauf die churfürstliche, zur Vollziehung des preußisch-bayerischen Hauptvertrages angeordnete Kommission am 3. Dez. 1804 über die Bestimmungen der gesetzlichen und sonstigen Ressort-Verhält-

nisse, dann über die Einführung der bayerischen Gerichtsordnung bei den durch den Hauptlandes-Vergleich mit Preußen — den älteren und neuern Churlanden inkorporirten Besitzungen ein Generale in 8 Paragraphen erlassen, wovon, da der Abdruck dieses Generale in keinem Regierungsblatte erschien, die beiden ersten Paragraphe hier mitgetheilt werden.

§. 1. In Ansehung der für sich bestehenden und an das Churhaus übergegangenen Aemter und geschlossenen Distrikte, welche nicht, wie die einzelnen Orte und Gränz-Parzellen den bereits bestehenden Aemtern einverleibt werden können, sollen die dabei bisher für gültig anerkannten Gesetze und Subsidiär-Konstitutionen, desgleichen die wohl hergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit bis dahin fortbehalten, wo Se. churfürstl. Durchl. wegen Bestimmung der künftig zu beobachtenden Civilgesetze sowohl, als wegen des Zeitpunktes ihrer Einführung ein anderes verfügen werden.

§. 2. Bei den durch die erfolgte Besitzergreifung den älteren Aemtern bereits einverleibten Orten, Ortstheilen und Unterthanen treten vom Tage der Inkorporation an die bei dortigen Gerichten geltenden Rechte jedoch nur dergestalt ein, daß letztere auf die vor diesem Zeitpunkte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten keine retraktive Anwendung finden sollen.

§. 7.

So wie Bayern nach der Säkularisation in 5 Provinzen, nämlich die bayerische, die Provinz der obern Pfalz, das Herzogthum Neuburg, die Provinz in Schwaben, und die 2 Fürstenthümer in Franken abgetheilt wurde, so wurden auch für jede dieser Provinzen eigene Provinzial-Regierungsblätter in München, Amberg, Neuburg, Ulm, Würzburg bis zur Annahme der Königswürde für die 3 Jahre 1803 — 1805 herausgegeben, welche für die einzelnen Provinzen gesetzliche Kraft hatten.

Diesen speziellen Regierungsblättern wurden auch die neuen Gerichtsorganisationen einverleibt, gemäß welchen

a) das Fürstenthum Bamberg in 20 Landgerichte,
b) das Fürstenthum Würzburg in 26 Landgerichte,
c) die Provinz Schwaben in 25 Landgerichte eingetheilt, und die jedem Gerichtsbezirke zugewiesenen Orte spezifisch bezeichnet wurden.

Die Landgerichte in der Provinz Schwaben waren folgende:
Dillingen — Wertingen — Zusmarshausen — Göggingen — Schwabmünchen — Buchloe — Oberdorf —

Füßen — Sonthofen — Kempten — Grönenbach — Kaufbeuern — Ottobeuern — Mindelheim — Türkheim — Ursberg — Illerdiessen — Roggenburg — Wettenhausen — Söflingen — Wiesensteig — Geislingen — Alpeck — Elchingen.

Fränk. Regbl. 1804 S. 250 — 257 nebst der Beilage zu Nr. 37. „Rektifizirtes Verzeichniß über die neue geographische Eintheilung der Landgerichts- und Rentamtsbezirke im Fürstenthume Würzburg S. 273 — 286.")
(Schwäb. Regbl. 1804 S. 193 — 208.)
(Jäcks Uebersicht §. 3 — 5.)

§. 8.

In Folge des Preßburger Friedenschlusses vom 26. Dez. 1805, der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806, des Tilsiter Friedensschlusses vom 9. Juli 1807, fielen dem bayerischen Staate neue Länder zu; hiedurch wurden die Gerichts-Eintheilungen

a) im Fürstenthume Eichstädt vom 27. Aug. 1806 in die 4 Landgerichte
Eichstädt — Reitenbuch — Kipfenberg — Beilngries

b) im Fürstenthume Passau vom 27. Novemb. 1806 in die 3 Landgerichte
Passau — Wolfstein — Wegscheid

c) in der Provinz Ansbach vom 7. Aug. 1808 in die Landgerichte
Marktsteft — Uffenheim — Rothenburg — Gerhardsbronn — Krailsheim — Dinkelsbühl — Wassertrüdingen — Feuchtwang — Gunzenhausen — Heilsbronn — Herrieden — Leutershausen — Ansbach — Gräfenberg — Schnaittach — Hersbruck — Altdorf — Nürnberg — Schwabach — Kadolzburg — Pleinfeld — Weisenburg — Heidenheim —

herbeigeführt.
(Vergl. Regbl. 1806 S. 322 — 323.
" " 1807 S. 27.
" " 1808 S. 1689 — 1698.
Jäcks Uebersicht §. 7 — 9.)

§. 9.

In Folge der ersten bayerischen Konstitutionsurkunde v. 1. Mai 1808 wurde das Königreich Bayern in 15 Kreise, und diese in 200 Gerichte getheilt, nach dem Wiener Friedensschlusse vom 14. Okt 1809 durch Staatsverträge mit Frankreich, Würtemberg und dem Großherzogthume Würzburg neue Territorial-Veränderungen in Bayern bewirkt, deshalb die

zweite Territorial-Eintheilung in 9 Kreise am 23. Septemb. 1810 vorgenommen.

Bei dieser Länder-Vermehrung gingen die Gerichts-Eintheilungen

a) im Fürstenthume Regensburg vom 22. Dez. 1810 und 20. Febr. 1811 in die Landgerichte
Regenstauf — Stadtamhof — Wörth —

b) im Fürstenthume Baireuth vom 6. Jänner und 6. April 1812 in die Landgerichte
Kulmbach — Baireuth — Pegnitz — Gefrees — Münchberg — Naila — Hof — Wunsiedel — Erlang — Herzogeugaurach — Mkt. Erlbach — Neustadt — Windsheim — Mkt. Bibart — Iphofen — Weidenberg — Rehau — Kirchenlamitz — Selb —

vor sich

(Vergl. Regbl. 1810 S. 1455.
" " 1811 S. 293 — 297. 939.
" " 1812 S. 174 — 181. 742 — 744.
Jäck's Uebersicht §. 10 — 17.)

§. 10.

Die in der Gesetzstatistik von 1811 angeführten Landgerichte sind größtentheils in Uebereinstimmung mit dem bayerischen Hof- und Staatshandbuche für 1813 S. 149 — 166, wobei nur folgende Modifikationen sich ergeben.

I. Im Mainkreise.

1) In der Gesetzstatistik von 1811 sind die Landgerichte Kirchenlamitz — Rehau — Selb — Weidenberg — Seßlach nicht enthalten, da nach der Organisation vom 6. April 1812 das Landgericht Weidenberg aus Bestandtheilen des Landgerichtes Baireuth, Rehau aus Bestandtheilen des Landgerichtes Hof, Kirchenlamitz und Selb aus Bestandtheilen des Landgerichtes Wunsiedel gebildet wurde, so gelten in diesen Landgerichten dieselben Gesetze, wie sie bei dem Landgerichte Baireuth, Hof und Wunsiedel bezeichnet sind. Seßlach hat nach der Organisation vom 6. Jän. 1812 das Amt Tambach, und Bestandtheile des Landgerichtes Gleusdorf zugetheilt erhalten, besteht daher aus ehemals bamberqischen u. würzburgischen Orten (vergl. §. 4. S. 89.) weshalb die bambergischen und würzburgischer Gesetze zur Anwendung kommen.

2) Das im Staatshandbuche von 1813 nicht vorkommende Amt Ebrach wurde bei dem Gränzvertrage mit Würzburg aufgelöst, das Amt Kupferberg dem Landgerichte Kulmbach, das Amt Sanspareil dem Landgerichte

Waischenfeld, resp. Hollfeld nach der Organisation vom 6. Jänn. 1812 einverleibl. (Regbl. 1812 S. 171. 743.)

3) Am 2. Dez. 1813 wurden die Landgerichte Banz und Hallstadt aufgelöst, und den Landgerichten Lichtenfels, Scheßlitz, Bamberg I. II. zugetheilt. (Regbl. S. 1364.)

4) Im Jahre 1813 wurden die Herrschaftsgerichte Banz, Mitwitz (Regbl. S. 1861), im Jahre 1814 das Herrschaftsgericht Tambach gebildet (Regbl. S. 8.)

II. Im Rezatkreise.

1) Das in der Gesetz-Statistik von 1811 angeführte Amt Schlüsselfeld wurde nach der Organisation v. 6. Jän. 1812 dem Landgerichte Höchstadt, das Amt Wörth dem Landgerichte Nürnberg einverleibt (Regbl 1812 S. 189.)

2) Das Landgericht Lauf ist im Staatshandbuche von 1813 irrig unter dem Namen Schnaittach aufgeführt.

3) das Amt Külsheim, resp. Ipsheim zu Külsheim (cf. §. 5. sit. B. Nr. V. S. 139) wurde dem Landgerichte Windsheim am 6. Jänner 1812 einverleibt.

4) Das Landgericht Scheinfeld wurde nach der Organisation vom 6. Jän. 1812 in Ansehung der fürstl. Schwarzenbergischen Besitzungen dem Landgerichte Mkt. Bibart zugetheilt, im J. 1814 in ein fürstl. von Schwarzenbergisches Herrschaftsgericht verwandelt. (Vergl. Regbl. 1809 S. 1598, Regbl. 1812 S. 180. Regbl. 1814 S. 248.)

5) Im J. 1814 wurden die Herrschaftsgerichte Schwarzenberg, Hohenlandsberg des Fürsten v. Schwarzenberg — das Herrschaftsgericht Mkt. Einersheim des Grafen Rechtern-Limpurg Speckfeld, das Herrschaftsgericht Burghaslach des Grafeu v. Kastell gebildet. (Regbl. S. 248 — 250.)

III. Im Regenkreise.

1) Das Landgericht Donaustauf und Wörth (S. 28—31) wurden gröstentheils dem fürstl. v. Thurn- u Taxischen Herrschaftsgerichte zu Wörth im J 1814 einverleibt (Rg S 250)

2) Im J. 1814 wurde das Herrschaftsgericht Laberweinding des Grafen von Montgelas gebildet (Regbl S. 526)

IV. Im Oberdonaukreise.

1) Das Landgericht Raitenbuch wurde am 10. Mai 1812 aufgelöst, und das Landgericht Greding daraus gebildet. (Regbl. S. 883)

2) Das Landgericht Ellingen (S. 37) wurde dem fürstl. v. Wrede'schen Herrschaftsgerichte Ellingen im J. 1815 einverleibt. (Regbl. S 443.)

V. Im Isarkreise.

Das Landgericht Schwaben (S 64) ist am 15. März 1812 in das Landgericht Ebersberg umgewandelt worden (Rg. S.758.)

§. 11.

Auf gleiche Weise sind die weiteren Veränderungen in den Gerichtsbezirken theils im Betreff der Verlegung der Gerichts-Sitze theils im Betreff der Zutheilung oder Abtrennung einzelner Orte, wie sie sich bis jetzt ergeben haben, durch Nachschlagung der Register in den Regierungsblättern auszumitteln.

§. 12.

In Folge des Allianzvertrages zwischen Oesterreich u. Bayern vom 8—10. Okt. 1813, des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814, der nachgefolgten Wiener Kongreß-Verhandlungen, u. der eingetretenen Länder-Tauschverträge ging an der östlichen und westlichen Gränze Bayerns ein großer Ländertausch vor sich, wodurch die III. am 20 Febr 1817 beschlossene Territorial-Eintheil. in 8 Kreise nothwendig gemacht wurde. (Jäck's Uebers. §. 22-28.)

§. 13

Für einzelne Kreise des Königreichs Bayern sind Addreßhandbücher erschienen, welche die zu den einzelnen Landgerichten gehörigen Ortschaften spezifisch enthalten, und sich theils auf den Stand vom Jahre 1811 theils auf den Stand nach dem Jahre 1817 beziehen Diese sind

I. für den Obermainkreis
1) Addreß-Handbuch für den königl bay Mainkreis auf das J 1810 Bamb rg 1810, zu finden im Intelligenzk in 8.
2) Addreß- und Handbuch für den Obermainkreis Baireuth 1819 vom Regierungsregistrator J. G Heinritz zu Baireuth.

II. für den Rezatkreis
1) Addreß-Handbuch für den Rezatkreis. Bamberg 1814. 8. vom Kammer-Assistenzrathe Fenkohl zu Ansbach
2) Addreß- u statistisches Handbuch für den Rezatkreis im Königreiche Bayern 1820 Ansbach mit 1 kolor Kreis-Karte.

III. für den Regenkreis
Addreß-Handbuch für den Regenkreis im Dienstes-Jahre 1817/18, begleitet mit statistischen Notizen vom Regierungs-Kanzlisten Mich Hilmer zu Regensburg. Regensburg 1817.

IV. für den Untermainkreis
1) Würzburger Hof- und Staats-Kalender für das J. 1802. Würzburg im Intelligenzkomtoir
2) Großherzogl Würzburgischer Hof- und Stabts-Kalender für das Schaltjahr 1812. Würzburg im Intelligenzkomtoir.
3) detto für das Jahr 1813
4) Handbuch für den Untermainkreis des Königreichs Bayern, oder ein Verzeichniß aller Stellen, Behörden, Aemter und Verwaltungen, Städte, Märkte, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe, verfaßt v. Karl Gottfr Scharold, Legationsrath, mit einer Karte des Untermain-Kreises Würzburg 1819 S. 1 — 156 in 8

V. für das ganze Königreich Bayern ist seit der letzten Territorial-Kreis-Eintheilung v. J. 1817 zu München im J. 1824, 1827 und 1828 das
Hof- und Staats-Handbuch des Königreiches Bayern erschienen.

Verzeichniß
der früher verfaßten oder herausgegebenen Aufsätze und Abhandlungen
von
Dr. Michael Jäck.

1) Theorie der Sphäre, entworfen von Michael Jäck. Bamberg 1803. — (Den Mitschülern als Denkmal brüderlicher Liebe und Freundschaft geweihet vom Verfaßer.)

2) Bemerkungen über die k. bayerische Verordnung vom 2. Dez. 1806 in Betreff der Biertaxe, nebst beigefügten tabellarischen Winter- und Sommer Biersatz-Tariffe.

3) Ueber das Verhältniß der bayerischen und bambergischen Bierbrauerei.
(Kam. Korresp. für Deutschland.) 1807. Nr. 26 — 28. Nr. 144. 145. J. 1808. Beylage S. 233. 234.

4) Bericht über die Einführung des neuen Malz-Aufschlags-Reglements in Bamberg.
(Kam. Korresp. 1807. Nr. 125. J. 1808. Beyl. S. 225 — 228.

5) Ist der Name „Plusmacher" ein Ehren- oder Spott-Name für die Kameralisten?
(Kam. Korresp. J. 1808. Nr. 2.

6) Ueber den Bier-Aufschlag in Bayern. (Allgem. Anzeiger d. Deutschen J. 1808. Nr. 131.)

7) Konstruktion der k. bayer. Winter = und Sommer = Biersatz = Tariffe und Translation derselben auf die Provinz Bamberg.
   (Kam. Korresp. J. 1811. Beyl. Nr. 5. S. 25 — 32.)
   *) Ueber die Veranlassung der Aufsätze Nr. 6. 7. verbreitet sich „Jäck's Bibl. Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamberg 1812 in 4 Nr. 63 — 64.

8) Uebersicht der in Bamberg vom J. 1500 — 1600 bestandenen Getraidpreise.
   (Jäck's Heinr. Joach. Geschichte der Provinz Bamberg v.J. 1006 — 1803. I. Thl. Bamberg. 1809.)

9) Ueber Polizei=Taxen. (Kam. Korresp. J. 1809. N. 118.)

10) Ueber die Idee von landgerichtlichen Pflanzschulen.

11) Gedanken über die einzuführenden Familien=Beschreibungen

12) Ueber die Idee einer polizeilichen Volks = Charakteristik.
   (Hartleben's Justiz= und Poliz. Bl. J. 1810. Nr. 135 — 137)

13) Auszug des Generale vom 10. Novemb. 1810, welches von der k. b. Finanzdirektion des Regenkreises an die Rentämter in Betreff der Rentamtsverwaltung erlassen worden ist, mit Anmerkungen.
   (Kam. Korresp. J. 1811. Beyl. Nr. 11. S. 57—64.

14) Ueber die Landgerichts = Assessoren in Bayern.
   Okens = Isis J. 1819. Heft X. Beyl S. 1655 — 1674. J. 1820. Beylage Nr. 10 — 11.

15) Ueber das Biertax = Wesen in Bayern — aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. Erlangen 1822. bei Palm und Enke in 8 S. 58.

16) Entwurf einer Instruktion über die Vermögens = Aufsicht vor dem Ausbruche eines Konkurses nebst einer tabellarischen Wirthsschaftsrechnungs = Uebersicht.

17) Was ist unter der Mannsnahrung eines Gewerbsmannes zu verstehen? Beantwortet und in einer tabellarischen Uebersicht der Mannsnahrung einer Bierbrauers=

Familie anschaulich dargestellt. (Fragment einer Preisschrift.)

Harl's allgem. Archiv für Staatswissenschaften. Frankfurt 1825. Band I. H. III. S. 371 — 378., Bd IV. H. II. S. 158 — 180.

18) Uebersicht der Justiz-Organisationen und Dienstlaufbahn der Justizstaatsdiener Bayerns während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. als Erinnerungsschrift und Dienstbeförderungs-Spiegel bearbeitet von Dr. M. Jäck, Appellationsgerichts-Assessor zu Bamberg. Bamberg 1826. in 8.

*) Diese Schrift kann beim Verfaßer gegen Zusendung von 30 kr. auf dem zu bezeichnenden Expeditionswege bezogen werden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fremo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Michael

Statistik des Königreiches Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze mit Ausschlusse des Rhein-Kreises

Erlangen 1829

Bavar. 1317 hc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374865-7